

Klaus Grünwaldt/Udo Hahn (Hg.)
Visitation –
urchristliche Praxis und neue Herausforderungen
der Gegenwart

Klaus Grünwaldt/Udo Hahn (Hg.)

Visitation –

**urchristliche Praxis und neue Herausforderungen
der Gegenwart**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-9810914-0-X
© Lutherisches Kirchenamt, Hannover 2006
Alle Rechte vorbehalten
Umschlaggestaltung: Reichert dtp+design, Dormagen
Satz: Sabine Rüdiger-Hahn, Sehnde
Druck: Breklumer Druckerei, Breklum
www.velkd.de
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Visitation – biblische Anmerkungen zu einem heutigen Thema	
Christoph Kähler	9
Rechtliche Rahmenbedingungen der Visitation	
Heinrich de Wall	29
Die Visitation in den Herausforderungen der Gegenwart	
Burghard Krause	51
Visitation und die Öffentlichkeit vor Ort	
Helmut Liersch	71
Bericht über die Klausurtagung der Bischofskonferenz zur Visitation	
Klaus Grünwaldt	85
„Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive	
Michael Herbst	93
Gemeinschaft und Rechenschaft – Visitation als Gemeindeentwicklung	
Friedrich Weber	121
Anhang	
Mehr Mut zur Visitation – Pressemitteilung	137
Herausgeber und Autoren	139

Vorwort

Visitation ist nach einer Definition von Jörg Winter „ein institutionalisierter und rechtlich geordneter Besuch von einzelnen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken (Kirchenkreisen), kirchlichen Werken oder Anstalten durch die Kirchenleitung. Sie ist ein Instrument gesamtkirchlicher Steuerung.“ Wo liegen ihre biblischen Wurzeln? Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen aus? Wie ist die heutige Praxis? Mit diesen und anderen Fragen beschäftigte sich die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 4. bis 7. März 2006 in Goslar. Sie stand unter dem Thema „Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart“.

Die Bischofskonferenz möchte nach den Worten des Leitenden Bischofs der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich (München), „mehr Mut zur Visitation machen“ und diesem Instrument der Aufsicht und Begleitung von Gemeinden „mehr Gewicht“ verleihen. Damit dies geschehen kann, dokumentiert dieser Band die Vorträge der Tagung und fasst in einem Beitrag den Diskussionsverlauf der Beratungen zusammen. Der Vortragsstil ist in der Druckfassung der Vorträge weitgehend beibehalten worden.

Hannover, im Juni 2006

Klaus Grünwaldt Udo Hahn

Visitation – biblische Anmerkungen
zu einem heutigen Thema

Christoph Kähler

1. Ein Vergleich zwischen den Ansätzen von überörtlicher Kirchenleitung im Neuen Testament (NT) und unseren Visitationen ist nur schwer möglich. Schon ein Blick in die wissenschaftliche Literatur weist weithin Fehlanzeigen auf, von einem gesicherten Forschungsstand ganz zu schweigen.¹ Mehrere Gründe verhindern eine unmittelbare normative Übertragung einzelner neutestamentlicher Sachverhalte auf unsere Zeit und unsere Kirchen.²

1.1 Die Schwierigkeiten beginnen zum einen mit den modernen Sachverhalten, die wir unter dem Stichwort „Visitation“ erfassen. Wir haben heute in unseren Kirchen keinen einheitlichen Begriff „Visitation“, der hinreichend bestimmt wäre, um ihn zum Ausgangspunkt einer Suche nach Analogien zu machen. Als brauchbar erweist sich zunächst die Definition von Christian Peters: „Die Visitation ist ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches.“³

Doch als Beispiel für die verschiedenen Phänomene unterhalb dieser Definition verweise ich auf Entwicklungen in meinem Verantwortungsbereich. Allein in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen haben sich Inhalt und Subjekt der Visitationen noch in jüngster Zeit erheblich verändert: Galten früher Visitationen der Amtsführung des Parochus⁴, der Pastorin⁵ und nur im Zusammenhang damit dem Zustand der einzelnen Gemeinde, so hat sich durch die Mitarbeitendenjahresgespräche ein neues Instrument ergeben, das seinerseits die Visitationspraxis nicht unerheblich verändert. Deren

Schwerpunkt hat sich weg von dem hauptamtlichen Mitarbeiter hin zu einer Art Evaluation bzw. Organisationsberatung der Gemeinde verschoben. Dabei sollen – schon durch die zeitliche Erstreckung des Unternehmens – Prozesse der Gemeindeentwicklung und -erneuerung mit Hilfe der Visitation angestoßen werden. Sie beginnen als innerer Klärungsprozess des Gemeindegemeinderates durch die Fragebögen vorlaufend, setzen sich im Besuchszeitraum der Visitation fort und sollen nach einem Jahr zu einer gemeinsamen Rückschau auf Erreichtes und weiterhin zu Bewältigendes innerhalb der Gemeinde führen. Der Bezug auf die einzelne Person⁶ herrscht in den vielfach üblich gewordenen Jahresmitarbeitendengesprächen vor. Ihre Inhalte und typischen Ergebnisse, häufig Empfehlungen zur Weiterbildung, scheinen etwas von dem aufzunehmen, was man als Lehrverantwortung gegenüber den Ordinierten ansehen darf. Im Laufe dieser Entwicklung sind somit zumindest zwei verschiedene Begriffe von Visitation gut erkennbar:

Bei dem einen ging es um die Überprüfung der Lehre und der Praxis des Amtsinhabers und gelegentlich derer, die die Gemeinde mit ihm leiten.⁷ Die Vorhaben, Entwicklungen und die gedeihlichen oder ungedeihlichen Beziehungen in den Gemeinden wie die baulichen und finanziellen Zustände kamen vorwiegend durch die Perspektive auf den Pfarrer in Sicht.⁸ Der andere, der der jetzigen Visitationsordnung zugrunde liegt, zielt dagegen auf die gemeinsame Praxis aller in der Gemeinde Verantwortlichen und erst von daher auch auf die Amtsperson, nur in Notfällen aber noch auf ihre Lehre.

Darüber hinaus notiere ich den – auch für die evangelischen Kirchen zu beobachtenden – Wandel des Subjekts der Visitation, den schon Luther in der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren heftig beklagt hatte: Die Bescheide schrieb in Abstimmung mit dem Superintendenten der „Visitator“ genannte Oberkirchenrat,⁹ legte sie aber zur Unterschrift dem Bischof als dem eigentlichen Visitator vor, der auf diese Weise faktisch nur informiert, sonst aber nicht aktiv wurde.¹⁰

Inzwischen führen Visitator und Superintendent die Visitation gemeinsam durch und der Visitator schließt den Vorgang mit seinem Bescheid und einem Gottesdienst in der Gemeinde ab. Er ist es auch, der nach einem Jahr wieder fragen kommt, was sich denn in der Gemeinde inzwischen so getan hat. Der Bischof jedoch wird in und mit der ganzen Kirchenleitung unterrichtet. Die Fiktion, er sei der eigentliche Visitator, wird so nicht mehr aufrecht erhalten.

1.2 Zum anderen ergeben sich Schwierigkeiten im Untersuchungsfeld Neues Testament. „Ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch“ lässt sich in keinem Fall im NT ausmachen, „mit der Aufsicht betraute kirchliche Amtsinhaber oder ihre Vertreter in Einzelgemeinden (oder) Kirchenbezirken“ schon eher. Dennoch sind die „Kirchenordnungen“ in den Gemeinden des NT noch so unterschiedlich und so in der Entwicklung begriffen, dass nur mühsam beschrieben werden kann, wer wen in welcher Eigenschaft „visitiert“. Zwar zeigt sich das Predigtamt in ersten Konturen. Es gibt Verfestigungen und Entwicklungsrichtungen von Paulus bis zum Amtsbegriff der Pastoralbriefe. Umstritten, aber breit untersucht sind die Vorstufen des heutigen ordinierten Amtes, d.h. die mit der Leitung des Gottesdienstes in der einzelnen Gemeinde verbundene Aufgabe.¹¹ Aber von einem im Wesentlichen einheitlichen Gemeindemodell kann so nicht die Rede sein.¹² Vor allem aber der theologisch unzweifelhafte übergemeindliche Zusammenhang in der einen Kirche Jesu Christi¹³ hat keineswegs eine verbindliche und verbindende organisatorische Gestalt gefunden. Ist der mögliche und diskutierte Besuch des Petrus in Korinth eine Visitation?¹⁴ Wen könnte und müsste er als Pfarrherrn ansprechen und auf seine Lehre hin kontrollieren? Was würde Paulus bei seinem in Aussicht genommenen Besuch in der römischen Gemeinde tun oder nicht tun dürfen? Seine vorsichtige, durch lange Satzperioden vorbereitete Ankündigung in Römer 1,11: „Mich verlangt danach, euch zu sehen, damit ich euch etwas mitteile an geistlicher Gabe, um euch zu stärken“, spricht nicht gerade für Visitatorenvollmachten, sondern beschreibt den Völker-

apostel als begnadeten Mitbruder, der ja schließlich die Hilfe der Gemeinde für seine Mission in Spanien erbitten wird.

Schließlich fehlt im NT weithin eine übergemeindliche Instanz, die eine Visitation anordnen, durchführen und mögliche Veränderungen oder Sanktionen durchsetzen könnte. Die Auseinandersetzungen um die Heidenmission auf dem sogenannten Apostelkonzil¹⁵ zeigen erste Ansätze solcher überörtlicher Konfliktregelungen, beweisen aber durch ihre erst dort und z. T. nur vorläufig geklärten Kompetenzen sowie den daraus folgenden Entscheidungen, wie wenig die Regeln des Umgangs miteinander festgelegt und strukturiert waren. Auch das spontane Agieren und Reagieren des Petrus in Antiochia und die vermutliche Niederlage des Paulus in dem dortigen Abendmahlsstreit lassen eine wenig geordnete Szene erkennen. Dennoch lassen sich im NT diese und andere Vorgänge beobachten, die die überörtliche Einheit der verschiedenen christlichen Gemeinden in der einen Kirche Jesu Christi bewahren, stärken und vor örtlichen Fehlentwicklungen bewahren wollen. Diese wenigstens ansatzweise in den Blick zu nehmen und exemplarisch zu würdigen, ist die Aufgabe, der ich mich nun unterziehen will.

2. Visitor, Episkopos, Paqid und Heimsuchung – zur Terminologie

Da sachliche Analogien für unser Phänomen Visitation nur mit Mühe aufzufinden sind, wird auch die Terminologie als solche kaum zu zwingenden Ergebnissen führen können, so dass der rein lexikalische Zugang das Thema nicht erschöpfend behandeln kann, wohl aber den einen oder anderen nützlichen Hinweis ergeben wird.

2.1 So bleibt es aufschlussreich, welche Vokabeln, Bilder und Metaphernfelder unserem Sprachgebrauch vorausliegen. Sowohl in der Vulgata, der Septuaginta und dem Neuen Testament meinen die meisten Belege für *visitare* und seine Äqui-

valente episkeptein bzw. episkopein¹⁶ und pqd im theologischen Gebrauch: einerseits die Fürsorge Gottes für sein Volk oder sein gnädiges Handeln an auserwählten Frauen und Männern¹⁷ und andererseits sein zorniges Eingreifen innerhalb Israels oder in der Völkerwelt.¹⁸

Dort, wo die Vokabeln menschliches Tun und Handeln beschreiben, überwiegt die Bedeutung „mustern“, oder mit Luther „zählen“, „ordnen“.¹⁹ Besonders fällt die Häufung im Numeribuch auf, wo die Musterung in ihren scheinbar militärischen Bildern nicht so sehr den Kriegszug,²⁰ sondern eher die Ordnung im Lager und auf der Wüstenwanderung meint, d.h. es geht offenbar um die Heiligung des Volkes bzw. die heilige Ordnung innerhalb des Volkes. Die Vokabeln visitare bzw. episkeptein und pqd können auch einen Vorgang aus der Alltagskultur zum Bild erheben, den Umgang von Hirten mit ihren Schafen bzw. ihren Herden. Ezechiel 34,12 lautet: „Wie ein Hirte seine Schafe sucht, wenn sie von seiner Herde verirrt sind, so will ich meine Schafe suchen und will sie erretten von allen Orten, wohin sie zerstreut waren zur Zeit, als es trüb und finster war.“²¹

Einige wenige Belege benutzen die fraglichen Vokabeln, um zwischenmenschliche Fürsorge zu schildern.²² Die barmherzige Visite bei Kranken wird in Sirach 7,39 dringend empfohlen, in Jakobus 1,27 bei den Waisen und Witwen.

2.2 Am ehesten verweisen zwei vereinzelte Belege für die Vokabel visitare bzw. episkeptein auf das Phänomen, das wir beschreiben wollen:

Zum einen der Auftrag an den babylonischen Staatssekretär Esra: „...du (bist) vom König und seinen sieben Räten gesandt..., um auf Grund des Gesetzes deines Gottes, das in deiner Hand ist, nachzuforschen, wie es in Juda und Jerusalem steht“ (7,14).²³ Wie wir wissen, hat Esra diesen Auftrag auch in einem geschichtsprägenden Umfang erfüllt.²⁴ Klaus Koch dazu: „Anscheinend hegen die Exilskreise, die hinter der

Mission Esras stehen und sich an die göttliche Wohnung in Jerusalem gebunden wissen, erhebliche Zweifel, ob es im zeitgenössischen Jerusalem hinsichtlich Reinheit und Heiligkeit mit rechten Dingen zugehe und ihre reichen Opfer an die richtige Adresse gelangen! Wenn eigens aus Babylonien ein Priester mit persischer Vollmacht anreisen muß, um die notwendigen Reformen in die Hand zu nehmen, drückt dies ein tiefes Mißtrauen gegen die Jerusalemer Tempelbehörde aus.“²⁵

Hier scheinen mir wesentliche Elemente der Visitation nachweisbar: Ein Handlungsmächtiger kommt von außerhalb, um der rechten Lehre und der aus ihr folgenden Praxis in einem religiös geprägten Gemeinwesen Geltung zu verschaffen. Er versteht dies als Hilfe zur Selbsthilfe, damit die Gemeinde künftig selbst in der rechten Lehre leben und Dauer gewinnen kann.

Das zweite Beispiel findet sich in der Apostelgeschichte: Am Beginn der – so genannten – zweiten Missionsreise fordert Paulus seinen Mitarbeiter Barnabas auf: „Laß uns wieder aufbrechen und nach unsern Brüdern sehen in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht.“²⁶

Dass auch hier wieder ein ähnliches Phänomen geschildert werden soll, erweist sich schon in dem berichteten Effekt: „Er zog aber durch Syrien und Zilizien und stärkte die Gemeinden.“ (15,41) Auch hier suchen Autoritäten die Gemeinden auf, sehen nach dem Rechten und fördern, dass sie im Anschluss selbstständig besser ihrem Glauben leben können.

Aus diesen Beobachtungen ergeben sich mir die ersten Fragen für unsere Visitationen, ihre Begründung und Ausrichtung: Ist es wirklich richtig und angemessen, Visitation als Paraklese (d. h. als „Zuspruch, Trost, Ermutigung, Ermunterung und Ermahnung“²⁷), als eine Form Supervision,²⁸ als eine Art von *mutuum colloquium et consolatio fratrum et sororum*²⁹ zu be-

zeichnen und zu werten? Pointierter: Kann es richtig sein, die Inanspruchnahme und Ausübung von Macht in Form der Visitation grundsätzlich in Frage zu stellen?

Um nicht missverstanden zu werden: Natürlich freue ich mich über jede geschwisterliche Beratung und jede Problemlösung, die im Einvernehmen der Beteiligten erfolgt. Prophetisch zu reden, also Themen zu setzen, und mit Visionen ernsthafte und anhaltende Begeisterung auszulösen, halte ich, wo immer es gelingt, für einen Glücksfall von Kirchenleitung. Genauso selbstverständlich ist uns allen der Grundsatz, dass Macht zeitlich und institutionell begrenzt, ihr Gebrauch also nachprüfbar gemacht werden muss. Dennoch sind die Verfügung über Stellen, Geldzuweisungen und die Disziplinargewalt, die im Kontext der Visitationen mitgedacht werden müssen (und von den Betroffenen assoziiert werden), klassischer Gebrauch von Macht.

3. Besucher „per pedes apostolorum“

Bevor ich allerdings zu Paulus komme, möchte ich die frühe christliche Gruppe benennen, deren Lebensform wir sicher nicht als eine Form der Kirchenleitung ansehen, also auch nicht als Analogie für heutige Visitatoren, deren Mitglieder aber dennoch für die Ortsgemeinden erste und für lange Zeit wichtige und prägende Besucher waren.

Ich meine die radikalen Wanderprediger, auf die Gerd Theißen vor Jahrzehnten aufmerksam gemacht hat.³⁰ Sie wandern besitzlos, heimatlos und ehelos zunächst mit dem historischen Jesus in Galiläa, dann nach Ostern im Auftrag des erhöhten Herrn überwiegend in Palästina und predigen die Botschaft von der Herrschaft Gottes, hier zeitlich und dort ewiglich. Die Sprüche der Aussendungsrede in der Fassung der Redequelle verweisen auf einen Verzicht, der sogar Schuhe und den letzten Freund des Wanderers, den Stock, umfasst. Christoph Hinz stellte dazu weiterführend fest:

„Diese Wanderausrüstung, die eine ‚Nichtausrüstung‘ ist, geht noch unter das Niveau der Armen.“ Und er fragte: „Welchen Sinn hat sie? Was erzählt sie über die Nachfolgeprediger?“ Seine Deutung scheint plausibel. Der Verzicht noch auf die letzte Waffe des Armen zeigt vor aller Predigt die Wehrlosigkeit dieser Boten, ihren unbedingten Friedenswillen, sie sind „wandelnde Zeichenpredigten“.³¹ Schon ihr Auftreten spricht für sich, ehe sie noch den Mund auf tun. Sie haben teil am Charisma Jesu einerseits durch die Predigt von der radikalen Gnade wie vom kommenden Zorn Gottes und andererseits durch die Heilungen und Dämonenaustreibungen. Diese Form christlichen Engagements hat ihre bewegte Geschichte wohl vor allem vor dem jüdischen Krieg, den sie als die endzeitliche Katastrophe haben kommen sehen, vor dem sie gewarnt haben und nach dem sie feststellen mussten und durften: „Die Güte des HERRN ist’s, dass wir nicht gar aus sind, seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende“.

Wie die Aufnahme ihrer (ringbuchartigen) Tradition durch die sesshaften Gemeinden des Lukas und des Matthäus zeigt, fließen wesentliche Bestandteile ihrer fixierten Überlieferung nach dem jüdischen Krieg in die Kodifizierungen größerer Ortsgemeinden ein.³² Einen gewissen Endpunkt scheinen der dritte Johannesbrief und die Didache zu bieten, bei denen heftige Konflikte um solche Wanderpropheten sichtbar werden. Im dritten Johannesbrief geht es offenbar um konkurrierende Ansprüche von sesshaften Autoritäten und wandernden Brüdern, die auf die Aufnahme und Kooperation in den Gemeinden angewiesen waren.³³ Die Didache spiegelt Konflikte um wahre und angemessene Autorität der Wandercharismatiker wider. Sie gibt der Gemeinde schlichte Erkennungsregeln. Denn, so begründet die Didache, den falschen Wanderpropheten erkennt man daran, dass er zwar essen, aber nicht arbeiten will. Der echte Apostel „soll nur einen Tag bleiben, wenn es nötig ist, auch einen zweiten! Wenn er aber drei Tage bleibt, ist er ein Lügenprophet. Geht der Apostel weiter, soll er nichts bekommen außer Brot, bis er übernachtet! Wenn er aber Geld nimmt, ist er ein Lügenprophet (11,5f)“.³⁴

Schon die sozialen Nöte, die sich sowohl bei den „Schnorrern höherer Ordnung“ (Theißen) wie bei den ortsfesten Sympathisanten vermuten lassen, sind nicht ganz klein. Mich interessiert für unseren Zweck aber vor allem das systemische Gegenüber bzw. Miteinander von Wanderradikalen und ihren ortsgebundenen Unterstützern, genauer die Funktion, die die Wanderpropheten innerhalb der sich herausbildenden Ortsgemeinden gehabt haben werden: Zum einen dürften die Wanderpropheten einzelne Ortsgemeinden gegründet haben. Zum anderen werden die Haus- und Hofgemeinden die Stützpunkte für die Wanderer gewesen sein. Die radikale, heimatlose Nachfolge und das christliche Leben in einem Hausstand gehörten offenbar doch stärker zusammen, als gelegentlich gesehen.

Natürlich fehlte ihnen die institutionelle und rechtliche Form der überörtlichen Kirchenleitung. Es ist auch nicht sicher, ob diese Visiten regelmäßig wiederholt wurden bzw. wiederholbar waren. Aber diese Boten handelten und redeten in Vollmacht, die grundsätzlich von den Ortsgemeinden anerkannt wurde. Sie stellten mit ihrem Auftreten Verhalten und manche scheinbare Selbstverständlichkeit der Ortsgemeinden in Frage. Das konnte zu Veränderungen bei den Besuchten führen, sei es dass, Einzelne sich dem Leben der Wanderradikalen anschlossen, sei es auch, dass sich für die Haus- und Grundbesitzenden (vorwiegend Klein- und Kleinstbauern) die Frage nach dem Umgang mit Besitz wieder neu stellte, sei es, dass die eschatologische Dimension eine Haltung des „Haben, als hätte man nicht“ nahelegte.

Die mir wichtigen Gesichtspunkte möchte ich in Frageform bringen, weil sie noch keine ausgearbeiteten Thesen sind, sondern eher Suchrichtungen markieren sollen: Was wäre geworden, wenn es nicht durch die Besucher einen Austausch mit anderen Gemeinden, in anderen Kontexten, mit anderen Traditionen und Strukturen gegeben hätte? Haben auch diese Visiten als ein Instrument der Ökumene, d. h. der übergemeindlichen Kommunikation gedient?

Sind die Evangelien nach Matthäus bzw. Lukas als spannungsreiche Sammlungen verschiedener Traditionen und damit als Zeugnisse einer geschichtlichen Entwicklung vom Judentum zur Kirche aus den Völkern ohne diese Voraussetzung denkbar?³⁵

Für uns aber, die als „Besucher“ der Gemeinden viel stärker auf der rechtlich geordneten und institutionellen Seite des Spektrums stehen, ergibt sich die kritische Rückfrage: Wie können amtliche Visitation und unableitbares Charisma noch heute zusammengehalten werden? M. a. W.: Wie weit kann das, was wir bzw. die Visitatoren tun, inspirieren, hinterfragen und einen geistlichen Prozess in der besuchten Gemeinde auslösen? Bei aller sinnvollen Methodik und trotz aller notwendigen reflektierten Erfahrung der Besucher wird Visitation wohl auch immer ein offenes Geschehen mit unberechenbaren Momenten von – hoffentlich – Geistesgegenwart sein.

4. „Das andre will ich ordnen, wenn ich komme.“ – Paulus als Visitor?

Bekanntlich ist der erste christliche Autor und der erste kirchenleitende Geistliche, dessen Zeugnisse wir studieren können, Paulus.

4.1. Allerdings kann kein „institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber“ in den paulinischen Briefen erwartet und beobachtet werden. Dennoch hat mein Vorgänger in dieser jeweils von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) gestellten Aufgabe, „Visitation im Neuen Testament“ zu beschreiben, Gerhard Jastram,³⁶ nach vergleichbaren Vorsichtskautelen „Die Visitation bei Paulus“³⁷ systematisch ebenso geschlossen wie streng beschrieben: Nach einer kleinen Überlegung zur Einheit der Kirche und der in ihr geltenden Autorität, werden nacheinander „Die Visitation durch Briefe“, „Die Visitation durch Boten“ und

„Die Visitation durch Besuche“ abgehandelt. Es folgt dem noch ein Kapitel über den Gegenstand, die Autorität der Visitation und die Probleme der Folgezeit. Das Ganze wird durch kurze Bemerkungen über andere neutestamentliche Schriften abgerundet.

Doch schon seine erste Schlussthese verdeutlicht damals gängige, aber heute so nicht mehr haltbare Voraussetzungen: „Die neutestamentliche Visitationspraxis geht in den Anfängen von einem katholischen Kirchenbegriff aus. Die Kirche ist in ihrer Einheit noch ungebrochen.“³⁸

Dagegen kann heute als common sense der Forschung gelten: Die geistliche, theologische und organisatorische Einheit der Kirche bzw. Gemeinde als Institution ist nicht das zunächst Gegebene, dem dann erst der Abfall in die Häresie oder das Schisma folgte. Im Gegenteil: Nach der einleuchtenden Überlegung, die bereits Walter Bauer vorgetragen hat, tendiert der charismatische Anfang zu einer Fülle von Ausdrucks- und Gestaltungsformen des christlichen Glaubens, die erst sekundär sortiert und jeweils als Rechtgläubigkeit und Ketzerei normiert werden, als Überschreitung des noch gemeinsam Sagbaren oder als in den Grenzen des Glaubensbekenntnisses tolerierbar.³⁹

4.2. Eine weitere Vorsichtsüberlegung hat Ulrich Heckel⁴⁰ in die Debatte eingetragen: Er überlegt, inwieweit zwischen den „Aufgaben eines Pfarrers oder eines Visitators“ differenziert werden muss.⁴¹ Daran ist richtig, dass eine ganze Reihe von Konflikten, von denen wir aus den paulinischen Briefen erfahren, von den Autoritäten vor Ort gelöst werden könnten, wie der Ausschluss eines Unzüchtigen in 1. Korinther 5 oder die Ordnung des Abendmahls in 1. Korinther 11. Aber genau diese Unterscheidung zwischen örtlicher und übergemeindlicher Leitung kann so ebenfalls erst eine spätere Unterscheidung der Kirche nach der Erstmission sein, in der die Gemeindeleitung vor Ort und die regionale Kirchenleitung faktisch und theoretisch auseinander gehalten werden können.

Denn die theologische und historische Leistung des Paulus, der beide Aspekte in seiner Person in charismatischer Fülle vereinte, verträgt die späteren Kategorien schwerlich. Doch ihre heutige Würdigung als Visitation oder als Supervision wie Heckel unter Verweis auf das Stichwort *parakalein* (trösten, mahnen) nahelegt, bleibt eine nachträgliche Wertung, die allerdings bereits im NT angelegt ist.

Ich beziehe mich dabei vor allem auf das Phänomen der pseudepigraphischen Schriften. Sie erklären im Namen und d. h. mit der Autorität des Paulus in seinen Missionsregionen eine Gemeindeordnung überörtlich für verbindlich. Es ist die Zeit, in der die später zur Verfügung stehenden Normen, wie der Kanon⁴² und die Bekenntnisse⁴³, erst in der Herausbildung begriffen waren. Die charismatischen Autoritäten der frühesten Mission leben nicht mehr. Überörtliche Instanzen mit Amtsautorität, z. B. Regionalbischöfe und Synoden, bestehen noch nicht. Dennoch drängen sich innergemeindliche Fragen, Probleme mit gnostischen Irrlehrern⁴⁴ und Regelungsnotwendigkeiten auf.

In dieser Zeit werden die Pastoralbriefe als Kirchenordnung und theologische Abwehr der überörtlich agierenden Irrlehrer für ein bestimmtes Gebiet geschrieben. Sie bezeugen mit ihrer Berufung auf den „Apostel Paulus“ bereits dessen kirchliche Geltung,⁴⁵ d. h. dessen kanonische Würde. (Kanonbildung setzt Kanonisierbares voraus.) Dazu hat Karl Martin Fischer einleuchtend bemerkt: „Es (gab) in dieser Zeit keine Person oder Institution, die gesamtkirchliche – und sei es auch nur gebietsweise – Autorität hatte. Wer aber ökumenisch reden wollte, konnte das nicht in eigener Person, sondern nur unter dem Namen derer, die aus der Vergangenheit her Autorität besaßen.“⁴⁶

Daraus ergeben sich Fragen an die heutigen Visitatoren:

Welche Traditionen vor Ort und in der Landeskirche sind stilprägend und vorbildlich? Welche geben Besuchern und Be-

suchten die gemeinsame tragfähige Basis, auf der auch Konflikte gemeinsam besprochen und gelöst werden können?

Was muss wachsen dürfen, ohne sofort beschnitten und korrigiert zu werden? Und welche Konflikte unter den Beteiligten müssen gerade um der vor Ort Lebenden willen mit Hilfe von Auswärtigen angegangen und nicht verdrängt werden?

Wie groß darf oder muss ein „Visitationsbezirk“ sein? In der gegenwärtigen Debatte um die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stellt sich u. a. diese Frage als keineswegs trivial heraus.

4.3. Damit ist die hermeneutische Perspektive deutlich, in der das corpus paulinum nach leitenden Gesichtspunkten befragt werden darf: Nicht durch die Theologie und Praxis des Paulus als solche wird unsere heutige Visitation zu begründen und zu normieren sein, sondern die sich uns heute nahelegende Form der Visitation darf und muss auf von Paulus her wichtige Gesichtspunkte geprüft und durch Anregungen bereichert werden. Diese Perspektive findet in den Deuteropaulinen ihr biblisches Vorbild, bei allen inhaltlichen Fragen an den Abstand dieser Schriften zur Zeit, Problemlage und Theologie des Paulus.

So sollen nun wesentliche Aspekte kirchenleitenden Handelns bei Paulus auf ihre Relevanz für unser Thema hin befragt werden, ohne dass das zu mehr als knappen Thesen führt.

4.3.1. Die Gründe, aus denen heraus die frühesten Gemeinden und Boten des erhöhten Christus sich als eine Kirche geglaubt und – so weit Menschen möglich – verhalten haben, sind bekannt und breit dargestellt. Sie wollen hier nicht in extenso wiederholt werden. Die Adresse in 1. Korinther 1,2 an „die Gemeinde Gottes in Korinth (ekklesia tou theou te ouse en Korinttho) spricht für sich. Daß dies kein erworbener Ehrentitel sein kann, sondern allein auf das gnädige Wirken

Gottes zurückgeführt werden muss, zeigt die Fortsetzung: „an die Geheiligten in Christus Jesus, die berufenen Heiligen“. Der weitere Satz wiederum „samt allen, die den Namen unsres Herrn Jesus Christus anrufen an jedem Ort, bei ihnen und bei uns“, zeigt nun eindeutig, wie ökumenisch die Bezeichnung und das theologische Selbstverständnis zumindest derer war, die bei Paulus in die Schule gegangen sind. So sehr Paulus dann im Folgenden die Paulus-, Apollos-, Petrus- und Christus-Partei wieder zurück in die Einheit aller rufen muss, für die Christus gestorben und auferstanden ist, so sehr formuliert er anfangs den allgemeinen Konsens, der den Zusammenhalt der Christen und Gemeinden an allen Orten – „ihren und unseren“ – begründet.

Es bleibt von daher die Frage an uns „Visitatoren“: Wie bezeugen wir diese vorgegebene Einheit und machen sie erlebbar? Ich füge hinzu, dass ich in den allfälligen Gottesdiensten bei Visitationen ein unverzichtbares Element sehe, das diese Dimension zu verdeutlichen und darzustellen hat. Der gemeinsame Gottesdienst soll dem gemeinsamen Hören auf das uns vorgegebene Wort dienen.

4.3.2 Jastram hat richtig gesehen, dass Briefe, Besuche und Boten wichtige Elemente paulinischer Kirchenregierung sind. Ich möchte dem ein viertes Element hinzufügen. In 1. Korinther 16,15f. heißt es: „Ich ermahne euch aber, liebe Brüder: Ihr kennt das Haus des Stephanas, daß sie die Erstlinge in Achaja sind und haben sich selbst bereitgestellt zum Dienst für die Heiligen. Ordnet auch ihr euch solchen unter und allen, die mitarbeiten und sich mühen!“ Das bedeutet, dass Paulus schon die besondere Verantwortung innerhalb einer Gemeinde herausheben, ja konstituieren kann. Das kann der einzelne Hausbesitzer sein, wie ein Stephanas oder ein Gajus oder ein Erastus, das kann aber wie in diesem Beispiel auch die Gruppe derer sein, die als Mitarbeiter eine abgrenzbare Gruppe bilden. Ebenso kann Paulus bekanntlich die Autorität der Frau Phöbe als „des Diakons (!) von Kenchräa“ (sprich: der Gemeindeleiterin) in Kenchräa anerkennen und sich ihr

als Patronin unterstellen. Angesichts der Autorität des Apostels als Auferstehungszeuge und als vom auferstandenen Christus beauftragter Verkündiger ist die „Hierarchie“ zwischen Paulus, seinen Mitarbeitern auf Reisen und vor Ort unmissverständlich klar. Dennoch ist die Frage der Autorität der Visitatoren von dieser Konstellation her nicht zu klären, denn die grundlegende Aufgabe des Apostels wird nach 1. Korinther 15,8 nicht weitergegeben, auch wenn es die Aufgabe der christlichen Gemeinde für immer darstellt, „beständig in der Lehre der Apostel“ zu bleiben (Apostelgeschichte 2,42). In welchem Verhältnis als solchermaßen gleich Verpflichtete stehen Gemeinde, Pfarramt und Visitator zueinander?

4.3.3 Die Gruppe der Mitarbeiter unterstützt Paulus nicht nur nach Kräften, sondern sie macht ihm auch objektive Sorgen (Philipper 2,25-28) und subjektiven Kummer (Philipper 4,2), denn sie vertragen sich gelegentlich nicht wie Euodia und Syntyche. Diese bleiben trotzdem in das Buch des Lebens eingeschrieben, sollen sich aber unter einem für uns anonymen Moderator verständigen.

Ich knüpfe daran eine These, die ich an anderer Stelle ausführlicher dargestellt und belegt habe⁴⁷, die aber für unsere Wahrnehmung des streitbaren und im Notfall zur Exkommunikation greifenden Apostels nicht unwichtig ist: Ein eher kleiner Teil seiner Konflikte sind die gravierenden dogmatischen Streitigkeiten wie die in Galater oder Philipper 3, in die er mit dem Ruf „Kein anderes Evangelium!“ zieht. Der wahrscheinlich wesentlich größere Teil der Konflikte enthält einen überaus hohen Anteil an Beziehungsstörungen, selbst dort, wo wir wie in Philipper 1 durchaus geneigt sein könnten, die theologischen Fehler der Gegner genau zu fassen und grundsätzlich anzugehen.

Meine Frage: Auf welche Weise können wir im konkreten Konflikt vor Ort trennscharf zwischen dem Streit über die Grundsätze, der mit den Mitteln der Theologie angegangen werden muss, und den Fragen unterscheiden, wo die Theo-

logie womöglich nur das kaum die Blöße deckende Mäntelchen für ganz andere Konflikte abgibt?

4.3.4 Zu den auffälligen Zügen in der Argumentation paulinischer Briefe wie auch in manchen Auseinandersetzungen, die wir nur mühsam in den Resten der einseitig aufbewahrten Kommunikation rekonstruieren können, gehört, dass der Satz „Paulus locutus, causa finita“ offensichtlich gerade nicht gilt: 1. Korinther 10,15 (Ich rede doch zu verständigen Menschen; beurteilt ihr, was ich sage.) und 1. Thessalonicher 5,21 (Prüft aber alles, und das Gute behaltet.) bestätigt dieselbe Tendenz; die sich in seinem gesamten Werk immer wieder zeigt: Paulus bittet die Gemeinden, selbst Argumente zu suchen, diese zu prüfen und dann auch anzuerkennen und umzusetzen. Das bedeutet: Er dekretiert nicht – oder höchst selten (wie in 1. Korinther 11,16⁴⁸) – und erwartet das Mitdenken und dem entsprechende Handeln der Adressaten.

Dies scheint mir der Kern und die *particula veri* dessen zu sein, was Heckel dazu bewogen hat, als möglichen Vergleichspunkt die *Supervision* und statt der gefürchteten *Visitation* das *mutuum colloquium* und die *consolatio fratrum et sororum* vorzuschlagen.

Daraus ergibt sich mir die Frage: Mit welchen Mitteln können wir in unseren Visitationen das theologische Urteil und eine daraus sich ergebende Praxis in der Gemeinde fördern und fördern?

5. Zum Schluss lässt sich festhalten, dass kirchengesetzlich zu regelnde Visitationen kein unmittelbares und per se verpflichtendes Vorbild im Neuen Testament haben, so sehr der überörtliche Zusammenhalt der christlichen Gemeinden und die gegenseitigen Besuche zum Charakter der frühen Kirche gehörten und sie von anderen Religionsvereinen unterschieden. Daraus ergibt sich eine Grundverpflichtung der gegenseitigen überörtlichen Unterstützung und der auch in Konflik-

ten erarbeiteten und inhaltlich bestimmten Gemeinschaft aller Christen einerseits wie ein erheblicher Freiraum in der Wahl der jeweils angemessenen institutionalisierten Formen andererseits. In diese Formen lassen sich Leitfragen und Leitideen aus Lebens- und Glaubensvollzügen der neutestamentlichen Gemeinden im Sinne der kritischen Prüfung nach 1. Thessalonicher 5,21 eintragen, sie ersetzen aber die Verantwortung für eine heutige, in sich konsistente Ordnung und Praxis nicht.

Anmerkungen

¹ Zum Ganzen vgl. Christian Peters: Art. Visitation I (kirchengeschichtlich). In: TRE 35,151-163; Friedrich Krause: Art. Visitation II (praktisch-theologisch). In: TRE 35,163-166 und ders.: Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau, Göttingen 1991. Krause bietet einen knappen Überblick zu einschlägigen neutestamentlichen Sachverhalten (13-16) und bezieht sich cursorisch in einem Kapitel seiner Greifswalder Habilitation auf Paulus (45-49), aber weniger auf das Phänomen Visitation, sondern auf den Gebrauch der Vokabeln *oikodome* und *oikodomein*.

² Vgl. aber Gerhard Jastram: Visitation im Neuen Testament. In: Die Visitation (Missionierende Gemeinde; 9) Berlin; Hamburg 1964, 19-40. Jastram sieht zwar die Schwierigkeiten der Übertragung (19), liest dann aber systematisierend die apostolische Wirksamkeit des Paulus als biblische Begründung der Visitationen (20-35), um dann noch einen thetischen Anhang zur Visitation in nachapostolischer Zeit zu bringen (36-38). Eines der wesentlichen Probleme dürfte das verwendete historische Modell von reinem Ursprung und späterem Abfall darstellen.

³ Peters, a.a.O., 151.

⁴ Wolf-Dieter Hauschild: Zur Geschichte des ephoralen Amtes im deutschen Luthertum vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. In: Die Superintendentur ist anders. Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes, hrsg. von Volker Weymann und Udo Hahn, Hannover 2005, 9-55. 25.

⁵ Ich wechsele zwischen den Geschlechtern, so wie es auch in der Realität um Frauen oder Männer im Amt geht.

⁶ Zumeist arbeiten Pastorinnen und Pfarrer ohne weiteres hauptamtliches Personal in unseren Dorfgemeinden.

⁷ Vgl. dazu Peters, a.a.O., 156f (reformierter Usus: die Presbyterien als Gegenüber der visitierenden Synoden).

⁸ Vgl. Hauschild, a.a.O., 41, der offensichtlich die Lehraufsicht des leitenden Geistlichen gegenüber seinen ihm Unterstellten als den eigentlichen Schwerpunkt ansieht.

⁹ Visitatoren heißen in der Thüringer Landeskirche die Gebietsdezernenten, die sechs Superintendenten in einem Aufsichtsbezirk vorgeordnet sind. Zur unterschiedlichen Geschichte, Bezeichnung und Funktion der Generalsuperintendenten, Präpste, Landessuperintendenten, Kreisdekane vgl. Hauschild, a.a.O., 22-26.

¹⁰ Ich sehe dabei ab von dem Instrument der Bischofsbesuchstage, die in Thüringen längere Zeit Visitationen in den Superintendenturen waren.

¹¹ Vgl. zusammenfassend Jürgen Roloff: Die Kirche im Neuen Testament (NTD; E 10) Göttingen 1993.

¹² Vgl. Roloff, a.a.O., passim.

¹³ Vgl. dazu nur 1. Korinther 1,2 und Epheser 4,1ff.

¹⁴ Vgl. dazu Christfried Böttrich: Petrus: Fischer, Fels und Funktionär (Biblische Gestalten 2), Leipzig 2001, 188-195.

¹⁵ Galater 2; Apostelgeschichte 15.

¹⁶ Vgl. dazu Hermann Wolfgang Beyer: Art. episkeptomai ktl. In: ThWNT II, 595-619. 595.

¹⁷ Exodus 3,16; Psalm 79,15; Jeremia 15,15; Genesis 21,1; Lukas 1,68; Apostelgeschichte 15,14.

¹⁸ Lukas 1,68.78; Apostelgeschichte 15,14; 1. Petrus 2,12; 5,6

¹⁹ Vgl. Hermann Wolfgang Beyer: Art. episkeptomai ktl. In: ThWNT II, 595-619. 597.

²⁰ Dafür vgl. Josua 8,1; 1. Samuel 11,7; 15,4; 2. Samuel 24,2 u.ö.

²¹ Vulgata: sicut visitat pastor gregem suum in die quando fuerit in medio ovium suarum dissipatarum sic visitabo oves meas et liberabo eas de omnibus locis quo dispersae fuerant in die nubis et caliginis LXX Ezechiel 34,11: dioti tade legei kyrios: Idou ego ekzeteso ta probata moukai kai episkepsomai auta. In V 12 wechseln die Vokabeln, um den gleichen Sachverhalt zu beschreiben. Vgl. auch die Gerichtsrede unter Verwendung gleichen Bildmaterials in Jeremia 23.

²² 1. Samuel 17,18: David hat nach seinen Brüdern zu schauen.

²³ LXX: apo prosopou tou basileos kai ton epta symboulon apestale episkepsasthai epi ten Ioudaian kai eis Ierousalem nomo theou auton to en cheiri sou.

²⁴ Zu den Schwierigkeiten, Esra der Tätigkeit Nehemias zuzuordnen, vgl. Georg Steins: Die Bücher Esra und Nehemia. In: Erich Zenger u.a.: Einleitung in das Alte Testament, Stuttgart ³1998, 234-245.

²⁵ Zitiert nach Steins, a.a.O. 243.

²⁶ Apostelgeschichte 15,36.

²⁷ Ulrich Heckel: Gemeinde, Amt, Visitation bei Paulus und in der heutigen Praxis. In: DtPfl 97 (1997) 9, 439-444. 440.

²⁸ Heckel, a.a.O. 443.

²⁹ Ebd.

³⁰ Es begann 1973 mit Gerd Theißen: Wanderradikalismus: literatursoziologische Aspekte der Überlieferung von Worten Jesu im Urchristentum. In: ZThK 70 (1973), 245-271, und in: Gerd Theißen: Studien zur Soziologie des Urchristentums (WUNT 19), Tübingen ³1989, 79-105.

³¹ Christoph Hinz: Wandlungen in der Nachfolge unter dem Ruf Jesu. In: Als Boten des Gekreuzigten Herrn (FS Werner Krusche), hrsg. von Heino Falcke u.a., Berlin 1982, 149-165, 154. Es zeichnete diesen Propst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen aus, dass er aktuelle Wissenschaft und gegenwärtige kirchliche Praxis in ein produktives Verhältnis brachte, von dem beide Seiten profitieren konnten.

³² Vgl. dazu Migaku Sato: Q und Prophetie: Studien zur Gattungs- und Traditionsgeschichte der Quelle Q (WUNT 2.29), Tübingen 1988.

³³ Werner Vogler: Die Briefe des Johannes (ThHK 17), Leipzig 1993, 201-206 zu den verschiedenen Deutungen von 3. Johannes 3-8, unter denen mir ein Konflikt zwischen ortsansässiger Kirchenleitung und einem wie auch immer gearteten überörtlichen Zusammenhalt durch Wanderapostel das wahrscheinlichste Muster zu sein scheint.

³⁴ Vgl. die paulinischen Hinweise auf die eigene Zurückhaltung 2. Korinther 11,6-13;12,13.17.

³⁵ Vgl. dazu Ulrich Luz: Das Evangelium nach Matthäus (Mt 1-7) (EKK I,1), Neukirchen 1985, 66 (⁵2002, 90).

³⁶ Jastram, a.a.O., 19-40.

³⁷ Ebd., 20-35.

³⁸ Jastram, a.a.O. 39.

³⁹ Walter Bauer: Rechtgläubigkeit und Ketzerei im ältesten Christentum (BHTh 10), Tübingen 1934.

⁴⁰ Heckel, a.a.O. 442.

⁴¹ Bei Jastram, a.a.O., 39, erscheinen die „pfarramtlichen Funktionen“ unter dem Rubrum „Visitation“ subsumiert.

⁴² Zunächst galt ja das AT als Kanon der frühen Christenheit.

⁴³ Grundformulierungen existierten seit frühesten Zeiten, wie 1. Korinther 15,3ff. und 1. Korinther 11,23-26 zeigen.

⁴⁴ Vgl. Michael Wolter: Die Pastoralbriefe als Paulustradition (FRLANT 146), Göttingen 1988, 256-267.

⁴⁵ Zum Ganzen vgl. Wolter, a.a.O., passim.

⁴⁶ Karl Martin Fischer: Anmerkungen zur Pseudepigraphie im Neuen Testament, in: NTSt 23 (1977), 76-81, 79. Ähnlich auch Ulrich Luz/ Joachim Diestelkamp: Unterwegs zur Einheit: Gemeinschaft der Kirche im Neuen Testament, in: Sie aber hielten fest an der Gemeinschaft: Einheit der Kirche als Prozess im Neuen Testament und heute, hrsg. von Christian Link, Ulrich Luz und Lukas Fischer, Zürich 1988, 43-183, dort 124ff.

⁴⁷ Christoph Käbler, Konflikt, Kompromiß und Bekenntnis. Paulus und seine Gegner im Philipperbrief: in: KuD 40 (1994), 47-64

⁴⁸ „Wenn aber einer meint, er müsse darüber streiten: Wir und auch die Gemeinden Gottes kennen einen solchen Brauch nicht.“

Rechtliche Rahmenbedingungen der Visitation

Heinrich de Wall

„Die Visitation ist ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches. Die Visitation dient dem Zweck der unmittelbaren Einsicht in das kirchliche Leben vor Ort. Dabei verbinden sich hier stets zwei Motive, das der Seelsorge als einer wechselseitigen Ermunterung im Glauben und das der Prüfung der kirchlichen Rechts- und Besitzverhältnisse als eines obrigkeitlichen Aktes“¹. Diese Definition aus der Theologischen Realenzyklopädie zeigt zweierlei. Zum einen wird hier die eigentümliche Verbindung von Seelsorge und Kontrolle in der Visitation deutlich, die auch in den rechtlichen Regelungen zum Ausdruck kommt. Zum anderen zeigt diese Definition, daß die rechtliche Regelung und Institutionalisierung zu den Wesensmerkmalen der Visitation gehört. Die Visitation ist nicht einfach der Besuch eines Bischofs in einer Gemeinde: Nicht jede Visite ist Visitation. Als Visitation wird vielmehr der institutionalisierte und rechtlich geregelte Besuchsdienst bezeichnet. Daher ist es im so verstandenen Begriff der Visitation selbst angelegt, dass sich auch Juristen mit ihr befassen und dass auch Juristen sich berufen fühlen, ihre Sicht zu diesem Thema zu erläutern und zur Diskussion zu stellen.

Im Folgenden sollen nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen der Visitation dargestellt werden. Vielmehr soll auch die bereits angedeutete Spannungslage, die in der Visitation angelegt ist, aus juristischer Perspektive beleuchtet werden. Das Interesse an der Visitation ist in jüngerer Zeit auch im Zusammenhang mit der Diskussion um neue Formen der Personalführung und -entwicklung bzw. der Aufsicht in einem

weitesten Sinne geweckt worden². Daher sind die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Visitation und solchen neuen Formen, aber auch älteren Mitteln der Aufsicht herauszuarbeiten. Erst auf dieser Grundlage kann die Frage diskutiert werden, ob die Visitation durch andere Formen der Ermunterung und Aufsicht ihre Funktion verloren hat, oder ob nicht, umgekehrt, auch in Zweifel zu ziehen ist, ob es in der Kirche neuer Institutionen und Verfahren bedarf, wenn deren Aufgaben ohnehin durch die Visitation erfüllt werden (können) – eine Diskussion, zu der eine Stellungnahme hier nur angedeutet werden kann, da es der detaillierten Erfassung der Praxis der Visitation und der anderen – älteren und neueren – Formen der Aufsicht in den einzelnen Landeskirchen bedürfte, um eine wirklich fundierte Antwort finden zu können.

Bevor die Stellung der Visitation in diesem Zusammenhang skizziert wird, soll ein knapper Überblick über die rechtlichen Regelungen und die Ausgestaltung der Visitation gegeben, ein kurzer Blick auf die Rechtsgeschichte der Visitation geworfen und auf den Zusammenhang der Visitation mit der Ämterverfassung der Kirche hingewiesen werden.

1. Die rechtlichen Regelungen der Visitation

Staatskirchenrechtlich ist die Visitation heute kein Thema mehr. Sie gehört zur inneren Organisation der Kirche und unterliegt damit ihrem Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG, 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung. Das Selbstbestimmungsrecht besteht zwar lediglich in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Dass der staatliche Gesetzgeber aber einen legitimen Anlass finden könnte, Regelungen zur Visitation zu treffen, ist nicht ersichtlich. Wir befinden uns also im Bereich reinen Kirchenrechts. Das ist in historischer Sicht ein bemerkenswerter Befund. Bis zur Trennung von Staat und Kirche und der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der Religionsgemeinschaften durch die Weima-

rer Reichsverfassung gehörten die Visitationen in den evangelischen Landeskirchen zu den Instrumenten der obrigkeitlichen Kirchenleitung im landesherrlichen Kirchenregiment.

Im innerkirchlichen Recht enthalten die geltenden Verfassungen der evangelischen Landeskirchen Hinweise auf die Visitation meist lediglich in der Form, dass die Befugnis zur Visitation unterschiedlichen Amtsträgern und Organen der landeskirchlichen Ebene oder der kirchlichen Mittelstufe zugeordnet wird. In den Verfassungen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) wird das Recht der Visitation durchweg den bischöflichen Amtsträgern zugeordnet.

Auf der Ebene der einfachen Kirchengesetze taucht die Visitation in unterschiedlichen Zusammenhängen auf. Sie wird zum einen in den Pfarrergesetzen geregelt. Im Pfarrergesetz der VELKD ist § 61 Abs. 2 einschlägig, wonach die Kirche den Pfarrern und Pfarrerinnen und der Gemeinde in der Visitation durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter einen besonderen Dienst erweist. Daneben wird die Visitation in den Kirchengemeindeordnungen geregelt. So enthält, um das Recht der Bayerischen Landeskirche aufzugreifen, § 99 der Kirchengemeindeordnung eine ganz ähnliche Regelung wie § 61 Abs. 2 des Pfarrergesetzes. Auf Einzelheiten wird noch zurückzukommen sein. Die wichtigsten kirchenrechtlichen Grundlagen der Visitation sind aber die Visitationsgesetze oder Visitationsordnungen der Landeskirchen. Das Visitationswesen wird in manchen Landeskirchen durch eine Rechtsverordnung, in anderen durch ein Kirchengesetz geregelt. Ein Erbstück des landesherrlichen Kirchenregiments ist die Generalverordnung des sächsischen Kultusministeriums, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862, die als Staatsgesetz Regelungen mit bis heute wirkender Kraft für die sächsische Landeskirche enthält. Die Visitationsgesetze bzw. Visitationsordnungen im Bereich der VELKD setzen um, was in den Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD über

die Visitation vom 8.11.1963 bzw. 20.10.1981 bestimmt worden ist. Diese Richtlinien enthalten Aussagen zu Funktion, Sinn, Aufgabe, Umfang und Verfahren der Visitation in allgemeiner Form.

Für den Bereich außerhalb der VELKD ist auf das Muster einer Visitationsordnung der Arnoldshainer Konferenz von 1975 hinzuweisen, das wesentlich detaillierter ist als die Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD. Im übrigen ist die Rechtsquellenlage in den anderen Landeskirchen ähnlich wie bei den VELKD-Kirchen.

Dass in den Visitationsordnungen oder Gesetzen der Mitgliedskirchen der VELKD keinerlei neutestamentliche Begründung für die Visitation gegeben wird, ist kritisiert worden. Aus der Sicht des Juristen knüpft sich hier die allgemeinere Frage an, ob es sinnvoll ist, in Gesetzestexten Ausführungen zur biblischen Grundlegung zu treffen, ob m. a. W. das kirchliche Gesetz richtiger Ort für theologische Ausführungen ist. Diese Grundsatzfrage, die nicht nur die Visitation, sondern weite Teile des Kirchenrechts betrifft und an die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechtsverständnisses rührt, kann hier nicht diskutiert werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang freilich darauf, dass außerhalb der VELKD die Evangelische Kirche im Rheinland im Jahr 2004 ein neues Visitationsgesetz beschlossen hat, das in einer Präambel die Apostelgeschichte (Apostelgeschichte 11,23), den Epheserbrief (Epheser 4,3) und den Römerbrief (Römer 1,11.12) zitiert.

Die Visitationsordnung der evangelisch-reformierten Kirche enthält in ihrer Grundlegung Zitate aus dem Epheserbrief (Epheser 4,15-16). Das Visitationsgesetz der Lippischen Landeskirche schließlich enthält immerhin einen Verweis auf Apostelgeschichte (Apostelgeschichte 14,21ff.), auf den Römerbrief (Römer 1,11.12) und den 1. Korintherbrief (1. Korinther 12,4-26).

2. Das Verfahren der Visitation

Was das Verfahren der Visitation angeht, so ist, mit Unterschieden in den Einzelheiten, doch ein Grundmuster erkennbar, das hier nur kurz zusammengefasst werden soll.

Nach den Visitationsordnungen aller Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sollen Visitationen der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Einrichtungen etwa alle 6 bis 8 Jahre stattfinden. Welche Gemeinde bzw. welche Einrichtung konkret visitiert wird, wird in einem Visitationsplan entweder durch den Visitor selbst oder auch durch eine Visitationskonferenz festgelegt.

Zur Vorbereitung der Visitation teilt der Visitor seine Vorstellungen, Pläne und Wünsche der Gemeinde mit. In der Gemeinde wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Gemeindebefragung durchführt und einen Gemeindebericht erstellt, wozu ein Fragenkatalog vorgelegt wird.

Die Visitation selbst wird durch den Visitor und eine ihn begleitende Kommission durchgeführt. Zur Visitation gehört das Gespräch mit den Pfarrern, dem Kirchenvorstand/Kirchengemeinderat bzw. Presbyterium und den Mitarbeitern. Dabei findet auch ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand allein statt. Pfarrern, Kirchenvorstehern und Mitarbeitern wird Gelegenheit zum persönlichen, vertraulichen Gespräch angeboten. In den Gesprächen sollen die Fragen des Gemeindelebens angesprochen werden, wobei die positiven Erfahrungen herausgestellt werden. Der Visitor ist aber auch gehalten anzusprechen, was dem Auftrag der Gemeinde und der Ordnung der Kirche nicht förderlich ist. Der Visitor soll seinerseits einen Bericht zur kirchlichen Lage geben. Wesentlicher, unverzichtbarer Bestandteil der Visitation ist die Verkündigung, in der Regel im Gottesdienst. Der Visitor soll dabei selbst die Gelegenheit zur Predigt oder zur Ansprache an die Gemeinde nutzen. Die Visitation hat festlichen und öffentlichen Charakter, was sich auch daran zeigt, dass eine

Begegnung des Visitators mit den Vertretern der Öffentlichkeit, der Schulen und der anderen Kirchen, soweit durchführbar, zu ermöglichen ist. Zu den eher administrativen Aspekten der Visitation gehört die Einsicht in das Kirchenbuchwesen und das Finanz- und Bauwesen, sowie die übrige pfarramtliche Geschäftsführung.

Schließlich ist auch eine Auswertungsphase vorgesehen. Der Visitator gibt einen schriftlichen Bericht über die Visitation, in dem deren wesentliche Ergebnisse zusammengefasst werden. Dieser Bericht wird dem Kirchenvorstand der visitierten Gemeinde zur Stellungnahme zugeleitet. Bericht und Stellungnahmen werden dann der jeweiligen Kirchenleitung zugeleitet.

3. Die Spannung zwischen geistlichen und rechtlichen Aspekten

Nach § 61 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD leistet „in der Visitation ... die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst“. § 1 der Visitationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beschreibt diesen Dienst etwas näher so: „Die Visitation ist kirchlicher, *brüderlicher* Besuchsdienst. Sie will die Verbundenheit in der einen Kirche Jesu Christi stärken.“

In anderen Visitationsordnungen wird neben dem helfenden, brüderlichen Aspekt der Aufsichtscharakter der Visitation etwas deutlicher hervorgehoben. Nach der Visitationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Abschnitt A 1. Nr. 1, „*wacht*... in der Visitation (die Kirche) durch Beauftragte darüber, daß das Wort schriftgemäß gepredigt wird, daß die Sakramente stiftungsgemäß gereicht werden und sich in den Gemeinden vom Gottesdienst her Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet.“

Nach Abschnitt A 1. Nr. 4 gibt die Kirche „dem Pfarrer und seinem Haus sowie allen Mitarbeitern *Weisung, Mahnung* und Tröstung zu ihrem Dienst“. Hier tritt der nicht nur geschwisterliche, sondern auch aufsichtliche Charakter der Visitation deutlich hervor, was in Abschnitt A 2. Nr. 1 verdeutlicht wird, wonach „die Visitation kirchenleitende Funktion (hat) und zugleich helfender Dienst...“ ist.

In diesen Textausschnitten wird deutlich, dass das Institut der Visitation von Spannungen geprägt ist³. Wie der Name schon sagt, soll die Visitation ein Besuchsdienst sein und Besuche pflegen, wie die Visitationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern schon sagt, um die Verbundenheit der Betroffenen zu stärken. Dies gilt zumal dann, wenn es sich um einen brüderlichen bzw. geschwisterlichen Besuchsdienst handeln soll. Allerdings wird dieser Besuchsdienst durch Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter geleistet, wodurch dem geschwisterlichen Charakter ein autoritatives Moment beigefügt wird. Die Visitation ist eben nicht nur geschwisterlicher Besuch, sondern auch Mittel der kirchenregimentlichen Aufsicht. Das erklärt das juristische Interesse an der Visitation.

Mit dieser ersten Grundspannung im Anspruch der Visitation zwischen brüderlichem Besuchsdienst und kirchenregimentlicher Aufsicht hängt eine zweite zusammen. Die Visitation ist zum einen ein Instrument geistlicher Leitung durch das Wort. Sie hat nach einigen Visitationsordnungen gottesdienstlichen Charakter, sie dient der Seelsorge, und der Visitor soll auch selbst das Amt der Wortverkündigung wahrnehmen. So heißt es in Nr. 9 Abs. 4 der Visitationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern: „Die Verkündigung, in der Regel im Gottesdienst, ist unverzichtbarer Bestandteil der Visitation. Der Visitor soll die Gelegenheit zur Predigt oder zur Ansprache an die Gemeinde nutzen.“ Neben dieses Element der geistlichen Leitung durch das Wort tritt die Aufgabe der Visitation als Mittel der rechtlichen Leitung. Ihrem Gegenstand nach umfasst die Visitation auch das Kirchen-

buchwesen und das Finanz- und Bauwesen sowie die übrige pfarramtliche Geschäftsführung. Der Visitor soll nicht nur predigen, vielmehr können ihm Beschwerden vorgetragen werden, er soll Einblick in das Leben der Gemeinden und den Dienst der Mitarbeiter gewinnen und schließlich all dies in einem Bericht zusammenfassen, der den kirchenleitenden Organen zugeleitet wird. Dieser geistliche und rechtliche Aspekte der Kirchenleitung umfassende Charakter der Visitation wird auch in der aus der Reformationszeit stammenden Formulierung „*visitatio est reformatio et gubernatio*“⁴ deutlich. Mit dem Begriff der „*reformatio*“ scheint aber noch ein weiterer Aspekt auf, nämlich die Überprüfung der rechten Lehre. Darauf wird zurückzukommen sein.

4. Visitation als Ausgangspunkt des evangelischen Kirchenrechts

Die Spannung zwischen brüderlichem Besuchsdienst und kirchenregimentlicher Aufsicht, geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche ist nichts Neues sondern wird bereits in den frühesten evangelischen Visitationen deutlich. Für die Geschichte des evangelischen Kirchenrechts ist die Visitation als Ausgangspunkt evangelischer Kirchenorganisation und evangelischen Kirchenrechts von herausragendem Interesse. Man wird wohl nicht übertreiben, wenn man neben lokalen Kirchenordnungen⁵ die Kursächsische Visitationsinstruktion vom 16. Juni 1527 und den Unterricht der Visitatoren von 1528 als Urdokumente eines evangelischen Kirchenrechts bezeichnet. In den ersten Visitationen zeigen sich bereits wesentliche Elemente der Organisationsstruktur der evangelischen Kirchen mit zum Teil heute noch sichtbaren Auswirkungen. Dazu zählen: 1. das Amt des Superintendenten mit seiner Funktion als Visitor, 2. die Tatsache, dass die Visitation gemeinsam durch Pfarrer und Juristen durchgeführt wurde – hier ist die entsprechende Besetzung der Konsistorien vorgezeichnet, wie wir sie auch heute noch kennen – und schließlich 3. die Durchführung der Visitation als landesherr-

liche Maßnahme. Sie ist damit Ausdruck und Instrument des entstehenden landesherrlichen Kirchenregiments geworden⁶.

In sachlicher Hinsicht ist aber festzuhalten, dass auch die frühen Visitationen Elemente geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung vereinigten. In geistlicher Hinsicht spielt dabei der Aspekt der Prüfung auch der Pfarrer im Bezug auf die reformatorische Lehre eine entscheidende Rolle. Sowohl in Luthers Vorrede als auch im Unterricht der Visitatoren wird das sehr deutlich. Die Visitation ist nicht nur in der Reformationszeit ein Instrument auch der Lehrordnung gewesen. Das belegt u. a. eine Äußerung von Christian Thomasius vom Beginn des 18. Jahrhunderts: Danach bestehen die Visitationen „nun darinnen, dass der Superintendens oder Inspector in dem Lande umherziehe und an allen Orten, wo er hinkommt, da untersucht er doctrinam und vitam derer Priester des Orts, ... es (ist) nur darauf angesehen, daß der Superintendens sehen soll, ob er (der Pfarrer, HdW) in seiner Lehre richtig sei. Da kommt es doch auf eine Ketzermacherei hinaus, daß man die Leute und ihre Lehre nach der Formula Concordiae examinieret“⁷. Zu den Visitationen nach 1850 ist herausgearbeitet worden, dass sie von den Vertretern der Erweckungsbewegung und des Konfessionalismus dazu benutzt worden seien, den Rationalismus in der Kirche zu bekämpfen⁸ – auch dies ein Element der Lehrzucht.

Der Aspekt der Lehrordnung ist auch in den Richtlinien der Bischofskonferenz in Nr. 1 benannt: „In der Visitation wacht die Kirche durch Visitatoren darüber, daß das Wort Gottes schriftgemäß verkündigt wird, daß die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden und sich daraus in den Gemeinden die Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet.“ Indes ist darauf hingewiesen worden, dass dieser Aspekt heutzutage keine Rolle mehr spiele. Als Grund dafür wurde vermutet, dass die zunehmende Pluralität der theologischen Ansätze ohnehin eine Lehrüberprüfung nicht mehr nahe lege. Hingewiesen wurde auch darauf, dass in den Visitationsordnungen keine Maßstäbe für die Lehre mehr formuliert

würden, was etwa im Unterricht der Visitatoren ja ganz anders war⁹.

In der Geschichte des Visitationswesens haben einmal der eher geistliche, ein andermal der rechtliche Aspekt in unterschiedlichen Ausprägungen im Vordergrund gestanden. In der derzeitigen Epoche sind neben der Lehrzucht auch die administrativ-rechtlichen Funktionen der Visitation eher in den Hintergrund gerückt, auch wenn sie nach wie vor zur Visitation gehören. Statt dessen steht der geistliche Aspekt des brüderlichen Besuchsdienstes im Vordergrund.

5. Visitationen und kirchliche Ämterverfassung

Das Visitationswesen steht mit Grundfragen der Organisation der Kirche in engem Zusammenhang. Die Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD stellen in ihrer Nr. 8 fest, dass die Visitation durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter ausgeführt wird. Damit wird auf die Tatsache hingewiesen, dass in den lutherischen Kirchen die Visitation mit dem Bischofsamt in engem Zusammenhang steht, ja man kann neben dem Recht der Ordination dasjenige der Visitation als das typische Recht und die typische Funktion eines lutherischen Bischofs bezeichnen¹⁰.

Eines der Anliegen der Visitation ist es, dass die visitierte Gemeinde, so Nr. 2 der Richtlinien der Bischofskonferenz, erkennt, dass sie zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist und dass sie ihren Ort in der Gesamtkirche hat. Die Visitation verdeutlicht und mahnt also zur übergemeindlichen Einheit der Kirche. Damit wird ihr Zusammenhang mit dem Amt des Bischofs als Amt der Einheit offensichtlich. In historischer Perspektive wird damit die Tradition der vorreformatorischen Kirche fortgeführt, die ebenfalls Visitation durch den Bischof kannte, wenn sie auch durch vielfältige Delegationsvorgänge in Verfall geraten war¹¹. Das Amt des Superintendenten als des Visitators setzte dann diese bischöf-

liche Tradition fort und mündete schließlich in das heutige lutherische Bischofsamt. Ebenfalls mit der vorreformatorischen Tradition durchaus in Einklang ist aber die Möglichkeit der Delegation der Visitation, die angesichts der sonstigen Aufgabenfülle der bischöflichen Amtsträger unserer Kirchen heute unvermeidlich ist. Dass die Visitationen nicht durch die Visitatoren allein, sondern durch Kommissionen durchgeführt werden, in denen andere mit ihrer eigenen Sachkunde mitwirken, sei ebenfalls bemerkt. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass auch die Visitation durch die leitenden Pfarrer der kirchlichen Mittelstufe, die Superintendenten oder Dekane, also gleichsam die ephorale Visitation verbreitet ist. Das stellt keinen prinzipiellen Gegensatz zum angedeuteten Zusammenhang der Visitation mit dem Bischofsamt nach lutherischem Verständnis dar: Auch die Superintendenten, deren Titel eine Latinisierung des Titels episkopos ist, sind Träger eines bischöflichen Amtes, auch wenn sie nicht den aus dem Griechischen abgeleiteten Titel „Bischof“ tragen¹².

In den reformierten Kirchen mit einer presbyterial-synodalen Tradition besteht die Verbindung der Visitation mit den personalen Leitungssämnern so nicht. In der evangelisch-reformierten Kirche obliegt die Durchführung der Visitation dem Moderamen der Gesamtsynode, also dem Synodalausschuss der Mittelstufe. Im stark reformiert geprägten Rheinland ist dies in ähnlicher Weise Aufgabe des Kreissynodalvorstandes in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung, die ein Präsidium der Synode ist.

Auch für die lutherischen Kirchen kann aber der Blick auf den synodalen Aspekt der Visitation lehrreich sein, wie er von Albert Stein so beschrieben wird¹³: „Anspruch auf einen geordneten Besuchsdienst haben aber auch die zur Visitation der Gemeinden berufenen Amtsträger und die ihre kirchliche Verwaltung führenden Kirchenbehörden. Ein solcher Dienst findet statt, wenn diese Amtsträger mit den Vertretern der Aufträge und Dienste ihrer Gemeinden zu geordneter wechselseitiger Rechenschaft und Beratung über die gemeinsame

weitere Arbeit zusammentreten. Ein solches Zusammentreffen ist die Synode. So nennen wir das Zusammenkommen der Beauftragten aus einer gesamten Region zur Besprechung und Regelung gemeinsamer Anliegen. Sie bedeutet gewissermaßen eine wandelnde Visitation“. Wenn die Vergegenwärtigung des gesamtkirchlichen Zusammenhangs als wesentliches Anliegen der Visitation bezeichnet wird, wird ebenfalls sichtbar, dass eine teilweise Funktionsähnlichkeit zwischen Visitation und Synode besteht, die ja auch Vergegenwärtigung der Gemeinden auf überörtlicher Ebene ist. Während in der Synode die Gemeinde auf überörtlicher Ebene vergegenwärtigt wird, tritt in der Visitation die überörtliche Gemeinschaft der Ortsgemeinde gegenüber.

6. Objekt, Umfang und Mittel der Visitation

Dies leitet über zum Objekt der Visitation. Nach den Visitationsordnungen sind das die Kirchengemeinden, ihre Pfarrer und die anderen Mitarbeiter, daneben auch Dekanatsbezirke, Ämter, Werke und Dienste etc. Ausgangspunkt und ursprüngliche Objekte der Visitation sind aber die Gemeinde und ihr(e) Pfarrer. Dies kommt in den Richtlinien der Bischofskonferenz oder im Pfarrergesetz der VELKD deutlich zum Ausdruck. Von der Gemeinde bzw. Gemeinde- und Pfarrervisitation soll im folgenden die Rede sein. Dabei ist es charakteristisch, dass die Visitation beides vereinigt: Die Gemeinde und die Pfarrer. Wenn im Pfarrergesetz der VELKD und in den Kirchengemeindengesetzen der Landeskirchen gleichermaßen die Visitation genannt wird, so handelt es sich dabei nicht um getrennte Institute, sondern um ein und denselben Vorgang.

Nicht nur mit ihrem Pfarrer und Gemeinde einschließenden Objekt, sondern auch in Umfang und Mittel zeigt sich der umfassende Charakter der Visitation. In beiden Hinsichten stehen geistliche und rechtliche Elemente in einem engen Zusammenhang. Was die Mittel der Visitation angeht, ist

bereits darauf hingewiesen worden, dass geistliche Leitung in Form der Wortverkündigung und Elemente rechtlicher Kirchenleitung in Form von allgemeinen Ratschlägen, Berichtspflichten, Anhörungen etc. in der Visitation nebeneinander stehen. Dabei ist freilich zu vermerken, dass die aus Anlass einer Visitation zu ergreifenden Sanktionen in den heutigen Visitationsordnungen ausgesprochen zurückhaltend sind, geht es doch vor allem um Ratschläge, Ermahnung und dergleichen. Dies war nicht immer so, so wird von einer Visitation 1855 in ganz Sachsen berichtet, dass danach 21 Pfarrer emeritiert, einer entlassen und 61 ernstlich, namentlich zu treuerem Studium ermahnt wurden¹⁴.

Auch der Umfang der Visitation erfasst geistliche und rechtliche Aspekte. Gemäß Nr. 5 der Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD soll der Visitator die Gemeinde an ihre Sendung in der Welt erinnern, sie auf die missionarische Aufgabe an den Getauften und an den Ungetauften sowie auf ihre diakonische Verantwortung hinweisen. Die Visitation umfasst das gesamte Gemeindeleben, also durchaus auch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Zugleich prüft der Visitator aber auch, ob Verwaltung, Finanzen und kirchliches Eigentum in Ordnung sind und dem Evangelium dienen (Nr. 7 der Richtlinien der Bischofskonferenz). Auch in dieser Formulierung wird der Zusammenhang zwischen rein organisatorisch-rechtlichen Aspekten und der Wortverkündigung deutlich. So wird durch die Visitation verdeutlicht, dass geistliche und rechtliche Aspekte der Kirchenleitung sich häufig schwer voneinander trennen lassen oder, wie Art. 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern feststellt: „In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst“. Wer sich über Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung der Gemeinde berichten lässt und im Hinblick auf beides Ratschläge gibt, ist zugleich unweigerlich mit organisatorischen und rechtlichen Aspekten befasst. Hier geht es auch darum, ob der Pfarrer seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt, ob der Kirchenvorstand und der Pfarrer vernünftig

zusammenarbeiten usw. In der Visitation wird damit die gesamte Eigenart und Problematik des evangelischen Kirchenrechts mit seinem Bezug auf und seiner dienenden Funktion für die eigentliche, geistliche Aufgabe der Kirche deutlich.

7. Die Abgrenzung der Visitation von anderen Formen kirchlicher Aufsicht

Im Anbetracht des geistliche und rechtliche Aspekte, Pfarrer und Gemeinde umfassenden Charakters stellt sich die Frage nach der Abgrenzung der Visitation zu anderen Verfahren und Formen der Aufsicht in der Kirche. Dass die Visitation in diesen Zusammenhang gehört, wird im Pfarrergesetz der VELKD schon äußerlich dadurch verdeutlicht, dass der 7. Abschnitt unter der Überschrift „Visitation und Dienstaufsicht“ steht. Abzugrenzen ist also die Visitation von der Dienstaufsicht, daneben aber auch von der Gemeindeaufsicht, von der Lehrzucht und von neueren Formen, die im weiteren Sinne als Aufsicht bezeichnet werden können, wie etwa die Supervision und Personalentwicklungsgespräche.

a) Visitation – Dienstaufsicht – Gemeindeaufsicht

Visitation und Dienstaufsicht ähneln sich darin, dass bei beiden die Pfarrer beraten, aber auch ermahnt werden sollen. Freilich fehlt der Dienstaufsicht der Amt und Gemeinde umfassende Charakter der Visitation. Es geht hier allein darum, ob der *Pfarrer* die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt. Die Gemeinde kommt dabei allenfalls mittelbar in Betracht. Die Dienstaufsicht hat auch nicht zum Ziel, die Einbindung der Gemeinde in die Gesamtheit der Kirche zu verdeutlichen. Es geht hier allein um die Amtsführung des Pfarrers. Auf der anderen Seite reichen die unmittelbaren Folgen der Dienstaufsicht deutlich weiter. Sie führt nicht nur zur „Ermahnung“ wie die Visitation. Als dienstaufsichtliche Maßnahmen kommen die Beigabe einer Hilfskraft an den Pfarrer auf dessen Kosten,

wenn er bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, oder die Untersagung der Ausübung des Dienstes bis zur Dauer von drei Monaten in Betracht (§ 63, 64 PfarrG VELKD)¹⁵. Darüber hinaus kann die Dienstaufsicht in ein Disziplinarverfahren münden, wenn dabei festgestellt wird, dass Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Amtspflichten verletzt haben. Anders als die Visitation ist die Dienstaufsicht kein Mittel geistlicher Kirchenleitung durch Wort und Sakrament.

Entsprechendes wie für die Dienstaufsicht gilt auch für die Gemeindeaufsicht. Zusammenhang und Unterschied zwischen Visitation und Dienstaufsicht, wie sie im 7. Abschnitt des PfarrG der VELKD auftauchen, sind ganz ähnlich auch im Bereich des Kirchengemeinderechtes abgebildet. So ist der 8. Abschnitt der Bayerischen Kirchengemeindeordnung überschrieben mit „Visitation und Aufsicht“. Diese Gemeindeaufsicht entspricht in etwa der Dienstaufsicht über die Pfarrer, auch wenn natürlich die Einzelheiten wegen der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse auch unterschiedlich geregelt sind. Noch viel deutlicher als bei der Dienstaufsicht über die Pfarrer steht bei der Gemeindeaufsicht die Verwaltung im Vordergrund. Daneben stehen noch weitere Mittel und Verfahren der Kontrolle der Kirchengemeinden und der pfarramtlichen Geschäftsführung. Als Beispiel ist die Rechnungsprüfung zu nennen. Auch sie ist eine auf einzelne Aspekte konzentrierte Form der Aufsicht und hat nicht den umfassenden Charakter der Visitation, zu deren Aufgaben freilich ebenfalls gehört zu prüfen, ob „Finanzen und kirchliches Eigentum in Ordnung sind und dem Evangelium dienen“ (Nr. 7 der Richtlinien der Bischofskonferenz).

In einen Zusammenhang gebracht werden kann die Visitation auch mit dem Gemeindeaufbau¹⁶. Freilich sind insofern keine rechtlichen Konkurrenz- oder Abgrenzungsprobleme zu erkennen, weil Gemeindeaufbau ja kein rechtlich geregeltes Verfahren, sondern eher eine Umschreibung eines auf ganz unterschiedlichen Wegen und mit ganz unterschiedlichen Mitteln zu erreichenden Ziels ist, dem auch die Visitation

dient. Wenn die Visitation also tatsächlich, neben anderen Instrumenten, zum Gemeindeaufbau beitragen kann, erfüllt sie damit ihre eigene Aufgabe.

b) Visitation und Lehrzucht

Dass die Visitation in früheren Zeiten auch der Lehrzucht diene, wurde bereits dargelegt. Indem das gesamte Leben der Gemeinde in den Blick der Visitation genommen wird, wäre es auch heute noch möglich, im Rahmen der Visitation auf Hinweise zu stoßen, dass die Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem „gottesdienstlichem Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der Ev.-Luth. Kirche getreten sind“, so die Definition einer Lehrpflichtverletzung nach § 66 Abs. 1 PfarrG. Allerdings ist die mit Rechtsfolgen ausgestattete, förmliche Feststellung einer entscheidenden Verletzung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses dem Lehrverfahren vorbehalten. Im übrigen gilt hinsichtlich der Unterschiede zwischen Visitation und Lehrbeanstandung das zur Dienstaufsicht über die Pfarrer Gesagte in entsprechender Weise: Auch die Lehrzucht konzentriert sich auf den Pfarrer. Ihr fehlt ebenfalls der umfassende Charakter der Visitation.

Wenig aktuell dürften auch die früher ebenfalls in der Visitation behandelten Fragen der Kirchenzucht der Gemeindeglieder sein¹⁷.

c) Visitation, Supervision und Personalentwicklungsgespräch

Das Thema Visitation ist im Zusammenhang mit der Diskussion um neue Instrumente der Personalführung, namentlich den Personalentwicklungsgesprächen, in den Blick gekommen. Dabei wurde auch die Frage nach dem Verhältnis von Supervision und Visitation aufgeworfen¹⁸. Zur Abgrenzung dieser aktuellen Form der Aufsicht (in einem weitesten Sinne) zur Visitation kann ebenfalls auf die Unterschiede zwischen Dienstaufsicht und Visitation verwiesen werden: Personalent-

wicklungsgespräche und Supervisionen sind persönliche, individuelle Maßnahmen und haben nicht den umgreifenden Charakter der Visitation.

Darüber hinaus sind Supervision und Personalentwicklungsgespräche gar nicht in erster Linie als Element der Aufsicht zu werten. Die Supervision, wie sie etwa in der Lippischen Landeskirche in ausführlichen Richtlinien aus dem Jahre 1999 geregelt ist, ist eine besondere Form der Beratung, die in Anbetracht besonderer Probleme und Konfliktlagen insbesondere im Bereich der Seelsorge eingeführt wurde¹⁹. In den Richtlinien der Lippischen Landeskirche wird sie beschrieben als „ein Prozess gemeinsamen Reflektierens von beruflicher Praxis“, der dazu führen soll „eigene Stärken zu entdecken und auszubauen, eigene Schwächen zu erkennen sowie einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen“. Die Supervision soll „durch Verringerung von inner- und zwischenmenschlichen Reibungsverlusten und im Gewinn von mehr Identität in der Berufsrolle...“ Nutzen für die kirchliche Arbeit bringen. Sie hat damit eher den Charakter einer Art „Fortbildungsmaßnahme“ und wird in den genannten Richtlinien auch rechtlich so behandelt. Dass auch die Visitation, wie die Supervision, der Zurüstung von Pfarrern und Mitarbeitern dient, zeigt zwar Nr. 6 der Visitationsrichtlinien: „Der Visitor gibt dem Pfarrer und allen Mitarbeitern Weisung, Mahnung und Tröstung zu ihrem Dienst.“ Dies ist aber ein Nebenaspekt unter ganz anderen Rahmenbedingungen. Visitation und Supervision haben daher nur geringe Berührungspunkte.

Auch Personalentwicklungsgespräche dienen nicht in erster Linie der Aufsicht, sondern, wie schon der Namen sagt, der Personalführung und -entwicklung. Auch wenn bei einem verpflichtenden, regelmäßigen Gespräch mit einem Vorgesetzten natürlich unweigerlich Elemente einer Kontrolle jedenfalls im Bewusstsein der Betroffenen kaum auszuschließen sind, geht es hier nicht so sehr um die Feststellung einzelner Defizite der Amtsführung, sondern um den möglichst effektiven Einsatz der personellen Ressourcen der Kirche in Kommunikation

gerade mit dem Personal. Die Personalentwicklungsgespräche sind daher von Aufgabe, Gegenstand und Umfang her und auch hinsichtlich der Art und Weise von der Visitation zu unterscheiden. Entsprechendes gilt auch für die sog. Zehn-Jahres-Gespräche, die dazu dienen, die Frage eines Stellenwechsels mit dem Pfarrer zu erörtern (z. B. Art. 83a Abs. 3 BayPfG). Es erscheint nicht fruchtbar, Visitation und Personalentwicklungsgespräche oder Supervision in einen zu engen Zusammenhang zu bringen. Von ihren Aufgaben, Mitteln und Zielen her können sie sich nicht gegenseitig substituieren. Das ändert natürlich nichts daran, dass man die Frage stellen kann, ob die Einführung neuer regelmäßiger Aufsichtsinstrumente (sofern man hier von Aufsicht sprechen möchte) mit dem damit verbundenen bürokratischen Automatismus sinnvoll ist. Ebenso wenig hindert es daran zu fragen, ob die Visitation sinnvoll und in ihrer jetzigen Ausgestaltung aufgabengerecht ist – das ist freilich keine juristische Frage.

8. Ausblick

Es bleibt festzuhalten, dass die Visitation in ihrem Gemeinde und Pfarrer umfassenden, weiten Ansatz, der zudem geistliche und rechtliche Aspekte vereint, von anderen Formen der Aufsicht in der evangelischen Kirche deutlich zu unterscheiden ist. In der historischen Entwicklung wird man wohl feststellen können, dass diese anderen Formen der Aufsicht neben die Visitation getreten sind und deren Funktion zum Teil mit übernommen haben. Das dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass die ständige Kirchenleitung und -verwaltung durch die kirchlichen Behörden eine dichte Überprüfung der rechtlichen Vollzüge ermöglicht, die wegen der Komplexität der Verwaltungsaufgaben auch erforderlich ist. Das periodische, aber doch seltene Geschehen der Visitation vermag diese Aufgaben nicht zu erfüllen, die daher durch andere Formen der Aufsicht geprägt sind. Daher ist es durchaus eine legitime Frage, ob die Visitation neben diesen anderen, spezielleren und neueren Formen der Aufsicht noch ihre Berechtigung hat.

So mag man bezweifeln, ob es neben der Dienstaufsicht über die Pfarrer und den Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren auf der einen Seite und der Gemeindeaufsicht auf der anderen Seite noch eines Instrumentes bedarf, das diese beiden Aspekte vereinigt. Es scheint mir auch wert, darüber nachzudenken, die Visitation von eher technischen Fragen zu entlasten. Ob es erforderlich ist, wie Nr. 11 der Bayerischen Visitationsordnung vorsieht, Einsicht in das Kirchenbuchwesen und auf Verlangen in das Finanz- und Bauwesen zu geben, erscheint doch fraglich und im Hinblick auf die sonstigen in der Visitation zu bewältigenden Aufgaben etwas fremd. Nr. 11 bestimmt demgemäß, dass die Revision des Finanz- und Bauwesens sowie der sonstigen Geschäftsführung gesondert geregelt wird. Diese Aspekte können verfahrensmäßig anders bewältigt und dem Bereich der normalen Gemeinde- oder auch Dienstaufsicht und der Rechnungsprüfung überlassen werden, auch wenn natürlich nicht ausgeschlossen werden soll, dass im Gespräch mit Mitarbeitern und Gemeindegliedern auch diese Fragen, wenn sie besonders drängend erscheinen, zur Sprache kommen.

Charakteristisch und wertvoll an der Visitation ist es, dass sie nicht zu sehr auf die administrativen Vollzüge des Pfarramts und der Kirchengemeinde blickt, ihre Perspektive auch nicht auf die Frage der Verletzung von Dienst- und sonstigen Pflichten verengt, sondern das Leben der Gemeinde in seiner Gesamtheit betrachtet. Auch eine ausgezeichnet verwaltete Kirchengemeinde kann deutliche Defizite im Gemeindeleben aufweisen und umgekehrt. Überdies zwingt die Visitation nicht nur die Gemeinde, sich der Gesamtkirche zu stellen, die ihr in der Visitation entgegentritt, sondern umgekehrt kann die Visitation auch den Inhabern der kirchenleitenden Ämter ein Bild über das Leben an der Gemeindebasis verschaffen.

Denkbar ist es, in der Visitation über das bereits bisher vorgesehene Gespräch der Visitationskommission mit Vertretern anderer Kirchen und Glaubensgemeinschaften hinaus ökumenische Aspekte zu berücksichtigen – etwa indem Sachverstän-

dige anderer Kirchen in die Visitationskommission aufgenommen werden.

Da die Visitation Aufgaben und Möglichkeiten besitzt, die andere Aufsichtsformen so nicht kennen oder haben, ist es nicht unplausibel, sie auch neben diesen anderen Mitteln bestehen zu lassen. Ob in der Realität von diesen besonderen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und ob die Visitation heute ihre Aufgaben erfüllt, wäre durch eine Bestandsaufnahme in allen Landeskirchen zu ermitteln.

Anmerkungen

¹ Christian Peters, Artikel: Visitation I. Kirchengeschichtlich, TRE XXXV (2003), 163.

² Die Berichte der Teilnehmer der Tagung der Bischofskonferenz der VELKD vom 4.-7. März 2006 in Goslar lassen ein deutlich gestiegenes Interesse an der Visitation und z. T. eine Wiederaufnahme der Visitationspraxis erkennen, z. B. in Braunschweig oder in Bayern. Allerdings differiert die Situation in den lutherischen Landeskirchen stark. Neben Kirchen mit einer ungebrochenen Visitationstradition wie der Hannoverschen oder der Thüringischen stehen solche, in denen die Visitation (noch) eine Randerscheinung ist, z. B. Mecklenburg.

³ S. allgemein dazu Martin Honecker, Visitation, ZevKR 17 (1972), 337ff.; Hans Philipp Meyer, Die Visitation als Aufsicht mit dem Wort und Mitteln des Rechts, ZevKR 18 (1973), 164ff.; Günther Keil, Gedanken zur Visitation, ZevKR 30 (1985), 317ff.; Michael Plathow, Visitatio est gubernatio et reformatio, KuD 37 (1991), 142ff. zur systematischen und rechtstheologischen Vertiefung ders., Lehre und Ordnung im Leben der Kirche heute, Göttingen 1982, S. 200ff.; Die Visitation (= missionierende Gemeinde, Heft 9), Berlin und Hamburg 1964.

⁴ Plathow, Lehre und Ordnung (Anm. 3), 55f.; ders., Visitatio (Anm. 3), 142ff.

⁵ Wie z.B. die Leisniger Kastenordnung von 1523.

⁶ Auch vor der Reformation hatte es bereits die landesherrlichen

Visitationen von Klöstern gegeben, vgl. Peters, Visitation I. (Anm. 1), 153. Zur Geschichte der Visitation s. ferner W. Maurer, Zur Geschichte der Visitation, in: Die Visitation (Anm. 3), 41ff.; Hermann Klemm, Die Kirchenvisitation im 19. und beginnenden 20. Jhd., ebd., 55ff.; Plathow, Lehre und Ordnung (Anm. 3), 48ff.; Honecker, Visitation (Anm. 3), 337ff.

⁷ Christian Thomasius, Vollständige Erläuterung der Kirchenrechts-Gelahrtheit, 2. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1740, hier zitiert nach dem Neudruck Aalen 1981, 2. Teil, Cap. IX § 14 & 15 (S. 229).

⁸ Klemm, Kirchenvisitation (Anm. 6); Honecker, Visitation (Anm. 3), 344.

⁹ S. Notger Slenczka, Systematische Bemerkungen zum Institut der Visitation, Sitzung des Theologischen Ausschusses am 29.10.2005, Manuskript, 6f.

¹⁰ S. zum evangelischen Bischofsamt Gerhard Tröger, Bischof III. und IV., TRE VI, 1980, 690ff. (insbes. 695).

¹¹ Peters, Visitation I. (Anm. 1), TRE XXXV, 2003, 151ff. (158).

¹² Zum unklaren Verhältnis von „ephoralem“ und „episkopalem“ Amt Wolf-Dieter Hauschild, Zur Geschichte des ephoralen Amtes im deutschen Luthertum vom 16. bis 20. Jahrhundert, in: Volker Weymann/Udo Hahn (Hg.), Die Superintendentur ist anders, Hannover 2005, 9-55 (11ff.).

¹³ Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 3. Aufl. 1992, 137; freilich ist auch Albert Stein ein der reformierten Tradition verbundener Kirchenrechtler gewesen.

¹⁴ Klemm, Kirchenvisitation (Anm. 6), 60.

¹⁵ Daneben steht eine Verpflichtung zum Schadensersatz, § 65 PfarrG.

¹⁶ Dazu Friedrich Weber, Gemeinschaft und Rechenschaft – Visitation als Gemeindeentwicklung, in: Rüdiger Becker et. al., Gemeinschaft und Rechenschaft, Visitation in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig, o. J., o. S.; Friedrich Krause, Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau, Göttingen 1991.

¹⁷ Zur Kirchengzucht Heinrich de Wall, Art. „Kirchengzucht“, in: Martin Honecker/Werner Heun/Martin Morlok, Evangelisches Staatslexikon, 4. Aufl. 2006.

¹⁸ Herbert Lindner, Kontinuität und Systematik, Praktische Theologie 37 (2002), 261; Heide Emse/Christian Dehn, Personalent-

Heinrich de Wall: Rechtliche Rahmenbedingungen der Visitation

wicklung aus Leitungsperspektive, PTh 92 (2003), 187ff.

¹⁹ Zur Supervision s. Isolde Karle, RGG VII, 4. Aufl. 2004, Sp. 1905; Traugott Ulrich Schall, Supervision als (pastoral) psychologischer Dienst. Charakteristika, Zielgruppen, Qualitätsansprüche, DtPfrBl. 94 (1994), 518-520.

Die Visitation in den Herausforderungen der Gegenwart

Burghard Krause

„Wir sollten die Kirche lieber durch Visitationen regieren als durch Satzungen“. Diese Empfehlung Martin Luthers findet in jüngster Zeit wieder verstärkt offene Ohren. Ein neu erwachtes Interesse an der Visitation ist vielerorts spürbar. Synoden befassen sich mit einer Reform der Visitationsordnung. Neue Visitationsmodelle werden erprobt. Zwar behandelt die aktuelle Literatur zu Fragen der Kirchenentwicklung das Thema „Visitation“ eher stiefmütterlich – aber die Visitationspraxis in unseren Kirchen ist in Bewegung geraten. Das ist nicht verwunderlich. Denn immer dann, wenn die Kirche in Bewegung gerät, muss auch ihre Visitationspraxis in Bewegung geraten. Sonst taugt sie nichts. Und unsere Kirchen befinden sich in einer einschneidenden Umbruchsbewegung, bedingt durch Ressourcenverknappung und die demografische Entwicklung in unserem Land.

Dieser Umbruch birgt die Gefahr, dass das Schiff der Kirche im Sturm des Umbruchs ohne kraftvoll agierende Leitung bleibt. Dass sich der Rückbau kirchlicher Strukturen kurzatmig (weil unter Zeitdruck) vollzieht, ohne dass dabei eine langatmige ekklesiologische Perspektive erkennbar wird. Das wäre fatal. Finanz- und Zeitdruck dürfen die perspektivische Planung kirchlicher Zukunft nicht abwürgen. Die Frage „Welche Kirche ist noch finanzierbar?“ muss sich dringend verbinden mit der Frage „Welche kirchliche Sozialgestalt ist künftig nötig, damit Weckung und Wachstum des Glaubens und eine geistlich vitale Gemeindeentwicklung gefördert werden?“ Allen ökonomischen Zwängen zum Trotz kann es nicht nur um das gehen, was sich rechnet. Denn das, was sich rechnet, macht nur Sinn, wenn es auch der Sache des Evangeliums dient.

Kann die Visitation in diesem Kontext an Relevanz gewinnen? Kann sie Steuerungsfunktion bekommen für das „Schiff, das sich Gemeinde nennt“? Meine bisherigen Visitationserfahrungen – als Superintendent bei Gemeindevisitationen, als Lan dessuperintendent bei Kirchenkreisvisitationen – sind eher ernüchternd: Fragebögen (oft luschig und lieblos ausgefüllt), Visitationsgespräche in der Grauzone zwischen Realitätserkundung und Selbstverbergung, offene oder verdeckte Flucht- und Abwehrmechanismen, Empfehlungen im Visitationsbericht, die von Gremien freundlich abgenickt werden, ohne dass sich daraufhin viel ändert. Was bewegt die Visitation eigentlich?

1. Der Konflikt zwischen „Kontrolle und Kontakt“ – und die „Autorität des bittenden Christus“

Von Anfang an war die Visitation ein Steuerungsinstrument, das „Elemente geistlicher Leitung und seelsorgerlicher Begleitung“ mit „Formen rechtlicher Aufsicht und verwaltungsmäßiger Kontrolle“ verbindet¹. Dabei wurden im Lauf der Kirchengeschichte die Akzente zwischen „Kontrolle und Kontakt“ (Manfred Josuttis) immer wieder mal nach der einen, mal nach der anderen Seite verschoben. Gegenwärtig betonen die meisten Visitationsordnungen den Akzent des „geschwisterlichen Besuchsdienstes“. Aber auch wenn dabei stets das Prinzip „non vi sed verbo“ und der „Geist der Brüderlichkeit“ beschworen werden – die Spannung zwischen Kontrolle und seelsorgerlicher Beratung lässt sich nicht einfach wegtheologisieren. Kann in „geschwisterlichem Geist“ und auf Augenhöhe miteinander gesprochen werden, wenn die Gesprächspartner zugleich in einem strukturellen Machtgefälle von Über- und Unterordnung stehen? Kann ein Dienstvorgesetzter zugleich Seelsorger sein? Wird der um seinen Arbeitsplatz bangende Mitarbeiter einer Kirchengemeinde auf dem von ihm auszufüllenden Visitationsbogen Kritik an seinem Arbeitgeber üben, wenn der auf demselben Bogen anschließend gegenzeichnet?

Die Spannung zwischen dem dienstaufsichtlichen und dem seelsorgerlichen Aspekt der Visitation lässt sich nicht aufheben. Sie lässt sich aber m. E. als kreative Spannung gestalten, wenn beide Seiten, die visitierende und die visitierte, sich gemeinsam einer dritten Autorität unterstellen – mit Eberhard Jüngels Worten: der „Autorität des bittenden Christus“². Die Visitation hat ihren Platz im Kommunikations-Dreieck zwischen dem Herrn der Kirche, Christus, der Gesamtkirche und der Parochialgemeinde. In der Visitation begegnen sich die Gesamtkirche und die Einzelgemeinde. Beide Seiten bittet Christus um Antwort auf die Frage, ob sie noch bei ihrer Sache sind. Beide Seiten müssen sich vor demselben Herrn verantworten. Sie sind von Christus gefragt – und befragen sich daher wechselseitig. Sicher: Diese geistliche Herausforderung ist in jeder Visitationsbegegnung immer wieder neu einzuüben. Aber wo sich beide Seiten der Autorität des bittenden Christus unterstellen, wird das die Grundhaltung, den Kommunikationsstil und die Resultate einer Visitation prägen. Da sind Visitatoren dann nicht „Herren über den Glauben anderer“, sondern trotz und in ihrer Leitungsfunktion „Gehilfen zur Freude“³. So verstanden ist die Visitation in der Tat ein geschwisterlicher Besuchsdienst, dem die Kontrollfunktion deutlich unterzuordnen ist. Oder mit Friedrich Krause gesprochen: In der Visitation geht „Schatzsuche vor Fehlerfahndung“⁴.

Wenn Christus seiner Kirche aber die Frage zumutet: „Seid ihr als Kirche noch bei eurer Sache?“, dann müssen sich auch die Visitationspartner einander zumuten – nicht nur mit Verständnis, Hörbereitschaft und Trost, sondern auch mit kritischer Rückfrage nach Verkündigung und Lehre, nach geistlichem Leben und der Richtung der Gemeindeentwicklung. Dann geht es auch um eine wechselseitige geschwisterliche Ermahnung und Korrektur. Friedrich Krause hat die Visitation einen „verständnisorientierten Besuch“⁵ genannt. Aber Verständnis meint nicht nur bestätigende Identitätsvergewisserung. Die Visitation wird als Hilfe zur Gemeindeentwicklung immer auch die Dimension einer heilsamen

Verunsicherung und Herausforderung haben. In diesem Sinn möchte ich (mit Michael Herbst) Visitation als Paraklese⁶ verstehen – als stärkende und tröstliche Ermutigung und zugleich als Einladung zu Selbstkorrektur und Umkehr.

2. Die Visitation im Verhältnis zu anderen Instrumenten der Steuerung und Beratung

Dem kybernetischen Instrument der Visitation wurden in den letzten Jahren andere Instrumente der Beratung und Begleitung zur Seite gestellt, in die auch Anteile der bisherigen Visitationspraxis eingeflossen sind. Ich spreche von der Supervision, den Personalentwicklungs- bzw. Mitarbeitergesprächen sowie von den Angeboten der Gemeindeberatung. Wie verhält sich die Visitation zu diesen Instrumenten? Es gibt sicher viele Synergieeffekte, die sich nutzen lassen. Die eben genannten Instrumente sind aber in ganz unterschiedliche Paradigmen eingebunden. Sie haben aufgrund ihrer systemimmanenten Logik auch ihre jeweiligen Grenzen und können daher die Visitation nicht ersetzen.

2.1 Die Visitation und die Supervision

Die Supervision ist einem pastoralpsychologisch-therapeutischen Paradigma verpflichtet. Angesichts zunehmender Überlastung vieler Hauptamtlicher bietet sie in Einzel- oder Gruppengesprächen Hilfe zur Selbsthilfe, gibt Impulse zum Umgang mit Rollenkonfusionen und Konflikten und stärkt die Fähigkeit zur Neuorganisation des eigenen beruflichen Tätigkeitsfeldes und Beziehungsnetzes. Durch ihre therapeutische Klientenzentrierung blendet sie aber im Unterschied zur Visitation ekklesiologische Fragen der Gemeindeentwicklung weitgehend aus. Im Umgang mit dem Phänomen des pastoralen Burnout nimmt die Supervision zudem erfahrungsgemäß die geistlichen Implikationen pastoraler Erschöpfung zu wenig in den Blick: Die zunehmende „Elia-Müdigkeit“ bei Hauptamtlichen ist nämlich häufig nicht nur durch Arbeits-

überlastung, Rollendiffusität oder mangelnde Arbeitsorganisation bedingt. Oft liegen die Ursachen tiefer: Da ist z. B. die persönliche Spiritualität von Pastorinnen und Pastoren verkümmert, oder sie wird nur noch funktional gelebt. Dazu kommt nicht selten eine pastorale Selbstentmutigung, die in einer Mangel- statt einer Verheißungsorientierung der Blickrichtung wurzelt. Auch eine nicht zugelassene Trauerarbeit nach dem Scheitern von Gemeindeaufbauhoffnungen führt immer wieder zur „Elia-Müdigkeit“. Im Seelsorgekontext von Visitationsgesprächen kann diese geistliche Tiefendimension der Burnout-Gefährdung deutlicher in den Blick kommen als im methodischen Ansatz der Supervision.

2.2 Die Visitation und das Mitarbeitergespräch

Das Instrumentarium des Personalentwicklungs- bzw. Mitarbeitergesprächs spiegelt ein ökonomisches Unternehmensparadigma wider. In einem standardisierten, regelmäßig wiederkehrenden und für beide Seiten verbindlichen Verfahren zwischen Vorgesetzten und Untergebenen geht es um die Steigerung von Motivation und Leistung, um die Optimierung der Arbeitsbedingungen, um die Effizienz der Arbeitsergebnisse. Überprüfbare Zielvereinbarungen sichern das Ergebnis. Auf die Gefahren einer Ökonomisierung des kirchlichen Handelns ist in diesem Zusammenhang immer wieder zu Recht hingewiesen worden. Zugleich darf aber die Unverfügbarkeit des Heiligen Geistes nicht gegen das Bemühen um eine möglichst große Effizienz kirchlicher Arbeit ausgespielt werden. Das Großunternehmen Gottes, seine Welt zu sich zurück zu lieben, verträgt durchaus etwas mehr an unternehmerischem Geist, als er sich weithin in unseren Kirchen finden lässt.

Allerdings schließt das Mitarbeitergespräch qua Methode eine seelsorgerliche Dimension der Begegnung aus. Diese bleibt der Visitation vorbehalten. Ebenso wenig dienen Mitarbeitergespräche der dienstlichen Beurteilung, die weithin Bestandteil der Visitation ist. Wegen der Überprüfung und Fort-

schreibung von Zielvereinbarungen finden Mitarbeitergespräche zudem in einem deutlich kürzeren zeitlichen Intervall als Visitationen statt.

Aber es gibt auch Verbindungslinien zwischen der Visitation und dem Mitarbeitergespräch. Die in Mitarbeitergesprächen gewonnenen Einsichten können dazu beitragen, Visitationsurteilungen Hauptamtlicher auf eine breitere, verlässlichere Grundlage zu stellen. Allerdings setzt die Verwertung solcher Einsichten die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person voraus, weil sonst das Klima der Unbefangenheit im Mitarbeitergespräch gefährdet wird. Ein weiteres verbindendes Element bilden die Zielvereinbarungen. Sie sind als methodische Anleihe aus dem Instrumentarium des Mitarbeitergesprächs inzwischen vielerorts auch in die Visitationspraxis eingewandert. Das ist aus meiner Sicht zu begrüßen. Denn die Verabredung von konkreten Zielen der Gemeindeentwicklung steigert die Verbindlichkeit der in der Visitation erarbeiteten Perspektiven und fördert die Praxis einer „*visitatio continua*“, die die langen Visitationsintervalle überbrückt.

2.3 Die Visitation und die Gemeindeberatung

Die Angebote der Gemeindeberatung orientieren sich am Paradigma der Organisationsentwicklung – und zwar in deutlicher Abgrenzung von Therapie und Seelsorge sowie von Personalentwicklung im Gefälle kirchenleitender Interessen. Die Gemeindeberatung nutzt die Methoden systemischer Beratung, um Gemeinden zu helfen, ihre Ziele zu klären, ihre Kommunikationsformen zu überprüfen und ihre Entwicklungschancen zu erkennen. Sie vermittelt Verfahrenswege und strukturiert Entscheidungsprozesse zur Klärung des jeweiligen Selbstverständnisses einer Gemeinde. Dabei ist der Beratungsprozess bewusst ergebnisoffen angelegt und wird nicht durch Leitbildimpulse von außen beeinflusst oder gar gesteuert. Die Gemeindeberatung verlockt eine Gemeinde nicht durch ekklesiologische Visionen zu neuen Wegen, sondern lässt sie ihren eigenen Weg finden. Dieser ergebnisoffene

Ansatz birgt zwar die Chance der Entfaltung eines individuellen Gemeindeprofils, hat aber gerade darin auch seine Grenze.

Die Gemeindeberatung sagt einer Gemeinde nicht, was sie vom Evangelium her *soll*, sondern hilft ihr lediglich, umzusetzen, was sie *will*. Immer mehr Gemeinden aber wissen nicht mehr eindeutig zu sagen, was sie wollen. Der Pluralismus miteinander konkurrierender Kirchenbilder, die Bandagen der eigenen Gemeindefradition und die spürbare Verknappung der Ressourcen haben den Visionsspielraum empfindlich eingeschränkt. Es fehlt Gemeinden häufig der Sog einer geistlichen Perspektive, die nach vorn zieht – ein Leitbild, das motiviert und zu neuen Ufern aufbrechen lässt. Von Antoine de Saint-Exupéry stammt der schöne Satz: „Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeuge vorzubereiten, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Leute die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer“. Genau diese Sehnsucht nach dem weiten Meer dessen, was Gott seiner Kirche verheißt, ist aber vielen Gemeinden abhanden gekommen. Und die Gemeindeberatung weckt diese Sehnsucht nicht.

Leider haben sich die Impulse der Gemeindeaufbaudiskussion und die Impulse der Gemeindeberatung in den letzten Jahren kaum gegenseitig befruchtet und durchdrungen. Beide Seiten könnten aber voneinander profitieren – die Gemeindeaufbauszene von den Methoden der systemischen Beratung und die Gemeindeberatung von den ekklesiologischen Perspektiven der Diskussion um Gemeindeentwicklung. Solche Perspektiven anzuzeigen, wird künftig eine zentrale Aufgabe der Gemeindevisitation werden müssen.

3. Die Visitation im Kontext kirchlicher Spannungsfelder

Welchen aktuellen Herausforderungen hat sich die Visitationspraxis unserer Kirchen künftig zu stellen? Ich skizziere

im Folgenden umrisshaft vier Problemfelder, in denen sich die Visitation m. E. neu zu bewähren hat. Dabei beschränke ich mich auf die Visitation der Ortsgemeinde.

3.1 Die Spannung zwischen Loslassen und Wachsen

Das erste Problemfeld hat Bischof Axel Noack mit seinem viel zitierten, paradox anmutenden Slogan „Fröhlich kleiner werden – und mutig wachsen“ umrissen. Die Zeit additiver Gemeindegemeinschaft ist vorbei. Der schmerzliche Rückgang von Geld- und Personalmitteln nötigt Gemeinden, das Loslassen einzuüben. Das Loslassen betrifft Pfarr- und Mitarbeiterstellen – und damit wichtige personale Kontaktflächen zu den Menschen. Es betrifft Pfarr- bzw. Gemeindehäuser – und damit Lebensräume der Beheimatung in der Kirche. Es betrifft ganze Arbeitsbereiche, die bisher das Selbstbild einer Gemeinde bestimmt haben. Diese Verluste lösen Trauerprozesse aus. Trauerarbeit ist angesagt. Sie darf nicht übersprungen werden.

Fulbert Steffensky meint dazu: „Vieles an der alten Gestalt der Kirche wird sterben ... Vielleicht verlieren wir, um zu gewinnen. Aber zunächst verlieren wir, und man kann uns die Trauer über den Verlust nicht verbieten. Die Trauer macht uns bewusst, was wir hatten und was wir brauchen. Trauer braucht Zeit ... Es besteht die Gefahr, dass wir, nur um unserer Resignation und Trauer zu entkommen, irgendetwas tun; irgendwelche Dinge treiben, an denen sich herumbasteln lässt. So wünsche ich uns Langsamkeit bei wesentlichen Entscheidungen. Jedenfalls sollen sie nicht getroffen werden, um unserer Trauer zu entrinnen“⁷. Die Visitation wird künftig stärker als bisher solche Trauerarbeit seelsorgerlich begleiten müssen. Zugleich kann sie einer Gemeinde helfen, dass der Trauerprozess nicht in Lähmung umschlägt. Eine wichtige seelsorgerliche Leitperspektive kann dabei die Frage sein: Lässt sich der Verlustschmerz auch als ein produktiver Geburtsschmerz auf dem Weg zu einer neuen Gestalt von Gemeinde verstehen? Was, wenn unsere Kirche in den aktuellen

Umbrüchen nicht in der Agonie, sondern in den Wehen liegt, um das Kind des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung neu zu gebären? Was, wenn die Finanz-Engpässe einem engen Geburtskanal gleichen, durch den eine Gemeinde hindurch muss, um wieder neu anzufangen – vielleicht zunächst im Schrei nach Gott, so wie ein Neugeborenes nach der Mutter schreit? Warum sollte Psalm 23 nicht auch für Finanztäler gelten: „Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, du bist bei mir...“? Statt Wehleidigkeit zu kultivieren, müsste der Visitationsprozess eine Gemeinde dazu ermutigen, Wehenschmerz auszuhalten und Hebammendienste für eine neue Gestalt von Kirche zu leisten.

Dabei geht es vor allem um den Mut zur Prioritätensetzung. Mit dem „Blick von außen“ kann die Visitation zu einer Kriterienbildung anleiten, um Wesentliches und Notwendiges von Entbehrlichem und Unnötigem zu unterscheiden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat eine „Umkehrung der Begründungspflicht“ gefordert: Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern ihre zukünftige Bedeutung für die Gemeindeentwicklung. Diese Maxime sollte im Beratungsgeschehen der Visitation situationsbezogen in Anwendung gebracht werden. Zugleich muss die Visitation mit einer Gemeinde künftig verstärkt „auf Schatzsuche“ gehen, um trotz des Rückbaus kirchlicher Strukturen noch nicht entfaltete Wachstumspotentiale zu entdecken. Nicht das „Kleiner-Werden“ ist das Problem vieler Gemeinden, sondern die resignative Preisgabe der Sehnsucht, nach innen und außen wachsen zu wollen. Alles Lebendige will wachsen. Der Visitationsprozess kann eine Gemeinde neu an die spirituellen Quellen des Wachstums führen und die Erwartung nähren, dass Gott mit der Gemeinde und durch sie mit den Menschen ihres Lebensumfeldes noch viel vorhat. Die Visitation wird in dem Maße zur „Chance für den Gemeindeaufbau“ (F. Krause)⁸, in dem es ihr gelingt, einen geistlichen Umgang mit den aktuellen innerkirchlichen Herausforderungen einzuüben – und nicht nur einen pragmatischen.

3.2 Die Spannung zwischen Selbstständigkeit und regionaler Kooperation

Ein zweites aktuelles Problemfeld, dem sich die Visitation zu stellen hat, besteht in der Spannung zwischen dem Wunsch vieler Gemeinden nach Selbstständigkeit und der Notwendigkeit von gemeindeübergreifenden Kooperationen. Die Neustrukturierung kirchlicher Arbeit in regionalen Verbundsystemen ist sicher kein Allheilmittel, zumal sie oft mit einer Ausdünnung der geistlichen Versorgung in der Fläche verbunden ist. Trotzdem sehe ich keine echte Alternative zu diesem Instrument der Regionalisierung. Künftig werden die engen Schablonen parochialer Egozentrik mehr und mehr dem Denken in regionalen Netzwerken weichen müssen. Nun ist Regionalisierung aber ein Kind der Not – nicht ein Kind der Lust! Das zeigt der Widerstand vieler Gemeinden gegen jede Form von übergemeindlicher Zusammenarbeit. Besonders in kleinen Dörfern ist die Angst groß, von den städtischen Gemeinden geschluckt zu werden. Man fürchtet Verluste beim Zusammengehen, sieht den Gewinn nicht, die Bereicherung durch die anderen.

Hier wird ein mühsamer Umerziehungsprozess in vielen Gemeinden stattfinden müssen, den die Visitation umsichtig begleiten und befördern kann. Wichtig scheint mir, dass die von der Visitation ausgehenden Impulse zur Kooperation nicht nur defizitorientiert, d. h. durch den wachsenden Stellenplanungsdruck motiviert werden. Vielmehr gilt es, im Visitationsprozess die Chancen des Miteinanders für die eigene Gemeindeentwicklung auszuloten. Im Vordergrund muss die Frage stehen: Welche Form der Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg erleichtert es, das Evangelium unter die Leute zu bringen? Wie können Gemeinden im Sinn einer geistlichen Nachbarschaftshilfe ihre Gaben und Aufgaben so miteinander teilen, dass sie sich dadurch gegenseitig entlasten und stärken?

3.3 Die Spannung zwischen Betreuungs- und Beteiligungskirche

Ein drittes Spannungsfeld, in das jede Visitation eintaucht, betrifft das konkurrierende Miteinander zweier Kirchentypen – der auf pastorale Versorgung angelegten Betreuungskirche auf der einen, der von aktiver Partizipation getragenen Beteiligungskirche auf der anderen Seite. Man sollte beide nicht gegeneinander ausspielen. Als „Kirche für das Volk“ werden wir nie nur eine Beteiligungskirche der Hochengagierten sein können. Allerdings braucht die Ortsgemeinde gegenwärtig vor allem die Förderung einer partizipatorischen Gemeindeentwicklung. Die flächendeckende pastorale Versorgung lässt sich immer weniger finanzieren. Zudem wird sie von den Verheißungen des Neuen Testaments (z. B. 1. Korinther 12) ständig überboten. Das Evangelium braucht noch andere Multiplikatoren als das allorts verfügbare Pfarramt. Gemeinden werden lernen müssen, eigenverantwortlich handelndes Subjekt (und nicht nur pastoral versorgtes Objekt) ihres Gemeindelebens zu werden. Es gilt, das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen neu zu klären. Das aber ist bekanntlich nicht frei von Sensibilitäten. Hauptamtliche sind in ihrem Berufsbild und Rollenverständnis verunsichert. Ehrenamtliche, in der Finanzkrise aufgewertet und heiß umworben, reagieren auf diese Umarmung mit Überforderungssignalen und Abwehr. Sie wollen weder die „Sparschweine der Kirche“ sein, noch sind sie sich der Wertschätzung ihrer Gaben durch die Hauptamtlichen wirklich sicher.

Noch ist der normale kirchliche Alltag weithin von einer verhängnisvollen „Delegationsspirale“⁴⁹ geprägt, die beiden Seiten nicht gut tut: Grundlegende Essentials des Christseins, elementare Lebensäußerungen und Aufgaben, zu denen das Evangelium die ganze Gemeinde beruft, werden ans Pfarramt delegiert und von dort als Dienstleistung erwartet. Das traditionelle Pfarrerbild ist darauf zugeschnitten, diese Delegation anzunehmen. Manfred Seitz formuliert zugespitzt: „Der Pastor ernährt die Gemeinde – und sie verzehrt ihn“. Die

Folgen: Eine Unzahl von Zusatzaufgaben frisst das Kraft- und Zeitbudget der Hauptamtlichen für ihr pastorales Kerngeschäft auf. Pastoren und Pastorinnen drohen in Selbstüberforderung zum Surrogat für den nicht entwickelten „Leib Christi“ zu werden. Der „Glanz des Pfarramts“ verblasst im diffusen Vielerlei des Pfarramtsalltags. Gemeinden aber bleiben durch den pastoralen Vormund unmündig und im ständigen Versorgtwerden infantil. Sie erleiden das Verkümmern ihrer Charismen, werden ausstrahlungsuntüchtig und sendungsfaul.

Hier wächst der Visitation künftig eine wichtige Aufgabe zu. Sie kann dabei mithelfen, dass beide, die Bezahlten und die „Unbezahlbaren“, sich in ihrer unterschiedlichen Verantwortlichkeit für die Gemeindeentwicklung gegenseitig neu wahrnehmen und zu neuem „Glanz“ verhelfen – und zwar in der Entdeckung: Nur gemeinsam kommen wir in eine „win-win-Situation“. Den Ehrenamtlichen sollte deutlich werden: Ihre Mitarbeit meint nicht primär ein kostengünstiges Pfarrer-Entlastungs-Programm. Vielmehr geht es um die Entdeckung von Christinnen und Christen: Gott will in seinem Tun nicht auf uns verzichten. Wir sind ein je einmaliges Original Gottes, ein unersetzbarer Teil des Leibes Christi, ein Werkzeug des Heiligen Geistes. Diese Berufung Gemeindegliedern neu zuzusprechen, ist eine zentrale Aufgabe der Visitation.

Zugleich wird Pastorinnen und Pastoren ihr Amt der „Einheit des Leibes Christi“ neu lieb zu machen sein, ihre Aufgabe, die verschiedenen Dienste in der Gemeinde zur Entfaltung zu bringen, sie einander zuzuordnen und vor Verkürzungen zu bewahren. Der Pastor ist nicht primär der ständig die Rollen wechselnde Feldspieler, den die Gemeinde auf den Rängen bejubelt oder auspfeift, sondern neben seiner Priesterrolle ein Trainer der Charismen, der andere ermutigt und befähigt, auf dem Spielfeld der Gemeinde ihre Gaben auszuleben. Künftige Gemeindeentwicklung braucht die Zielperspektive: Nicht Ehrenamtliche helfen Hauptamtlichen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, sondern Hauptamtliche helfen Ehrenamt-

lichen zur Mündigkeit eines selbst verantworteten Gemeindelebens. Ein einschneidender, m. E. aber notwendiger Paradigmenwechsel! Er wird Zeit brauchen – die wir eigentlich nicht haben. Und er wird Widerstände hervorrufen, weil er tief sitzende Rollenmuster in Frage stellt. Aber jede Visitation sollte diesen Paradigmenwechsel nach Kräften befördern.

3.4 Die Spannung zwischen Binnenorientierung und Außenorientierung

Das vierte Problemfeld, dem eine künftige Visitationspraxis nicht ausweichen darf, betrifft das Verhältnis von Binnenorientierung und Außenorientierung einer Gemeinde. Im Profil vieler Gemeinden dominiert eindeutig die Binnenorientierung: Die Angebotspalette, die Begegnungs-, Sprach- und Musikkultur, die gesamte Aura des Gemeindelebens spiegelt nicht selten eine Milieuerengung wider, die den unterschiedlichen Lebenswelten unserer Gesellschaft kaum gerecht wird. Im Durchschnitt braucht eine Kirchengemeinde achtzig Prozent ihrer Ressourcen für die Befriedigung von zwanzig Prozent ihrer Gemeindeglieder. Die Energien fließen nach innen. Der Ressourcendruck fördert die Binnenmentalität: „Halte, was du hast!“

Die Zahl der „kirchentreuen Kirchenfernen“ aber wächst ständig. Die Binnenoptik deutet dieses Phänomen so: Die Menschen haben sich von der Kirche distanziert. Aber die Außenoptik muss fragen: Hat sich nicht auch die Kirche von ihnen und ihren Lebenswelten distanziert? Das real existierende Gemeindeleben dringt selten vor in die wachsende Szene spiritueller Sehnsüchte, die sich längst nicht mehr auf die Angebote der Kirche richten. Die „Körpersprache“ des lokalen Leibes Christi lässt weithin eine einladende, missionarische Ausstrahlung vermissen. Die Frage, wie getaufte Menschen Lust bekommen, in „ihre Taufe hineinzukriechen“, steht nicht auf der Tagesordnung vieler Gemeinden. Auf der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1999 in Leipzig hat Eberhard Jüngel darauf hingewiesen, dass die Kirche das

Evangelium nicht nur „einatmen“ darf, sondern es auch missionarisch wieder „ausatmen“ muss, wenn sie geistlich am Leben bleiben will.¹⁰ Ohne dieses Ausatmen sei sie von lebensgefährlichen „Herzrhythmusstörungen“ bedroht.

Die Visitation muss sich dieser missionarischen Herausforderung stellen. Sie kann im Vergleich zwischen Ressourcenfluss und den dadurch erreichten Adressaten das Übergewicht der Binnenorientierung einer Gemeinde bewusst machen. Sie kann den Blick dafür schärfen, dass die Glaubensweitergabe in unserer Kirche tendenziell misslingt. Glaube wird ja weithin nicht mehr als „Muttersprache“ angeeignet, sondern will als „Fremdsprache“ ganz neu erlernt werden. Die Visitation sollte deshalb Möglichkeiten erkunden, wie die Sprach- und Auskunfts-fähigkeit von Christen in Glaubensfragen gestärkt werden kann. Und sie kann eine Gemeindegkultur anregen, die Suchenden und Fragenden spirituelle Erfahrungsräume eröffnet.

Zur Außenorientierung einer Gemeinde gehören auch ihre diakonischen Aktivitäten und Einrichtungen. Dabei birgt die Professionalisierung und Institutionalisierung der Diakonie die Gefahr, dass der vitale Lebenszusammenhang von Gottesglaube und praktischer Nächstenliebe im Alltag einer Gemeinde zerreit. Für Diakonie sind ja Sozialstationen, Sucht-, Schuldner- und Lebensberatungsstellen zuständig. Die Visitation sollte unbedingt darauf achten, dass die Diakonie gemeindlich geerdet ist, dass eine Gemeinde nicht nur diakonische Einrichtungen aufzuweisen hat, sondern auch in ihrem Gemeindealltag einen Glauben lebt, der in der Liebe tätig ist – z. B. in praktischer Nachbarschaftshilfe, in Krankenhausbesuchsdiensten, in der Wachheit für die Not in den eigenen Reihen.

4. Erprobtes und Wünschenswertes –
10 kurze Empfehlungen für die künftige Visitationspraxis

Wie kann die Visitationspraxis den aktuellen Herausforderungen begegnen? Und welche Instrumentarien erweisen sich dabei als hilfreich? In 10 kurzen Empfehlungen für das künftige Visitationsgeschäft nenne ich bereits Erprobtes, aber auch Wünschenswertes – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

4.1 Mehr Begegnung – weniger Papier

Nichts ersetzt die personale Begegnung auf Augenhöhe. Ein Berg von auszufüllenden Visitationsbögen im Vorfeld verstärkt den Kontrollcharakter der Visitation und weckt erfahrungsgemäß demotivierende Unlustgefühle.

4.2 Der vorläufige Gemeindebericht

Hilfreicher erscheint mir ein vorläufiger Gemeindebericht des Kirchenvorstandes, der sowohl Bilanz als auch Problem- und Perspektivanzeigen beinhaltet. Er sollte durch klare Leitfragestellungen strukturiert sein – wie etwa: Wo stehen wir? Wohin wollen wir? Wohin will Gott mit uns? Welche Hindernisse sind zu überwinden? Welche Wege zeichnen sich ab? In den Bericht können auch Ergebnisse einer Gemeindebefragung einfließen, die im Sinn einer Außenwahrnehmung Erwartungshaltungen der Gemeindeglieder widerspiegeln.

Der Bericht eignet sich als Orientierungsrahmen für eine Leitbildentwicklung, an der im Verlauf der Visitation weiter gearbeitet werden kann. Dabei sollte bewusst auch die innovatorische und korrigierende Kraft der biblischen Verheißungs-Bilder von Kirche ins Spiel gebracht werden: Leib Christi, wanderndes Gottesvolk, Haus der lebendigen Steine, Brief Christi, Weinstock und Reben. Denn Gottes Verheißungen sind der Stoff, der unsere Träume von Kirche nährt. Der Gemeindebericht setzt allerdings die Bereitschaft zu einem zeitintensiven Gesprächsprozess im Vorfeld der Visitation voraus. Frage: Wie weit lassen sich Kirchenvorstände und Gemeindebeiräte dafür motivieren?

4.3 Die Visitation im Team

Bewährt hat sich die Visitation mit einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen. Ein Visitationsteam erweitert den Kompetenzbereich der visitierenden Seite und fördert die Aspektvielfalt in der Wahrnehmung und Einschätzung der gemeindlichen Situation. Im Team lassen sich auch die anstehenden Trauerprozesse intensiver begleiten. Die Zusammensetzung des Teams sollte Kirchenkreisgremien berücksichtigen, aber auch andere Fachkompetenzen und Charismen sowie Personen mit Außensicht und Vertreter der jeweiligen Region. Wünschenswert für ein Visitationsteam – wenn wohl auch selten verfügbar – wären Christen aus dem ökumenischen Kontext von Überseekirchen. Ökumenische Visitationen, z. B. in Kirchenkreisen der Landeskirche Berlin-Brandenburgs, haben gezeigt, dass Vertreter junger Missionskirchen eine Gemeinde unbefangener, eindrücklicher und ermutigender auf ihre missionarische Verantwortung vor Ort ansprechen können als Visitatoren aus dem eigenen kulturellen Kontext¹¹. Aber lassen sich ausreichend Personen für die Teamvisitation finden? Und ist der erhöhte Zeitaufwand leistbar, der durch den Abstimmungsbedarf im Team zwangsläufig entsteht?

4.4 Die Dienstleitungskompetenz der Kirchenkreisämter

In Bezug auf die Ressourcenverknappung sollte die Visitation verstärkt die Dienstleistungskompetenz der Kirchenkreisämter nutzen. Sie entwickeln zunehmend ein professionelles Facility- und Gebäudemanagement und Beratungsinstrumentarien für Fundraising-Projekte. Durch diese Fachkompetenz begleitet kann die Visitation Gemeinden dazu ermutigen, ihren Gebäudebestand zu reduzieren, die Mehrfachnutzung ihrer Kirchengebäude zu wagen und durch Projekte und Fördervereine ihre Einnahmen zu vergrößern. Auf diese Weise wird ein Mentalitätswechsel gefördert, der die ökonomische Eigenverantwortlichkeit einer Gemeinde stärkt und unerfüllbare Erwartungen an das Gesamtsystem Kirche abbauen hilft.

4.5 Der regionale Blick über den parochialen Zaun

Zur Stärkung der regionalen Kooperationsbereitschaft ist zu erwägen, ob nicht Gemeinden im Regionalverbund visitiert werden können. Erste ermutigende Erfahrungen gibt es bereits. Zumindest sollte die Visitation den „Blick über den eigenen Gartenzaun“ einüben durch eine punktuelle Begegnung mit Nachbargemeinden – etwa in einer gemeinsame Kirchenvorstandssitzung von Gemeinden einer Region, einem Regionalgottesdienst, einer Gemeindeversammlung mehrerer Stadtgemeinden zum Thema „Phantasien für ein Kooperationskonzept ‚Kirche in der Stadt‘“. Die Visitation kann auch befristete Regionalprojekte anregen, in denen sich Zusammenarbeit erproben lässt, bevor sie strukturell auf Dauer gestellt wird.

4.6 Die „Thank-you-Party“

Um das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie den Zusammenhalt einer Gemeinde zu stärken, bieten sich als ein Element der Visitation Begegnungsforen an, die ehrenamtlichen Aktivitäten eine Plattform zur Selbstdarstellung bieten. Als „Thank-you-Party“ mit viel Informations- und Unterhaltungswert angelegt, fördern solche Treffen ein Klima wertschätzender Wahrnehmung und veranschaulichen die Bedeutung des „allgemeinen Priestertums“ für Kirche.

4.7 Der Lektoren- und Prädikantendienst

Die ehrenamtliche Verkündigung durch Lektoren und Prädikanten wird an Bedeutung gewinnen. Eine Begegnung mit ihnen gehört zum Pflichtprogramm jeder Visitation. Neben der Würdigung ihres Engagements geht es dabei um wichtige praktische Fragen: Empfinden sich Lektoren und Prädikanten als „Lückenbüßer“, oder sind sie in eine langfristige Gottesdienstplanung eingebunden? Werden ihre Dienste von den Gemeinden angenommen? Unterstützen die Ortspastoren die Lektoren- und Prädikanten-Arbeit? Wie können

Gottesdienstformen für kleine Gemeinden aussehen, in denen am Sonntag nur wenige unter der Kanzel sitzen? Wo sind Lektoren oder Prädikanten fähig und bereit, die gottesdienstliche Versorgung einer pfarramtlich verwaisten Gemeinde kontinuierlich zu übernehmen?

4.8 Die Förderung missionarischer Kompetenz

Um die missionarische Kompetenz der Gemeinde zu fördern, kann die Visitation verstärkt auf die Angebote der „Missionarischen Dienste“ unserer Landeskirchen hinweisen. Hier sind bewährte Impulse – einschließlich kompetenter Referenten – abrufbar, die missionarisches Bewusstsein wecken, Sprachhilfen für eine zeitgemäße Elementarisierung des Evangeliums bereitstellen und erprobte Projekte einer Glauben weckenden Verkündigung anbieten. Es kann hilfreich sein, in die Visitation Vertreter aus Gemeinden einzubinden, die von Erfahrungen mit missionarischen Arbeitsformen und ihrer Wirkungsgeschichte berichten können. Oft fehlt es Gemeinden nämlich an einer konkreten Anschauung, die ihre missionarische Phantasie weckt.

4.9 Ergebnissicherung durch Zielvereinbarungen

Die Ergebnissicherung im abschließenden Visitationsbericht sollte statt vager Empfehlungen konkrete Zielvereinbarungen enthalten, die zwischen visitierender und visitierter Seite auszuhandeln sind. Sie sollten so angelegt sein, dass sie Gemeinden nicht in eine Spirale der Selbstüberforderung treiben. Zielvereinbarungen müssen Handlungsschritte benennen und einen realistischen Zeitrahmen abstecken, nach dessen Ablauf ein Erreichen der Ziele überprüft bzw. ihre Fortschreibung bedacht werden kann. Durch Zielvereinbarungen wird die punktuelle Visitation zumindest ansatzweise in einen Prozess der „visitatio continua“ eingebunden.

4.10 Gottesdienstlicher Abschluss der Visitation

Wünschenswert – aber längst noch nicht gängige Praxis – ist ein gottesdienstlicher Abschluss der Visitation. Der Gottesdienst kann noch einmal veranschaulichen, dass Visitierende und Visitierte sich gemeinsam unter die Autorität des Wortes Gottes stellen. Hier ist der angemessene Ort, um Trauer vor Gott zu bringen, Wertschätzung auszudrücken, Dank für die im Visitationsprozess gehobenen Schätze zu artikulieren, den Gabenreichtum der Gemeinde zu feiern, sich vom Evangelium zu neuen Schritten verlocken zu lassen und die Zukunft der Gemeinde und ihres Lebensumfeldes in der Fürbitte Gott anzuvertrauen.

Bewegt die Visitation etwas? Man darf ihre Möglichkeiten nicht überschätzen. Aber die Visitation bietet Chancen, eine Gemeindeentwicklung zu fördern, die unsere Kirche braucht. Sie baut mit an einem Klima der Ermutigung, das Fulbert Steffensky so beschreibt: „Wir haben keine Zeit für Selbstmitleid und Weinerlichkeit, wir haben etwas zu tun. Vielleicht brauchen wir jetzt am meisten Heiterkeit und Stolz auf die Arbeit, die uns zugemutet ist, gegen die Trauergeister, die uns gefangen halten und lähmen“¹²

Anmerkungen

¹ Jörg Winter, Visitation, EKL, Bd. 4, 1184.

² Vgl. Eberhard Jüngel, Die Autorität des bittenden Christus; in: ders., Unterwegs zur Sache, München 1972, 172ff

³ Vgl. 2. Korinther 1,24.

⁴ Friedrich Krause, Begegnungsfeld Visitation, Leipzig 2003, 11.

⁵ A.a.O., 11.

⁶ Michael Herbst, „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, unveröffentlichter Vortrag vom 06.02.06, 9.

⁷ Fulbert Steffensky, Gott loben, das Recht ehren, Gesicht zeigen; in: Pastoraltheologie 92 /2003, 367.

⁸ Friedrich Krause, *Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau*, Göttingen 1991.

⁹ Vgl. Wolfgang J. Bittner, *Kirche – wo bist du? Plädoyer für das Kirche-Sein unserer Kirche*, Zürich 1995, 61ff.

¹⁰ *Reden von Gott in der Welt. Der missionarische Auftrag der Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend*, Hannover 2000, 15.

¹¹ Vgl. Friedrich Krause, *Begegnungsfeld Visitation*, 44ff.

¹² Fulbert Steffensky, a.a.O., 354.

Visitation und die Öffentlichkeit
vor Ort

Helmut Liersch

Im Norden der Propstei Goslar gibt es Gemeinden, die infolge der Hildesheimer Stiftsfehde 1523 vom Fürstbistum Hildesheim in das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel übergegangen waren. Diese Gemeinden gehörten zum Großen Stift Hildesheim und fielen nun einem entschiedenen Gegner der Reformation, Herzog Heinrich dem Jüngeren, in die Hände. In den Jahren 1539/40 führte der eine (wohlgemerkt: „katholische“) Visitation durch – in dem Bewusstsein, ein Landesherrliches Kirchenregiment zu führen¹. Es misslang ihm allerdings, die evangelischen Städte Braunschweig und Goslar zu unterwerfen, weil denen der Schmalkaldische Bund zu Hilfe gekommen war. Luthers Schrift „Wider Hans Worst“ von 1541 hatte die Position des Herzogs im Reich erschüttert – er musste das gewonnene Land 1542 räumen. Umgehend gab es eine weitere Visitation, jetzt evangelisch. Es blieb nicht die letzte: 1544 wurde die Einführung der Kirchenordnung kontrolliert – evangelisch –, 1551 gab es ein Glaubensverhör der Geistlichen – katholisch, denn nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes hatte Heinrich der Jüngere sein Territorium zurück erhalten.

Visitation: von „Kultur des Vertrauens“, von „Gemeinschaft auf Augenhöhe“ und ähnlich hehren Dingen mag man angesichts der geschilderten Vorgänge nicht sprechen – wohl aber vom „Aufbruch ins Wesentliche“, von Kontrolle und – von Öffentlichkeit! Es war kein Geschehen in einer binnengemeindlichen Abgeschlossenheit, sondern es ging um politisch brisante Vorgänge von großer öffentlicher Bedeutung. Die Landesherrn wollten wissen, was die Pfarrer glaubten, konnten und verstanden hatten. Die Ergebnisse zeigten, wie berechtigt das Nachforschen war.

Das Visitationsprotokoll von 1542 beginnt mit der folgenden summarischen Bemerkung: „In diessen gerichte Woldenberge Sein unter den Pfarthern vil ungelarte, ungeschickte und uneheliche (unverheiratete) pfaffen befunden, die auch noch dem graulichen Papstumb fast (fest) anhangen. Haben wol besserung zugesagt und sich zwuschen dies und fassenacht zu beehelichen angelobt, Sie halten aber nicht. Hoffen auf des Hertzogen und Bischofs von Hildesheim widderkunft, wie die Juden auf den Messiam“.²

Das waren noch Zeiten! Als Visitator konnte man so richtig hinlangen und Visitationsbescheide mit knallharten Monitoren erlassen: „*senex, nihil respondit*“ – und das alles in einem öffentlichen Kontext, auch vor Ort. Die Konfession wurde verordnet, allen voran dem Pfarrer, und der hatte allen seinen Schäfchen beizubringen, was sie zu glauben hatten – und zwar verbindlich.

Angesichts dieser öffentlich hoch wirksamen Praxis zu Beginn der evangelischen Visitation sollte man nun vermuten, dass das Thema „Öffentlichkeit“ zentraler Bestandteil der Reflexion über diese Materie geblieben ist. Das ist aber keineswegs der Fall. Das auf den ersten Blick nahe liegende Thema findet kaum Beachtung. Auch unser Pressesprecher bestätigt mir aufgrund meiner diesbezüglichen Anfrage, dass er in seiner Bibliothek mit Literatur zu evangelischer Publizistik keinen einschlägigen Titel oder Aufsatz gefunden hat. Angesichts dieser Fehlanzeige leuchtet mir die schöne Formulierung von Michael Herbst ein: „Es erweckt fast den Eindruck, als sei die Visitation eine Art ‚unerwünschter Eingriff in die inneren Angelegenheiten‘ eines souveränen Staates.“³ Herbst ist es auch, der ein Problem der Visitation von Anfang an in der Frage sieht: „Wer visitiert eigentlich, Fürst oder Kirche?“⁴

Es ist ja nach Luther die Aufgabe eines Bischofs, anstatt in „warmer Stuben“ zu hocken, sich in den Gemeinden umzusehen. Faktisch kam der Impuls von weltlicher Seite – und das unterstrich das öffentliche Interesse. Natürlich sind wir heute

von solchen engen Verflechtungen von Staat und Kirche weit entfernt – Gott sei Dank! –, geblieben ist aber die Frage, inwieweit es notwendig und sinnvoll ist, bei der Visitation das Thema „Öffentlichkeit“ pointiert zu reflektieren. Zu Braunschweigs Ruhm sei übrigens erwähnt, dass die neue Broschüre zur Visitation⁵ einen Abschnitt „Aufbruch ins Öffentliche“ hat!⁶ Das unterstreicht die Einschätzung, dass unter den Instrumenten der Steuerung und Beratung – Supervision, Mitarbeitergespräch, Gemeindeberatung, Visitation – letztere am deutlichsten auf Öffentlichkeit hin angelegt ist. Mit vier Thesen versuche ich, die Materie ein wenig zu ordnen.

1. Die Öffentlichkeit visitiert unablässig!

Visitation hat von Natur aus einen aufdeckenden und klärenden Aspekt. Andere Personen als die in der Gemeinde handelnden und gestaltenden nehmen Einblick, verschaffen sich Überblick und bilden sich ein Urteil. Die Lebensäußerungen der Kirchengemeinde vor Ort haben immer eine öffentliche Wirkung – und werden in der Regel auch öffentlich angekündigt: Gottesdienste, Kirchenvorstandssitzungen, Spielkreise, Chor: Öffentlichkeit ist erwünscht – und ist damit eine Größe, die auch urteilt, einschätzt, vergleicht. Diese Art der „öffentlichen Visitation“ widerfährt auch der Kirche als Ganzer. In den Massenmedien wird sie – mehr oder minder intensiv – unablässig kontrolliert. Da „gute Nachrichten schlechte Nachrichten“ sind – sie lassen sich schlecht verkaufen –, wird besonders auf das Problematische, Scheiternde, Fehlende geschaut. Allerdings fällt die Bestandsaufnahme damit auch nüchterner, leidenschaftsloser und damit vielleicht „ehrlicher“ aus als die Visitation durch Kirchenleitung.

Beispiele solcher „öffentlichen Visitation“ sind vor allem in den großen Magazinen zu finden, meist in der Adventszeit. Die jeweils letzte Ausgabe des SPIEGEL vor Weihnachten macht sich mit ziemlicher Sicherheit über die Kirchen her, der STERN steht ihm darin nicht nach. Vieles in solchen Artikeln

kommt einem als Insider willkürlich, hämisch und fehlerhaft vor; dennoch haben wir damit eine öffentliche Wahrnehmung von Kirche vorliegen, die uns beschäftigen muss.

Zudem gibt es natürlich auch seriösere Berichte, die uns einen Spiegel (diesmal nicht in Großbuchstaben) vorhalten. Nehmen wir die ZEIT. In einer ihrer Ausgaben⁷ – „natürlich“ ist es auch hier die Ausgabe vor Weihnachten! – wird schonungslos berichtet, wie glaubwürdig den Deutschen die Kirche als Institution noch erscheint. Wir landen abgeschlagen hinter ADAC, Greenpeace, Bundeswehr und anderen. 17 Prozent halten uns – die evangelische Kirche – für uneingeschränkt glaubwürdig; unsere katholischen Geschwister landen bei elf Prozent. Im gleichen Artikel wird uns auch testiert, die Öffentlichkeit behandle die Kirchen mit Nachsicht, „gleichmütig, aber freundlich, wie den senilen Alten, dessen Gebrabbel am Tisch niemanden erschreckt, aber auch nur selten amüsiert“. Man mag sich über solche Formulierungen ärgern und sie für einseitig halten; aber sie transportieren Relevantes. Für unseren Zusammenhang ist auch nicht entscheidend, ob solche Untersuchungen „wahr“ sind: Sie sind eben da und sie wirken.

Auch Positives wird nicht verschwiegen. Das kommt dann allerdings häufig in der Form moderner Wundergeschichten daher, nach dem Muster: stellt euch vor, da ist doch eine prominente Person in die Kirche eingetreten! So etwa die ehemalige Gesundheitsministerin Andrea Fischer. Folgendermaßen wird sie zitiert: „Ist schon merkwürdig, ich als moderne Frau Anfang 40, noch dazu eine Grüne mit einer linken Gesinnung“⁸. Sie bemängelt, dass in der Öffentlichkeit über alles geredet werde, auch über intime Dinge, nicht aber über den Glauben. „Da gibt es eine Scheu, fast, als ob das etwas Obszönes sei.“ Öffentliche Bekenntnisse seien so rar „wie das Vaterunser auf der Betriebs-Weihnachtsfeier“.

Die BILD-Zeitung veröffentlichte im vergangenen Jahr zu Heiligabend wieder eine Ausgabe, in der ausschließlich „Gute

Nachrichten“ zu lesen waren. Eine dieser Nachrichten – fast ganzseitig aufgemacht – war der Eintritt einer jungen BILD-Redakteurin in die evangelische Kirche! Aus solchen Artikeln ist auch zu erfahren, dass zwei Drittel der Bevölkerung „irgendwie“ an Gott glauben. Inhaltlich handelt es sich bei diesem Glauben um „patchwork“, um eigene Zusammenstellung von religiösen Elementen, um eine eigene Wahl also, mit einem Fremdwort: um „Häresie“. Würde unsere Visitation auch den Glauben der Bevölkerung beinhalten: wir bekämen viel zu tun. Jedenfalls ist zu realisieren, dass die „Öffentlichkeit vor Ort“ eben diese Bevölkerung repräsentiert, von der in den Umfragen die Rede ist.⁹

In abgemildeter Form reflektieren die lokalen Medien – wie etwa die Tageszeitung – die öffentliche Wahrnehmung von Kirche. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um Berichte über kirchliche Veranstaltungen, die als ein Teil des Vereinswesens wahrgenommen werden. Der spezifische Inhalt und Anspruch kirchlicher Arbeit wird selten hervorgehoben, Berichte über Gottesdienste versagen sich manche Medien sogar prinzipiell. Umso spannender ist es, wenn es zum redaktionellen Programm gehört, Gottesdienste stichprobenartig zu besuchen und wie eine Vortrags- oder Theaterveranstaltung zu besprechen und ggf. zu empfehlen – oder vom Besuch abzuraten.

In Goslar etwa erleben wir die Berichterstattung als recht ausführlich, als wohlwollend und kaum kritisch. Zu den Besonderheiten gehört es, dass in jedem Jahr – „natürlich“ wieder vor Weihnachten! – eine ganze Seite reserviert ist für die Vorstellung jeweils einer Kirchengemeinde des Einzugsgebietes: eine besondere Form öffentlicher „Visitation“ der freundlichen Art! Typisch sind aber auch lokale Reflexe auf überregionale Ereignisse. So meldete vor einiger Zeit der Mantelteil der Braunschweigischen Zeitung, dass die Landeskirche quasi pleite sei – Unsinn natürlich! Sofort aber war die Lokalredaktion an mir dran und fragte nach den Folgen für die Propstei und die Stadt Goslar – am nächsten Tag eine

halbe Zeitungsseite Text zum Thema. Das zeigt: Gemeinde vor Ort lebt und leidet mit der überörtlichen Darstellung von Kirche. Visitatoren treffen vor Ort auf Gemeinden, die auch Nutznießer und Opfer einer „öffentlichen Visitation“ sind.

2. Die Visitation ist auf Öffentlichkeit angewiesen

Es ist nicht zu übersehen, dass in jüngerer Zeit die Kontaktfunktion der Visitation gegenüber der Kontrollfunktion mehr hervorgehoben wird.¹⁰ Darin drückt sich die Erkenntnis aus, dass heute weniger denn je klar ist, welche äußere Gestalt Gemeinde haben soll oder kann. Visitierende werden damit mehr als früher auch zu Lernenden, die vor Ort andere, vielleicht neue und überraschende Formen kirchlichen Lebens kennen lernen, die für die Gesamtkirche von Bedeutung sind. Mögliche Fixierungen auf überkommene Formen seitens der Visitationskommission können vor Ort gelöst werden. Dazu bedarf es allerdings der Bereitschaft, unbefangen hinzuschauen und zuzuhören, ohne den eigenen Erwartungshorizont zum alleinigen Maßstab zu machen.

So verstehe ich auch die Hinweise in der genannten braunschweigischen Visitationsbroschüre¹¹: „Deshalb ist der Kontakt mit den Verantwortlichen in Kommune, Politik und Gesellschaft sowie den Medien, der sich bei einer Visitation ereignet, unverzichtbar.“ Diese Betonung der außerkirchlichen Öffentlichkeit geht deutlich über das hinaus, was in der Regel in praktischen Hinweisen zur Visitation zu lesen ist. „Unverzichtbar“ ist der Kontakt, weil die Kirche so „vielleicht neu die Welt als einen Ort, der zum Raum des Glaubens wird“, entdeckt¹². Das wäre in der Tat ein hohes Gut: möglicherweise wäre die überraschende Erkenntnis zu gewinnen, dass das Evangelium in der Gesellschaft stärker verankert ist als befürchtet. Immer wieder gibt es ja diese Erfahrung bei der Begegnung mit Menschen, die nicht in kirchengemeindlichen Kontexten auftauchen, dass sie voller Wertschätzung sind für das, was Kirche tut. Visitatoren tun gut daran, auf solche

Stimmen zu hören, ja, Konstellationen herbeizuführen, die sie hörbar werden lassen.

Dies wäre dann eine überraschende Variante der seelsorgerlichen Komponente von Visitation! Der Besuch könnte dazu beitragen, übersehene Anerkennung wahrzunehmen, phantasierte Ansprüche zu relativieren und tatsächlich Gelungenes als solches zu akzeptieren. Wohlgemerkt: Anerkennung durch die Öffentlichkeit vor Ort, durch „Fernstehende“. Die Differenz zwischen Binnen- und Außenwahrnehmung ist oft groß. „Öffentlichkeit“ kann zu einem Instrument der Wahrnehmung werden, das davor bewahrt, innerkirchliche Kriterien absolut zu setzen. Eine solche Inanspruchnahme profaner Kriterien dürfte umso unbedenklicher sein, je klarer ist, dass äußere Formen nicht sakrosankt sind.

Ein weiterer Effekt wäre: Die Öffentlichkeit vor Ort bekäme einen realistischen Einblick in das, was Kirche tut, wer die handelnden Personen sind, wie umfangreich die Anforderungen und die Arbeitsfelder sind – und welche Sorgen und Nöte die Mitarbeitenden drücken. Es kann ein Gespräch entstehen über vermutete oder tatsächliche Defizite in der Arbeit der Kirche, über die Folge von Kirchenaustritten – und gelegentlich kann es auch von Vorteil sein, wenn in der Öffentlichkeit bekannt wird, ob und wie die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Kommune funktioniert.

3. Visitation stellt Öffentlichkeit her

Manche Gemeinden gestalten ihre Visitation bewusst als ein Fest: Anlässlich des Besuches der Kommission werden „alle“ eingeladen, Mitglieder der Kirchengemeinde genauso wie die Öffentlichkeit vor Ort. Es ist eine willkommene Gelegenheit, sich mit allen Möglichkeiten und Facetten zu präsentieren und sich gemeinsam an den vielfältigen Aspekten der Arbeit zu freuen. Natürlich gibt es Gemeinden, die so etwas auch ohne den Impuls durch die Visitation regelmäßig tun. Viele aber

kommen erst durch den bevorstehenden Besuch in Gang! Plötzlich wird es wichtig, auch die unscheinbarste – seit Jahren im Verborgenen tätige – Handarbeitsgruppe ins Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Kirchenvorstand, Pfarrerinnen und Pfarrer eruieren eifrig und mit Blick auf den zu erstellenden Gemeindebericht, wer wann und weswegen wo zusammenkommt.

In größeren Gemeinden lernen sich bei dieser Gelegenheit manche Menschen überhaupt erst kennen, obwohl sie seit Jahren im selben Gemeindehaus zusammen kommen. Erstmals wird die Institution der „Gemeindeversammlung“ als etwas Sinnvolles erkannt und organisiert. Menschen von „Hecken und Zäunen“ werden eingeladen, endlich kommt jemand darauf, einige Familien aus der Asylbewerber-Unterkunft zum Gemeindefest einzuladen. Kontakte zu Vereinen und Politikern werden intensiviert – und teilweise überhaupt erstmals aufgenommen.

„Wir sind viele!“ – selten ist diese Erkenntnis – und auch der Wunsch danach – wichtiger als angesichts einer Visitation (ganz ähnlich ist das ja bei den Kirchentagen!). Mit Überraschung und Freude wird wahrgenommen, dass der Vereinsvorsitzende oder die Ratsdame der Kirche ausgesprochen freundlich gesonnen ist – was bis dahin weder bemerkt worden war, noch sich durch Teilnahme kundgetan hatte. Überraschende öffentliche Bekenntnisse zur wichtigen Rolle der Kirche aus dem Munde führender Kommunalpolitiker gehören zu den Sternstunden mancher Visitation.

Die Redaktion des Gemeindebriefes bringt eine doppelt starke Sondernummer heraus. Der Gemeindebericht gerät zu einem mittleren Wälzer, gespickt mit Farbfotos und graphisch gestalteten Statistiken. Gelegentlich wird dieses Werk schon vor der eigentlichen Visitation in der Gemeinde verbreitet. Dieses Vorgehen führte übrigens in einer Propstei zum Rücktritt des Kirchenvorstandes. Grund: Die Vorsitzende hatte in ihrem Bericht – wohl in dem Bewusstsein, hier etwas intern

kundzugeben – die Mitglieder ihres Vorstandes der partiellen Untätigkeit geziehen. Das war öffentlich mitgelesen worden – und der Ärger des Vorstandes ist nachvollziehbar.

Abgesehen von solchen „Unfällen“ sollte Visitation die „Lust an der Selbstdarstellung“ einer Gemeinde durchaus fördern. Die kreative Präsentation hat zu tun mit dem „Öffnen“, das die VELKD seit 1983 mit der Formel „Öffnen und Verdichten“ propagierte. Dabei ging es bekanntlich um eine „Missionarische Doppelstrategie zur Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft“, deren Teilziel „Öffnen“ vorsah, „Menschen erstmalig oder erneut und in großer Weite den Kontakt mit der Kirche und ihrer Botschaft zu ermöglichen“¹³.

Kontakt aufnehmen zur „Welt“, sich präsentieren mit dem, was man zu bieten hat – und das auch über den Rand der Kerngemeinde hinaus –, das sollte zu den Grundbewegungen einer Gemeinde gehören. Die Visitation kann dazu ermutigen. Die Gemeinde kann sich dabei als Gastgeberin entdecken und als Mittelpunkt einer Kommune. Folgerichtig wäre daran zu denken, „kirchenferne“ Persönlichkeiten in das Visitationsteam aufzunehmen.

4. Die Öffentlichkeit hat ein Recht auf Visitation

Hier nun kommt der Aspekt der Kontrolle zum Tragen – dem mir gestellten Thema entsprechend allerdings als „Kontrolle“ durch die Öffentlichkeit. Hatte ich in der ersten These gesagt, dass die Öffentlichkeit unablässig visitiere, so war damit ja das Phänomen gemeint, dass Kirche ganz allgemein im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht. Es wird über sie berichtet, man beobachtet Trends – mit einem gewissen Abstand, und je nach Einstellung mit Sympathie oder mit Häme. In dieser vierten und letzten These kommt nun ein Aspekt hinzu, der vor allem mit dem von der Kirche beanspruchten bzw. ihr zugebilligten Status zu tun hat. Wir verstehen uns als Volkskirche, auch wenn wir – vor allem in den

östlichen Bundesländern – weit davon entfernt sind, in religiöser Hinsicht die Mehrheit unseres Volkes zu repräsentieren. Auf jeden Fall entspricht es unserem Selbstverständnis, „Kirche für das Volk“ zu sein, nicht begrenzt also auf die eigenen Mitglieder, sondern bereit und ansprechbar für Dienste an allen Menschen. Der Status als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ sichert diese Bedeutung auch im juristischen Sinne. Die Landeskirchen stehen zum Staat in geregelten Rechtsverhältnissen und genießen Privilegien, sie verwalten und verausgaben auch staatliche Finanzen.

Darüber hinaus postulieren die Landeskirchen und ihre Zusammenschlüsse samt Einrichtungen eine öffentliche Relevanz, stehen zu einer öffentlichen Verantwortung und propagieren verbindliche Werte. Dies alles wird medial kommuniziert; insbesondere die Denkschriften dokumentieren den Anspruch, ein Wächteramt für unsere Gesellschaft wahrzunehmen – oder, wenn dies zu anmaßend klingt: Es wird die Bereitschaft zu politischer Diakonie signalisiert. Auch auf regionaler und lokaler Ebene positionieren sich Christen öffentlichkeitswirksam, indem sie sich zu Tagesereignissen und zu gesellschaftlichen Trends äußern, etwa in Zeitungskolumnen, in Interviews, auf Podien und in Vortragsveranstaltungen.

Mit all dem behaupten wir, als Kirche einen wichtigen Dienst über den engeren Kreis hinaus zu tun – und etwas Wichtiges beizutragen zu haben. Dies entspricht der Dynamik des Evangeliums: Es drängt nach „außen“, will weitergesagt und entfaltet werden. „Der Auftrag der Kirche bezieht sich auf die Gesellschaft“¹⁴. „Durch öffentliche Stellungnahmen der Kirche werden nicht nur die christlichen Gemeinden und einzelne Christen als Staatsbürger und Amtsträger in politischer Verantwortung angesprochen, sondern auch die Öffentlichkeit allgemein. Das Angebot des Glaubens und die Einladung zur Nächstenliebe betrifft alle Menschen. Auf eine gerechte und friedliche Ordnung des Zusammenlebens müssen sich auch diejenigen ansprechen lassen, die sich ihr entzogen haben oder entziehen wollen.“¹⁵

Dieser Anspruch auf Wertevermittlung und Gegenwartsdeutung bündelt sich in einem selbst verordneten „Öffentlichkeitsauftrag“, und der ruft natürlicherweise ein kritisches Interesse hervor. Die Öffentlichkeit will sehen, ob dieser hohe Anspruch auch eingelöst wird – von der Kirche selber und in ihren Einrichtungen. Man will den Beweis, dass die Kirche die von ihr vertretenen Maßstäbe auch bei sich selber anlegt – und das will man zu Recht. Nicht zuletzt steckt darin auch der Wunsch von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu sehen, ob das der Kirche überlassene Geld sinnvoll ausgegeben ist. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, ob Kirche tatsächlich das leistet, was sie zu tun vorgibt: Evangelium predigen, christliche Inhalte unterrichten, den Menschen Hilfe zuteil werden lassen.

Diese Form der öffentlichen „Visitation“ kann sehr unangenehme Ergebnisse zu Tage fördern: dass etwa hohe Ideale wie tarifliche Gerechtigkeit, fairer Handel und konsequenter Umweltschutz seitens der Kirche zwar gefordert, in ihren Einrichtungen aber nicht durchgehend praktiziert werden. Genauso wird es bemerkt, wenn in Denkschriften steile Standards für Bildung, Familie und Kindertagesstätten formuliert werden, die vor Ort so nicht nachweisbar sind. Nicht zuletzt wirft die Öffentlichkeit auch einen kritischen Blick auf die Kirchenleitung, schaut sich an, wie die kirchliche Hierarchie daherkommt und wie sie mit „ihren Leuten“ umgeht. Demokratie in der Kirche: Manche Kritiker zweifeln an deren Existenz, und es hilft uns wenig, dass gelegentlich schon mal die Konfession verwechselt wird. Uns selber ist durchaus bewusst, dass in Verfassungen und Strukturen die presbyterialen und die konsistorialen Elemente nicht immer passgenau ineinander greifen...

Kirche wird sich also von der Öffentlichkeit vor Ort auch fragen lassen müssen, wie es bei ihr mit der Begegnung auf Augenhöhe wirklich steht. Nicht selten kommen solche kritischen Töne von alt gedienten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Natürlich sollte eine Orts-Gemeinde nun nicht für das gefühlte oder tatsächliche Erscheinungsbild der Gesamtkirche zur Rechenschaft gezogen werden, und es kann auch nicht sein, dass im Zuge der Visitation detailliert nachgehakt wird bezüglich der praktischen Umsetzung von Denkschriften. Aber es ist schon einen prüfenden Blick wert, ob die vielen Verlautbarungen, Broschüren und sonstigen Ausarbeitungen gesamt-kirchlicher Organisationen irgendeine Spur in der konkreten Parochie hinterlassen. Das betrifft zum einen die Kirchengemeinde: Hat sie Kontakt zu einigen der entsprechenden Einrichtungen, kennt und verbreitet sie einschlägige Informationen der Kirche, handelt sie selber nach den veröffentlichten Kriterien? Und es betrifft die kommunalen und andere nicht-kirchliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Universitäten, Theater, Nicht-Regierungsorganisationen, lokale Initiativen, Umweltverbände etc.: Sind dort einschlägige kirchliche Denkschriften bekannt, weiß man um kirchliche Fortbildungsmöglichkeiten, wurde Zusammenarbeit angeboten, vermisst man etwas?

Damit komme ich auf den Anfang zurück. Evangelische Visitation hatte in ihren Ursprüngen einen starken Impuls in Richtung Öffentlichkeit und unterlag häufig landesherrlichem Einfluss. Es war eben nicht nur von kircheninternem Interesse, was Bischöfe, Priester und Mönche taten oder unterließen, es war hochrelevant für das ganze Volk, für das Verstehen des Evangeliums, für die Bildung, für das Wohlergehen der Bevölkerung und für den Zustand des Staates insgesamt. Das entspricht weitgehend dem heute so betonten Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen. Die Visitation hat die Chance, die Einlösung dieses Anspruches – wenn wir ihn denn aufrecht erhalten wollen – vor Ort zu erspüren. Eine Auswertung vieler Visitationen, die diesen Aspekt bewusst beinhalten, könnte ein realistisches Bild davon ergeben, ob uns als Kirche das gelingt, was wir uns vorgenommen haben.

Anmerkungen

¹ Hans-Walter Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Band 1, Göttingen 1995, S. 137.

² Helmut Liersch, Wirken und Leben der Groß Elber Pastoren, in: Dorfchronik Groß Elbe, 1982, S. 73.

³ Michael Herbst, „Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“ – Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, in: Reader zum Thema Visitation für die Klausurtagung der Bischofskonferenz der VELKD 2006 in Goslar, S. 49 (S. 3).

⁴ Ebd., S. 50 (S. 4).

⁵ Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Hg.), Gemeinschaft und Rechenschaft – Visitation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Redaktion Rüdiger Becker, Dr. Wilfried Theilemann, Dr. Friedrich Weber), Wolfenbüttel 2005.

⁶ Ebd., S. 13.

⁷ DIE ZEIT vom 22.12.2003, Artikel von Ulrich Schnabel.

⁸ Ebd.

⁹ Auch die neue (vierte) Mitgliedschaftsstudie der EKD „Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge“, Gütersloh 2006, zeigt, dass es sich lohnt, Umfrageergebnisse intensiv zu analysieren.

¹⁰ S. Christian Peters, Visitation I, TRE Band XXXV, S. 161.

¹¹ S. Fußnote 5; hier: S. 13.

¹² Ebd.

¹³ www.gemeindekolleg.de: „Über uns“.

¹⁴ Evangelischer Erwachsenenkatechismus der VELKD, Gütersloh 1975, S. 809.

¹⁵ Ebd., S. 814.

Bericht über die Klausurtagung der Bischofskonferenz

Klaus Grünwaldt

Aufgabe des folgenden Berichtes ist es nicht, die Referate zusammenzufassen, sondern das Gespräch über sie und die darin vertretenen Gesichtspunkte thematisch zu bündeln. Dabei stehen zunächst zwei Fragenkomplexe im Vordergrund: 1. Was ist Visitation? 2. Was bringt Visitation? Abschließend ist zu klären, in welchem Verhältnis Visitation zu anderen Mitteln der Aufsicht und Begleitung steht.

1. Was ist Visitation?

1.1. Grundverständnis

Bevor inhaltlich über Visitation gesprochen werden kann, ist zuvor zu klären, was Visitation ist. Dabei wird schnell deutlich, dass die Visitation eine Fülle von Aspekten umgreift. Mehrere Referenten und Mitglieder der Bischofskonferenz konnten sich auf die Definition verständigen, die Christian Peters in seinem TRE-Artikel zum Thema vorgeschlagen hat: „Die Visitation ist ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches.“¹ Die Stärke dieser rechtlich-formalen Grundbestimmung liegt in ihrer nüchternen Beschränkung: Sie macht den juristisch-institutionellen Charakter deutlich, schweigt aber über mögliche Motive der Visitation, die noch nicht in eine solche Definition gehören.

Weitere inhaltliche Aspekte des Verständnisses von Visitation kommen hinzu. Visitation ist ein Mittel, die Einheit der Ge-

samtkirche je punktuell sichtbar zu machen. In der Visitation besuchen Inhaber/-innen des ephoralen bzw. episkopalen Amtes als des Amtes der Einheit der Kirche die einzelne Gemeinde oder Institution. Kurz: Bei der Visitation besucht die Gesamtkirche die Gemeinde. Dabei wird der Gemeinde deutlich, dass sie nicht für sich existiert, dass sie sich selbst nicht genug sein darf, sondern Teil eines größeren Ganzen ist: Eine Gemeinde ist „ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche“².

1.2 Geistliche und juristische Aspekte

An der Visitation lassen sich geistliche und rechtliche Aspekte unterscheiden. Sie können aber als zwei Seiten eines Geschehens nicht voneinander getrennt werden. Zur Unterscheidung der beiden Aspekte wurde hervorgehoben, dass das Ziel der Visitation ein geistliches sei, dass die Form bzw. die Mittel durchaus juristische seien. Dabei ist freilich noch einmal zu differenzieren, indem gefragt wird, welche geistlichen Dimensionen auch den auf den ersten Blick „weltlichen“ Verwaltungsakten innewohnen und wo auf der anderen Seite in geistlichem Leitungshandeln Reales, Geerdetes zu finden ist. Die Diskussion hat ergeben, dass die präzise Bestimmung der Unterscheidung ein Thema für die zukünftige Weiterarbeit ist. Manche der juristischen Aspekte sind auch aus der Visitation herausgenommen worden und werden inzwischen kontinuierlich bearbeitet, z. B. Statistiken, Kirchenbücher, Rechnungen und die Inspektion der Gebäude. Es wurde betont, dass nicht nur eine Pflicht zur Visitation besteht, die auch eingefordert werden kann, sondern im Gegenzug auch ein Anrecht auf Visitation besteht.

1.3. Geschwisterlicher Besuch – Mittel der Machtausübung

Man kann die Visitation unterschiedlich bestimmen, und sie wird in der Literatur auch unterschiedlich bestimmt. Will man zwei extreme Positionen benennen, so kann man sagen: Auf der einen Seite wird Visitation als geschwisterlicher Besuch verstanden und auf der anderen Seite als Mittel der Macht-

ausübung („Top-down“). Auch in der Bischofskonferenz werden beide Perspektiven vertreten. Von einigen wird eher die Auffassung vertreten, den Aspekt der Kontrolle, der Aufsicht und der Machtausübung nicht zu stark betonen zu sollen und stattdessen die Ermutigung in den Vordergrund zu rücken; andere heben stärker hervor, dass sich die Visitatoren auch ihrer Verantwortung für die visitierten Gemeinden nicht entziehen dürfen und deswegen die Pflicht zur Aufsicht hätten. Von manchen wird auch geltend gemacht, dass disziplinarische Mittel oft zu stumpf bleiben. Wichtig ist in jedem Fall, sich die Ebene, von der aus bei Visitationen agiert wird, stets bewusst zu machen und auch ausgeübte bzw. auszuübende Macht nicht zu verschleiern. Dabei ist jedoch immer danach zu fragen, welche Formen von Machtausübung kirchengemäß sind und welche nicht. Was heißt: „Sine vi, sed verbo“ (CA 28)?³ Und: Wie ist es zu gewichten, dass ein wichtiges Leitungswerkzeug innerhalb der Visitation die Predigt des Visitators/der Visitatorin im Gemeindegottesdienst ist?

1.4 Visitation als „Schatzsuche“

Durch das Referat von Burghard Krause ist als Visitationsziel der Begriff der „Schatzsuche“ in die Diskussion eingetragen worden. Dieser ist auch in der Diskussion noch einmal aufgenommen und interpretiert worden. Der Begriff der „Schatzsuche“ illustriert zum einen das Abenteuerliche des Visitationsprozesses, da vor einer Visitation nie klar ist, welche Ergebnisse – und das heißt auch: welche Schätze – am Ende sichtbar werden. Visitatoren machen darüber hinaus nicht selten die Erfahrung, dass Gemeinden ihre Schätze auch gerne zeigen, also den Besuchern präsentieren. Schatzsuche bedeutet aber auch, im Visitationsprozess danach zu fragen, wo in den Gemeinden Schätze verborgen sein könnten: Menschen, die Gaben haben und sie für die Gemeinde einsetzen wollen; Veranstaltungen, die „laufen“, aber als selbstverständlich hingenommen werden; Strukturen, die förderlich sind; geistliches Potenzial, das ausstrahlt. „Schatzsuche“ bedeutet, Visitation potenzialorientiert, nicht defizitorientiert auszuüben.

1.5 Visitation als wechselseitiger Prozess

Visitation ist ein wechselseitiger Prozess. Sie hat nicht nur auf die visitierte Gemeinde oder Institution Auswirkungen, sondern sie bleibt auch für die visitierende Seite nicht folgenlos. Die Ergebnisse von Visitationen, auch die Probleme und Fragen, die in solchen Zusammenhängen auftauchen, werden als ernstzunehmende Konsequenzen kirchenleitenden Handelns in die Gremien der Kirchenleitung zurückgespielt und dort bearbeitet. Hinzu kommt, dass die kirchenleitenden Gremien durch Visitationen auch Personen mit ihren Gaben besser kennen lernen und bei künftigen Personalentscheidungen auf solche Kenntnisse zurückgreifen können. Visitation dient so einer gabenorientierten Personalpolitik.

1.6 Visitation im Team?

Ein Einzelaspekt der Diskussion betraf die Visitation im Team, zu dem nicht nur die Inhaber/-innen des ephoralen Amtes und ggf. spezielle Beauftragte für bestimmte kirchliche Dienste (z. B. Beauftragte für Kindergottesdienst) gehören, sondern z. B. auch eher kirchenferne Personen aus der Kommune oder der Schule. Manche haben mit solchen Visitationsteams gute Erfahrungen gemacht, weil hier ein anderer, ungewohnter Blick auf die Kirchengemeinde fällt. Andere halten solche Teams schon aus Datenschutzgründen für problematisch. Auch könnte es sein, dass durch solche Teams das ehrliche Ansprechen von Problemen erschwert wird. Schließlich ist zu fragen, ob die wenigen Kirchenfernen wirklich repräsentativ sind.

2. Was bringt Visitation?

2.1. Visitation ist eine Aufgabe, die einen sehr hohen Aufwand erfordert. Nicht ohne Grund stellt sich daher die Frage, welchen Effekt, welchen Gewinn eine Visitation mit sich bringt. Was leistet Visitation?

Von manchen wurde das – aus der Ökonomie entlehnte – Stichwort der Organisationsberatung ins Spiel gebracht. Gemeint ist damit, dass Visitation die Voraussetzungen schafft für ein geregeltes Nachdenken darüber, wohin eine Gemeinde will (und wohin sie nicht will), wie sie sich entwickelt und welche Schritte von ihr realistisch als nächstes gegangen werden können. Gemeinden lernen sich durch die Visitation, also den Blick von außen, besser kennen, sie entdecken Ressourcen neu oder wieder. Andere entdecken ein neues Interesse an der Visitation, weil sie als ein Mittel der Stärkung der Gemeinden und der in ihnen Tätigen erfahren wird. Darüber hinaus lenkt eine Visitation den Blick auch auf die Kernkompetenzen von Kirche und Gemeinde: Verkündigung, Amtshandlungen und Kasualien, Unterricht und Seelsorge und nicht zuletzt die Diakonie – auch wenn Gemeinden sich hier manchmal nicht gerne öffnen und den Blick von außen zulassen.

Wo Visitation zur Schatz- (s. o. 1.4) und Spurensuche genutzt wird, eröffnen sich Perspektiven für die künftige Arbeit. Wahrnehmungen, die bei der Auswertung thematisiert worden sind, können weiterverfolgt, Ideen in die Tat umgesetzt werden.

2.2 Lehraufsicht in der Visitation

In früherer Zeit war die Lehraufsicht ein wesentlicher Bestandteil der Visitation. Diese ist verstanden worden als ein Mittel, um die schrift- und bekennnismäßige Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (CA 7) zu gewährleisten. Heute wird in manchen Kirchen zwar noch die Predigt der zu Visitierenden begutachtet, aber viele halten gegenwärtig die Lehraufsicht für eine sehr schwierige Aufgabe. Andere sehen das Problem weniger in der Abweichung von der bekennnismäßigen Lehre, sondern in theologischen Einseitigkeiten, so dass in Predigten und Gebeten sowie bei Kasualien und Amtshandlungen nicht die Fülle der theologischen Tradition ausgeschöpft wird, sondern es zu Wiederholungen von Lieblings-

gedanken kommt. Wenn Lehrfragen nicht mehr häufig bei Visitationen thematisiert werden, hat dies auch damit zu tun, dass bei Visitationen nicht in erster Linie der Pfarrer/die Pfarrerin im Mittelpunkt steht, sondern die Gesamtgemeinde. Visitation wird zwar als eine Gelegenheit angesehen, Lehre zu thematisieren, ggf. auch Abweichungen von der Lehre festzustellen, aber das Gespräch über Lehre und die Vertiefung des theologischen Diskurses wird nicht mehr in der Visitation geleistet, sondern zu anderen Gelegenheiten.

Es ist immerhin zu fragen, ob nicht Fragen der Lehraufsicht wieder insgesamt stärker im visitorischen Handeln verankert werden müssten.

2.3 Fortbildung

Das Thema Visitation und Fortbildung umfasst zwei Aspekte.

a) Die Bischofskonferenz ist sich darin einig, dass im Rahmen der Visitation das Thema Fortbildung anzusprechen ist, und zwar nicht nur für Pfarrer/-innen und andere Hauptamtliche, sondern auch für Ehrenamtliche. Nicht nur als Reaktion auf festgestellte Defizite, sondern immer dann, wenn für eine Gemeinde künftige Entwicklungen ins Auge gefasst und dafür notwendige Kompetenzen umschrieben werden, stellt sich die Frage, ob bzw. welche gezielten Fortbildungsmaßnahmen der Erreichung des verabredeten Ziels dienen können.

b) Darüber hinaus ist betont worden, dass auch (künftige) Visitatoren und Visitorinnen eine Zurüstung für die Aufgabe der Visitation benötigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass der Kurs zu Beginn der Superintendentur/der Propstei/des Dekanates, wie er im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach durchgeführt wird, natürlich auch auf die Rolle bei der Visitation vorbereitet, indem er die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Visitation zum Gegenstand macht.⁴

3. Visitation und andere Instrumente der Aufsicht und Begleitung (PEG)

Die Bischofskonferenz hat betont, dass die Visitation deutlich von anderen Instrumenten der Aufsicht und Begleitung zu unterscheiden ist. Allerdings ist eine genaue Zuordnung nicht vorgenommen worden; dies wird der künftigen Arbeit überlassen. Immerhin kann so viel gesagt werden, dass bei der Visitation die ganze Gemeinde im Blick ist, während dies bei Personalentwicklungsgesprächen (PEG, auch Mitarbeitenden-Jahresgesprächen, MJG) eine einzelne Mitarbeiterin bzw. ein einzelner Mitarbeiter ist. So ist bei Visitationen z. B. das Gespräch mit dem Kirchenvorstand in Abwesenheit des Pfarrers/der Pfarrerin über die Zusammenarbeit bzw. über Belange der Gemeindegemeinschaft stets von großer Bedeutung, weil hier oft andere Akzente gesetzt werden als im Gespräch mit den Amtsinhabern/-innen. Wie bei den PEG/MJG steht auch bei den in manchen Landeskirchen stattfindenden 10-Jahres-Gesprächen allein die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin zur Diskussion. In anderen Landeskirchen gibt es das Instrument einer alle sieben Jahre stattfindenden Beurteilung der Pfarrer/-innen. Von Supervision unterscheidet sich die Visitation dadurch, dass bei der Supervision im weiteren Sinne seelsorgliche Fragen im Mittelpunkt stehen. Insgesamt ist sich die Bischofskonferenz einig, dass das Instrument der Visitation als eines Instrumentes der Aufsicht wie auch der Würdigung der Arbeit einer ganzen Gemeinde als Hilfe zur weiteren Arbeit unverzichtbar ist und unbedingt der Förderung bedarf. So will die Bischofskonferenz ihre Beratungen auch darin bündeln, dass sie zur Visitation ermutigt.

4. Perspektiven für die Weiterarbeit in der VELKD

Sowohl der Theologische Ausschuss als auch der Rechtsausschuss der VELKD werden sich in längerfristigen Projekten mit dem Thema Visitation weiter beschäftigen.

4.1 Theologischer Ausschuss

Der Theologische Ausschuss sieht die Bedeutung der Visitation zum einen darin, dass in ihr die Katholizität der Kirche zum Ausdruck kommt (s. o. 1.1). Zu präzisieren ist zum anderen die Verhältnisbestimmung von „Geistlichem“ und „Weltlichem“ in der Visitation insofern, als zu bestimmen ist, wie sich das visitorische Handeln auf die Zwei-Regimenten-Lehre und deren Anwendung auf das kirchenleitende Handeln beziehen lässt.

4.2 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss befasst sich zusammen mit dem Theologischen Ausschuss mit der Verhältnisbestimmung zwischen der Visitation und den verschiedenen anderen Instrumenten der Begleitung und der Aufsicht. Hierbei könnte die Visitation im Verfassungsrecht sowie in der Kirchengemeindeordnung, die PEG/MJG im Pfarrergesetz verankert werden. Wichtig sei, auch den Anspruch der Pfarrer/-innen auf Begleitung, wozu Visitation gehört, festzuhalten. Weitere Fragen sind u. a. die Verbindlichkeit der Visitation, der Stellenwert der juristischen Elemente sowie Zielvereinbarungen bei Visitationen.

Anmerkungen

¹ Christian Peters, Art. Visitation I. Kirchengeschichtlich, TRE 35, 151-163, hier: 151.

² Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation 1963/1981, in: Recht und Verlautbarungen der VELKD, 1989, Nr. 280, Satz 2.

³ Vgl. zu diesem Aspekt Friedrich Hauschildt (Hg.), *Sine vi, sed verbo. Die Leitung der Kirche durch das Wort Gottes*, FS Wenzel Lohff, Leipzig 2005.

⁴ Vgl. zum genannten Kurs des Theologischen Studienseminars Volker Weymann/Udo Hahn, *Die Superintendentur ist anders. Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes*, Hannover 2006; zur Visitation vgl. z. B. 140-143.

„Lasst uns nach unseren Brüdern sehen“¹ –
Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive

Michael Herbst

Wie kam es eigentlich zur Visitation in den Kirchen der Reformation? Paul Drews erinnerte vor einhundert Jahren in seinem Buch „Der evangelische Geistliche“ an die Missstände, auf die die ersten evangelischen Visitatoren stießen. So soll es im Thüringischen einen Pfarrer gegeben haben, der zwar Vaterunser und Glaubensbekenntnis nur mit gebrochenen Worten beten konnte, sich dafür aber umso besser darauf verstand, den Teufel zu bannen. Sein Ruf in dieser Sache war so herausragend, dass er nach Leipzig geholt wurde. Ein anderer Pfarrer habe auf die Frage, ob er auch den Dekalog lehre, geantwortet, er habe dieses Buch noch nicht.²

Man muss nach den Schwestern und Brüdern sehen – denen im Pfarramt und denen in der Gemeinde schlechthin. Das ist eine Überzeugung, die sich immer wieder, wenn auch nie durchgängig, in der christlichen Kirche durchsetzte. Nichts anderes ist Visitation: Die größere Gemeinschaft sieht nach der kleineren. Sie übt einen geschwisterlichen Besuchsdienst aus an allen Orten, wo das Wort des Herrn verkündigt wurde, um zu sehen, wie es um die Schwestern und Brüder steht.

Nun scheinen wir allerdings mit unserer Beschäftigung mit diesem Thema eher in einer Phase geringen Interesses anzusetzen. Eine erste Stichprobe führte zu recht ernüchternden Ergebnissen. Die genauere Recherche an unserem Institut³ führte nicht sehr viel weiter.

In den neueren Praktischen Theologien spielt das Stichwort „Visitation“ fast keine Rolle.⁴ Das „Grundwissen Praktische Theologie“ von Martin Nicol⁵ kommt ebenso ohne eine eigene Bearbeitung des Themas aus wie Christian Möllers⁶

„Einführung in die Praktische Theologie“. Bei Dietrich Rössler⁷ beschränkt sich die Bearbeitung auf drei kurze Verweise, die aber jeweils auf andere Themen bezogen sind. Eberhard Winklers „Praktische Theologie elementar“ bietet immerhin eine kurze Definition der Visitation als „helfende Begleitung der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter“.⁸

Während natürlich auch die neueren Lexika recht ausführliche Artikel zur Visitation anbieten⁹, sieht es in der wissenschaftlichen Debatte der führenden praktisch-theologischen Zeitschriften nicht so aus, als sei die Visitation ein besonders wichtiges Thema. Und auch die umfangreiche Literatur zu Gemeindeaufbau und Kirchenentwicklung meidet die Visitation weitgehend. Recht einsam steht eine Monographie in der Landschaft, eine praktisch-theologische Habilitation aus Greifswald von Friedrich Krause über die „Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau“ (1991).¹⁰ Größere Aufsätze gibt es von Hermann Diem (1965)¹¹, Martin Honecker (1972)¹², Manfred Josuttis (1975)¹³, Manfred Karnetzky (1984)¹⁴, Günther Keil (1985)¹⁵, Michael Plathow (1991)¹⁶, wiederum Friedrich Krause (1991)¹⁷ und aus exegetischer Sicht von Ulrich Heckel (1995+1997)¹⁸ – und das ist es auch schon, und es ist zumeist nicht aus der Feder Praktischer Theologen. Was bedeutet das nun?

Die Visitation scheint unter dem Strich ein ungeliebtes Kind der Praktischen Theologie zu sein. Sie wird, wie ich zeigen möchte, verdrängt durch ihre spätgeborenen Stiefgeschwister aus zweiter und dritter Ehe, der Supervision und dem Mitarbeiterjahresgespräch bzw. der Personalentwicklung.

Dem korrespondiert übrigens auch eine gewisse Reserve gegenüber der Visitation in der kirchlichen Praxis, von der ausgehend die Praktische Theologie ja reflektierend zu einer erneuerten Praxis führen soll. Winkler sprach ja schon von einem wichtigen, aber „neuerdings zu wenig“ praktizierten Leitungsinstrument.¹⁹ Die Autoren sprechen, wenn sie die Erwartung der Gemeinde ansprechen, von Abwehr, Sorge und

Misstrauen.²⁰ Es erweckt fast den Eindruck, als sei die Visitation eine Art „unerwünschter Eingriff in die inneren Angelegenheiten“ eines souveränen Staates. Ist alles vorbei, so ist Erleichterung zu spüren, wie in jener alten Zahnpastawerbung: Mami, Mami, er hat überhaupt nicht gebohrt.

In diesem auf den ersten Blick nur mäßig attraktiven Bereich soll nun unsere Langzeitstudie platziert werden. Ich werde in den nächsten Minuten aus der Sicht der Praktischen Theologie versuchen²¹, erstens Visitation zu definieren und kurz auf ihre Geschichte und Ordnung einzugehen; zweitens auf den Konflikt zwischen Visitation als Kontakt und/oder Kontrolle eingehen; und drittens die Auswanderung von Elementen der Visitation in neuere kirchliche Handlungsformen ansprechen. Dies alles verbinde ich mit Fragen für unsere weitere Arbeit.

1. Definition, Geschichte und Ordnung

„Die Visitation“, so belehrt uns Christian Peters in der TRE, „ist ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs. Die Visitation dient dem Zweck der unmittelbaren Einsichtnahme in das kirchliche Leben vor Ort. Dabei verbinden sich hier stets zwei Motive: das der Seelsorge als einer wechselseitigen Ermunterung im Glauben und das der Prüfung der kirchlichen Recht- und Besitzverhältnisse als eines obrigkeitlichen Aktes. Wie beide Motive gewichtet werden, ist historisch bedingt. Es hängt nicht zuletzt davon ab, wie die Leitung der Kirche begriffen (...) und realisiert wird (...).“²²

Die Begriffe treten schon heraus: ein rechtlich geregelter Besuch, zwei Motive, deren Verhältnis sehr verschieden gestaltet sein kann, nämlich Seelsorge und Aufsicht, Prüfung, die Einsichtnahme derer, die in Leitungsämtern Verantwortung für die Kirche tragen.

Hören wir, wie Jörg Winter es im EKL zusammenfasst:

Visitation ist demnach „ein Instrument gesamtkirchlicher Steuerung“, sie verbindet „Elemente geistlicher Leitung und seelsorgerlicher Begleitung (...) mit Formen rechtl. Aufsicht (...) und verwaltungsmäßiger Kontrolle.“²³

Auch hier: Leitung und Steuerung als Oberbegriffe, die durchaus spannungsvolle Beziehung von Seelsorge und Begleitung einerseits, Aufsicht und Kontrolle andererseits.

Diese Verbindung zieht sich durch die Geschichte der Visitation von ihren Anfängen bis in die Gegenwart. Kirchenleitung durch Visitation, mal mehr als Aufsicht und Kontrolle, mal mehr als brüderlicher Besuchsdienst und Angebot seelsorgerlicher Begleitung.

Das Auf und Ab der Visitation beginnt mit den apostolischen Briefen, Botengängen und Besuchen. Unsicher sind die Verhältnisse in der Alten Kirche. Aber im Mittelalter nimmt die Bedeutung der Visitation zu. Die Synode von Tarragona (516) bezeugt die Bedeutung, die nun der jährlichen bischöflichen Visitation gegeben wird. Freilich bleibt ihre Geschichte wechselhaft, nicht zuletzt deshalb, weil die bischöflichen Besuche sich mit der Sendgerichtsbarkeit verbinden und damit eine richterlich-hoheitliche Funktion annehmen. Mit zunehmender Zeit verfiel die Visitation.

Für uns bedeutsam ist die Wiederentdeckung der Visitation in der Reformation. Der Zwickauer Pfarrer Nikolaus Hausmann appellierte an den kursächsischen Fürsten bereits 1525. Luther aber blieb es vorbehalten, den Kurfürsten Johann von Sachsen vom Wert der Visitation zu überzeugen. Damit ist zugleich das Problem benannt: Wer visitiert eigentlich, Fürst oder Kirche? Den unerfreulichen Ergebnissen der kursächsischen Visitation 1527-1529 verdanken wir u.a. Luthers Katechismen, aber auch die grundlegende Besinnung, die Luther als Vorwort zu Melanchthons „Unterricht der Visitatoren“ 1528 schrieb.²⁴

Luther nennt die Visitation ein „göttlich, heilsam Werk“ (195). Es ist seiner Auffassung nach die ursprüngliche Aufgabe eines Bischofs, dass er ein Aufseher oder Visitor sei. Anstatt in „warmer Stuben“ zu hocken (196), soll der Bischof sehen, wie es um Lehre und Leben in den Gemeinden steht. Wörtlich:

„Aber wie man lehre, glaube, liebe, wie man christlich lebe, wie die Armen versorget, wie man die Schwachen tröstet, die Wilden straft, und was mehr zu solchem Amt gehöret, ist nie gedacht worden“ (196).

Da nun Gott sei Dank das Evangelium wieder gepredigt werde, soll man auch die Visitation wieder in Gang bringen als ein rechtes bischöfliches oder „Besucheamt“ (197).

Luther präzisiert seine Gedanken durch zwei Überlegungen zur Praxis: Erstens möchte er, dass sich die Visitierten „willig, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen“ (200). Diese Aussage korrespondiert mit der entsprechenden Anweisung an die Bischöfe in CA XXVIII, sie sollten ihres Amtes *si vi humana, sed verbo* walten. Und zweitens sieht er als eine Art Notlösung den christlichen Fürsten in der Pflicht, die Visitation zu seiner Sache zu machen. Mit den Bischöfen steht es nun einmal nicht gut, darum sind die Landesherrn am Zuge, freilich nicht als Fürsten, sondern aus dem „Amt der Liebe“ heraus, das „allen Christen gemein und geboten ist“ (197).

Manfred Karnetzky sieht dennoch darin den Sündenfall der evangelischen Visitation, ihren bleibenden Makel, denn Visitation und landesherrliches Kirchenregiment gehören fortan auf das Engste zusammen.²⁵ Es bleibt beim Auf und Ab der Visitation, das Entscheidende fasst vor allem Christian Peters in seinem TRE-Artikel zur Geschichte der Visitation²⁶ trefflich zusammen. Erwähnt werden soll nur noch die erneute Würdigung der Visitation in der Bekennenden Kirche, die nun ihrerseits den „brüderlichen Besuchsdienst“ besonders betonte.²⁷

Bei den gegenwärtigen Ordnungen halte ich mich zurück, da es dazu ja noch einen eigenen Beitrag gibt. Ich fand es nur aufschlussreich, dass die Ordnungen die Grundspannung der Visitation widerspiegeln.

Die Richtlinien der Bischofskonferenz der VELKD von 1963 bzw. 1981²⁸ betonen sehr deutlich den Aspekt des Wachens der Kirche über Lehre und Leben. In der ersten Richtlinie heißt es darum auch:

„In der Visitation wacht die Kirche durch Visitatoren darüber, dass das Wort Gottes schriftgemäß verkündet wird, dass die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden und sich daraus in den Gemeinden die Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet.“

Die einzelne Gemeinde ist zwar ganz Kirche, aber eben nicht die ganze Kirche. So besucht die Kirche eine Gemeinde, darin aber geschieht mehr: „Durch den Dienst des Visitators fragt der Herr ... die Gemeinde nach ihrem Leben in der Nachfolge“ (RL 3). So wird die Gemeinde neu auf ihren Dienst hingewiesen (RL 5), Entwicklungstendenzen werden aufgespürt und der Gemeinde Anregung gegeben (RL 10). Pfarrer und Mitarbeiter empfangen Weisung, Mahnung und Tröstung (RL 6). Das Ganze hat also kirchenleitende Funktion (RL 9) einschließlich der notwendigen rechtlich-administrativen Prüfungen (RL 7). Freilich geschehe alles auch als „helfender Dienst“ und „im Geist der Brüderlichkeit“ (RL 9). Auch die Elemente der Visitation werden erwähnt (RL 13-15); sie differieren im übrigen nur unwesentlich: Bericht der Gemeinde, Gottesdienst, Besuch von weiteren Veranstaltungen, Gespräche mit Pfarrern, Mitarbeitern, Kirchenvorstehern, Gemeindegliedern und auch örtlichen Entscheidungsträgern, Überprüfung von Kassen und Bauten, ein Bericht und ein Bescheid (freilich in je nach Ordnung sehr unterschiedlicher Zuordnung) schließen den Prozess ab. Allerdings möge der Visitator auch abseits der Visitation im Kontakt mit der Gemeinde bleiben (RL 16). Beachtlich ist schließlich ein Hin-

weis, der die Einbahnstraßen-Kommunikation etwas relativiert: Auch die Gesamtkirche soll lernen und Anregungen für die gesamtkirchliche Arbeit gewinnen (RL 2).

Nicht wirklich fundamental anders sieht es in den Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz von 1975 aus²⁹. Es kann auch nicht ernsthaft verwundern, dass die lutherischen Richtlinien eher beim Aufsichtsamt der Kirche ansetzen, das freilich in brüderlichem Geist wahrzunehmen sei, während die Unierten eher den Besuchsdienst herausstellen, der freilich auch aufsichtliche Elemente nicht ausschließt.

2. Kontrolle und Kontakt

Es sind zwei große Themen, die diskutiert wurden und derer wir uns wohl auch annehmen müssen; um sie geht es nun in den beiden Hauptkapiteln:

- a) Kapitel 2: Wie verhalten sich in der Visitation Kontroll- und Kontaktfunktion zueinander?
- b) Kapitel 3: Warum wandern Aspekte der Visitation in neue Formen beruflicher Begleitung aus?

Wie verhalten sich in der Visitation Kontroll- und Kontaktfunktion zueinander? Für diese erste Frage ist mein Kronzeuge der emeritierte Göttinger Praktische Theologe Manfred Josuttis, der sich 1974 zu dieser Frage äußerte.³⁰

2.1 Visitation muss sich entscheiden: Kontrolle oder Kontakt

Josuttis unterschied in seinem Aufsatz, dem übrigens ein Vortrag zu Beginn der Arbeit über Visitation in der Arnoldshainer Konferenz 1975 zu Grunde liegt, streng zwischen der Kontrollfunktion – also der Aufsicht – und der Kontaktfunktion – also dem brüderlichen Besuchsdienst (44). Es ist eine Reihe von Schwierigkeiten, die Josuttis an Hand der Visitationsordnungen herausarbeitet. Er selbst versteht Visita-

tion als Kommunikationsbemühung im Kommunikationssystem Kirche. Ich schicke voraus, dass Josuttis nicht bestreitet, dass es auch Kontrolle in einer Institution geben muss (49). Ihm geht es um die rechte Zuordnung und um die Klarheit kommunikativer Akte. Worin liegen die Probleme?

Erstens: Auch wenn die Visitationsordnungen den Kontaktaspekt herausstellen, ist der Ablauf einer Visitation doch von der Kontrollfunktion dominiert. Das zeigen die Verwaltungsakte: Es ist ein Bericht zu verfassen, Predigten sind einzureichen, Kassen werden geprüft und am Ende ergeht ein Bescheid. Der ganze Akt atmet den Geist einer Prüfung. Das Kontaktgeschehen kann eigentlich nur misslingen (46-48).

Bei Manfred Karnetzky ist es ähnlich: Er kritisiert an der Visitation das Gefälle zwischen Visitor und Visitierten, indem stets nur der eine den anderen tröste, mahne und zur Buße rufe, nicht aber Trost, Mahnung und Bußruf wechselseitig geschehe.³¹ Er sucht nach einer beratenden Visitation, bei der sich die Partner auf Augenhöhe begegnen und austauschen. Aus einem „Instrument der Herrschaft“ sollte ein „Prozess gegenseitiger Ermutigung“ werden.³²

Zweitens: Dummerweise funktioniert aber auch die Kontrolle nicht so recht. Die Gemeinde präsentiert sich in Hochglanz, vergleichbar der Stadt Greifswald beim Besuch Honeckers 1989, als man eilig Häuser in den Straßen, durch die er kommen sollte, pinselte. Die Pfarrer halten sich mit missliebigen Äußerungen zurück. Und wer traut sich heute (1975!!) schon noch, Lehre ernsthaft zu beurteilen (50)?

Gleichsam „nebenbei“ spricht Josuttis damit ein Thema an, das sich 1975 schon stellte, aber angesichts zunehmender Pluralisierung und Individualisierung heute erst recht zu diskutieren ist: Da auch in der Kirche der Pluralismus theologischer Konzeptionen respektiert werde, sei die Überprüfung von Lehraussagen ein fast unmögliches Geschäft.³³ Wie also soll Visitation angesichts des „geheimen Konsenses“ aus-

sehen? Der lautet: Über Lehre wird nicht gestritten, weil jeder seine Perspektive auf die Wahrheit hat und niemand mehr ernsthaft den Anspruch vertreten kann, „wahr“ und „unwahr“ zu unterscheiden. Wie soll, so meine erste Frage, dann noch visitiert werden bzw. verhindert werden, dass Visitation nichts als ein Austausch über Perspektiven wird?

Josuttis empfiehlt – ähnlich wie Albert Stein in seinem Lehrbuch über Evangelisches Kirchenrecht³⁴ – die strenge Trennung von Kontakt- und Kontrollfunktion (51). Die Kontrollbedürfnisse sollen in einer eigenen Inspektion befriedigt werden. Josuttis möchte, dass Visitatoren und Visitierte gemeinsam im Vollzug der Visitation Gottesdienst feiern und sich über das kirchliche Leben austauschen.

2.2 Visitation ist stets beides: Aufsicht und Seelsorge

Damit steht Josuttis am einen Ende des Spektrums von Auffassungen. Ihm gegenüber steht Michael Plathow, der zuletzt in einem Aufsatz seine Auffassung kundgetan hat, deren Titel schon Programm ist: *Visitatio est gubernatio et reformatio*.³⁵

Plathow erkennt die Stärke der Visitationsordnungen eben gerade in der Verknüpfung von geistlicher und rechtlicher Aufsicht, die unterschieden und gleichzeitig verbunden werden (143). Sie bemühen sich um eine integrative Visitationspraxis, die theologische, rechtliche und seelsorgerliche Funktionen wahrnimmt. Der Wächterdienst der Kirche dient seinerseits dabei der Lehrgewalt des Wortes Gottes über das „*pure docere et recte administrare sacramenta*“. Geistliche Kirchenleitung umfasst dann auch die Fülle möglicher Interaktionen: „Sie mahnt mit dem Wort Gottes zur Buße, vergewissert durch den Zuspruch des Evangeliums und ermutigt zur Erneuerung und Sendung.“ Alles zusammen dient dem Aufbau und der Erneuerung der Gemeinde und der Kirche (145f).

Man muss sehr genau hinsehen, um Plathows Ansatz recht zu würdigen: Er sieht das Gegenüber nicht schlicht im Verhältnis

von Visitatoren und Visitierten, sondern streng verstanden im Verhältnis des Wortes Gottes zu Visitatoren und Visitierten. So legt er m. E. zutreffend CA V im Blick auf das visitierende Handeln der Kirche aus. Es gibt so etwas wie eine „Interdependenz von Visitator und Visitierten durch die gemeinsame Bindung an das Schriftprinzip und durch die Verbundenheit des heiligen Geistes“ (152).

In der real existierenden irdischen Kirche geht es stets um das Ringen zwischen wahrer und falscher Kirche. Gegenüber der einzelnen Gemeinde wird durch den Dienst der Visitation die geistliche Kirchenleitung durch das Wort Gottes realisiert. Sie hilft im Kampf gegen die falsche Kirche der rechten Kirche Jesu. Kirchenleitung schließt auch Lehrfürsorge und Lehrbe-
anstandung ein:

Geistliche Kirchenleitung besteht nach Plathow „in der Gabe des richtigen Unterscheidens in theologischer und geistlicher Vollmacht (*sine vi humana, sed verbo*), damit das Evangelium ‚rein‘ verkündigt wird, d. h. die Rechtfertigung des Sünders ‚*sola gratia*‘, ‚*propter Christum*‘, ‚*per fidem*‘ (CA IV)“ (149).

Eingeschlossen ist darin auch die Verantwortung für die rechtliche Gestalt und Verwaltung der Kirche.

Für einen solchen Besuchsdienst sieht Plathow Anfang der 1990er Jahre wieder ein gestiegenes Bedürfnis angesichts der kirchlichen Krisen. Dabei geht es „weniger um Bestandsaufnahme kirchlichen Lebens als vielmehr um theologische Leitung und zukunftsorientierte Weisung in geistlicher Vollmacht durch den geschwisterlichen Besuchsdienst“ (151).

Dies alles sieht Plathow als ein dringend benötigtes Heilmittel angesichts protestantischer Krankheitssymptome kirchlichen Daseins, z. B. im Umgang mit Pluralität und Pluralismus oder in der Vermeidung von Extremen wie einem protestantischen Individualismus einerseits oder der gemeindlichen Vergruppung andererseits. Nicht gering einzuschätzen ist nach

Plathow auch der verbindende Charakter der Visitation, der die Gemeinden in der gemeinsamen kirchlichen Verbundenheit stärkt. Außerdem sei Visitation nötig, um den Gemeindeaufbau zu fördern und die Gemeinde davor zu bewahren, sich nur noch bequem im Bestehenden einzurichten (150-155).³⁶

2.3 Stimmt eigentlich die Alternative?

Unter dem Strich geht es bei Josuttis und Plathow um eine Frage, bei der die Unterscheidung verschiedener Perspektiven wichtig ist, die aber auch zur Komplexität des Themas beiträgt:

Plathow argumentiert grundsätzlich vom Wesen der Visitation her und stellt fest, dass vom Gegenüber des Wortes Gottes der kirchenleitende Dienst beides umfassen muss: das Wachen, Ermahnen, Zurechtweisen (also: das kritische Element, den *usus theologicus legis*), aber auch das Trösten und Raten (also das Evangelium). Darum wehrt er sich gegen eine Aufspaltung visitorischen Handelns.

Josuttis dagegen argumentiert von der Logik gemeinschaftlicher Kommunikation her und beschreibt die offenen und verdeckten Flucht- und Abwehrmechanismen, die sich bei der Verknüpfung von Kontakt und Kontrolle einstellen. Er sagt: Es mag theologisch stimmen, aber es funktioniert nicht.

Nach meinem Eindruck (auch nach der Lektüre der Visitationsordnungen) bewegen sich die rechtlichen Vorgaben und die kirchliche Praxis im Gleichschritt in Richtung auf eine stärkere Betonung des geschwisterlichen Besuchsdienstes zu. Die rechtliche und finanzielle Prüfung findet statt, auch der Austausch, die Beratung gemeindlicher Perspektiven, die festliche Gemeinschaft. Aber stimmt das? Oder könnte es sein, dass uns das Prüfen der Verkündigung, die gemeinsame Frage nach der Angemessenheit unserer Schriftauslegung dabei abhanden gekommen ist? Kann es sein, dass wir einander im Stich lassen im

Blick auf die Nöte eigener geistlicher Existenz? Und kann es sein, dass wir erst nach den Pannen im Lebensvollzug fragen, wenn das „Kind im Brunnen liegt“ und es meistens zu spät ist?

Dann ist die Kontroverse noch nicht begriffen, wenn wir nur von Kontakt und Kontrolle sprechen. Dann geht es um etwas Tieferes, um die Wahrhaftigkeit und Liebe im Miteinander, die dem anderen auch die ernste Frage nach seiner geistlichen Existenz und seiner Verkündigung zumutet und gönnt. Das ist keineswegs eine behördliche Kontrolle, sondern ein geschwisterlicher Dienst. Dann greifen die Kategorien nicht, die Josuttis wählt. Sie sind fremd gegenüber der Art von Gemeinschaft, die in der Visitation gemeint ist.

Dann sehe ich die eigentliche Problematik etwas anders: Ich unterscheide jetzt Sach- und Beziehungsebene. Auf der Sachebene sehe ich Folgendes:

Mit Ulrich Heckel³⁷ möchte ich Visitation vom neutestamentlichen Besuchsdienst her verstehen: Paulus etwa mühte sich um den Kontakt zu seinen Gemeinden. Er tat das durch Boten, Briefe und Besuche. Er tat das mit großem Eifer und innerer Beteiligung. Der Sinn dieser Kontakte ist Paraklese.³⁸ Das bedeutet: Paulus will stärken und ermutigen, aber auch mahnen und zurechtbringen. Die Paraklese bezieht sich auf die Lehre und Verkündigung (dann auch mit größter Entschiedenheit), aber auch auf Lebenswandel und Gemeindeaufbau (dann häufig eher in Grundlinien). Er kann loben und seiner Freude Ausdruck verleihen, aber er bestätigt nie einfach die bestehenden Verhältnisse. Seine Paraklese ist argumentativ und werbend: Paulus zielt auf Einsicht, nicht bloße Unterwerfung (Philemon 8f+14).

Darum wählt Paulus am liebsten die Sprachform der Bitte³⁹, aber er kann auch drohen und warnen. Vollmacht dazu hat Paulus von Gott selbst (2. Korinther 10,8). Der Gehorsam, den er einfordert, bezieht sich aber nicht auf einen überhö-

ten persönlichen Anspruch, sondern auf das Evangelium von Jesus Christus, dem sowohl der Apostel wie seine Gemeinden trauen und gehorchen. Dieses Evangelium setzt seiner Autorität eine klare Grenze (Galater 1,8). Es ist sozusagen das Gegenüber zu beiden, zu Paulus und seinen Gemeinden, für uns: zu Visitierten und Visitatoren. Letztlich sind beide stets Gott selbst verantwortlich (1. Korinther 3,12-15; 4,1-5).⁴⁰

Paulus versteht sich darum auch nicht als Herr über den Glauben anderer, sondern als Gehilfen zur Freude (2. Korinther 1,24). Visitation wäre dann Hilfe zur Freude. Gleichwohl hebt die Gleichwertigkeit nicht den Dienst der Leitung auf (1. Thessalonicher 5,12f).

So realisiert sich Gemeinschaft, in die auch Paulus selbst einbezogen ist, wenn er z. B. um die Fürbitte der Gemeinde bittet (Philipper 3,1-11). Wie alle anderen ist Paulus ein Mitarbeiter an Gottes Werk. Dieses Werk ist der Bezugspunkt für das Tun von Mitarbeitern, nicht ein persönlicher Anspruch oder der Teamgedanke.⁴¹ Auch Paulus erwartet vom Kontakt Paraklese (Römer 1,12).

So möchte ich vorschlagen, Visitation als Paraklese zu verstehen. Dann aber müssen wir schauen, wie sich diese Paraklese heute auf der Beziehungsebene realisieren lässt. Wie lösen wir also das tatsächliche Kommunikationsdilemma, das darin besteht, dass sich Seelsorge und Disziplinargewalt tatsächlich nur schlecht miteinander vertragen? Wie soll sich der andere wirklich öffnen, wenn sein Gegenüber zugleich die Macht hat, disziplinarische Maßnahmen zu verhängen? Und wie soll einer Seelsorger sein, der nicht nur hören, trösten, mahnen und zurechtbringen soll, sondern auch seines Amtes zu walten hat, notfalls auch mit Zwangsmaßnahmen? Ist nicht doch hier die Trennung der Ämter und Funktionen nötig? Ich will dies mit zwei Beobachtungen illustrieren:

Erstens beobachte ich mit Bedauern, dass es zum Beispiel in meiner Pommerischen Evangelischen Kirche das seelsorger-

lich starke, aber disziplinarisch schwache Amt des Propstes nicht mehr gibt. Es ist dem Zwang zum Sparen anheim gefallen.

Zweitens beobachte ich in Konfliktfällen, dass kirchenleitende Personen das Problem von Disziplin und Seelsorge eher unterschätzen. In einer kirchlichen Debatte über diese Frage entgegnete mir ein Superintendent, dass doch in der Familie auch der Vater sowohl tröste als auch strafe. Nicht nur, dass hier eine sehr steile Vorstellung des Amtes hinter dem Vater-Begriff hervorlugt, fand ich problematisch, sondern auch die „Zwei-Hände-Lehre“, die wenig sensibel für die inneren Konflikte derer ist, die an solchen Mischkontakten beteiligt sein müssen.

Wie könnte Visitation als Paraklese aussehen? Das ist die zweite Frage, die ich dem Theologischen Ausschuss gerne übergeben möchte.

3. Warum wandern Aspekte der Visitation in neue Formen beruflicher Begleitung aus?

Das Faktum an sich gehört vielleicht zu den erwarteten Ergebnissen unserer Recherche. Das Ausmaß aber hat mich überrascht.

Wir können seit der zweiten empirischen Wende in der Praktischen Theologie (1968) feststellen, dass dem geringen Interesse an der Visitation ein Aufkommen von Ersatz-Visitationen korrespondiert, die partiell Funktionen visitierenden Handelns übernehmen, freilich um den Preis einer inhaltlichen Verschiebung.

Diese neuen Formen stammen entweder aus dem therapeutischen System und können hier am Beispiel der Supervision vorgestellt werden, oder sie kommen aus dem ökonomischen System und können hier am Beispiel der Personalentwicklung,

genauer der Jahresmitarbeitendengespräche, eingebracht werden. Dazu kommen auch Modelle der Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung, die partiell Funktionen von Visitationen an sich ziehen.

3.1 Supervision

In aller Kürze kann hier nur über Supervision gesprochen werden. Sie ist angesichts der zunehmenden Belastung und Ermüdung von Hauptamtlichen besonders in das Blickfeld der Kirche geraten. Dort findet sie, wenn es gut geht, als „pastorale Supervision“ statt, die die geistliche Dimension ausdrücklich einschließt.⁴²

„Unter Supervision verstehen wir die berufsbegleitende ‚Auf- oder ‚Übersicht‘ des psychisch gesunden und arbeitsfähigen Menschen. Ziel dieser ‚Aufsicht‘ ist es, berufliche Kompetenz zu erhalten und zu stärken. Ziel ist damit implizit, Ermüdungserscheinungen und Resignation vorzubeugen und diese zu verhindern.“⁴³

Diese Supervision kann sich in der Gruppe oder als Einzelsupervision ereignen; sie kann auf Fallbesprechungen bezogen sein oder aber auch auf das Beziehungsgefüge z. B. in einem Team. Für unser Thema ist eine Beobachtung von Bedeutung: Im Interesse einer soliden Ausbildung und Qualitätssicherung rückt Traugott Ulrich Schall die Supervision ganz in die Nähe der Visitation und des bischöflichen Tuns.

Schon das Entleihen der Vokabel „Auf- oder Übersicht“ weist ja in diese Richtung. Schall geht aber weiter und bezieht alle Bibelstellen, die sich auf das Bischofsamt beziehen, auf die Supervision. Zugleich kritisiert er das heutige Bischofsamt selbst: Waren die biblischen Aufseher noch machtlos, im Grunde erste Supervisoren, so hat der Machtaspekt im Laufe der Geschichte die Oberhand gewonnen. Heute müssen Supervisoren den verdrängten Schatten bischöflichen Tuns wieder zur Geltung bringen.

Schall verweist auf die Freiwilligkeit der Supervision und die strenge Partnerzentrierung, die von jeder Manipulation abzu-
sehen habe und ausschließlich dem Supervisanden helfen soll,
zu seinen Lösungen zu finden. *Mutuuum colloquium* ist das
Wesen der Supervision. Der Supervisor braucht dazu
„bischöfliche Eigenschaften“. Gerade Pfarrer werden als
Zielgruppe angesprochen. Denn: Wer hütet die Hirten?

Von Visitation redet Schall nicht, er hat sie als kirchlichen
Besuchsdienst offenbar nicht im Blick. Das Heil wird nun
auch an anderer Stelle erwartet. Mit der Kritik an der diszipli-
narisches Macht verbindet sich durchaus ein eigener
Machtanspruch auf eine zentrale Rolle in der Kirche. Für die
eigenen Ambivalenzen scheint dieser Ansatz blind zu sein.
Das in der Visitation gesetzte Gegenüber des *ministerium
verbi divini* wird hier ersatzlos gestrichen; stattdessen soll der
Supervisand eben „seinen Lösungswegen“ nachstreben. Die
Höhe der biblischen Paraklese wird dabei leider unterschrit-
ten.

Während Supervision eher außerhalb hierarchischer
Beziehungen geschieht, will Personalentwicklung gerade die
Verantwortung von Leitenden gegenüber Mitarbeitenden her-
ausarbeiten.

3.2 Personalentwicklung am Beispiel der Mitarbeitenden- jahresgespräche

Seit Mitte der 1990er Jahre wird auch in den Kirchen von
Personalentwicklung und nicht mehr nur von Personalver-
waltung gesprochen.⁴⁴ Das Verwaltungsparadigma wird auch
hier vom Unternehmensparadigma abgelöst.⁴⁵ Es geht darum,
das Personal in den Kirchen nicht nur auszubilden, sondern
systematisch über die gesamte Zeit der aktiven Berufstätigkeit
zu begleiten und weiterzubilden.⁴⁶

Ein wesentliches Instrument für die Personalentwicklung sind
die Mitarbeitendenjahresgespräche. Meist an Hand standardi-

sierter Fragebögen wird die Arbeit z. B. des letzten halben Jahres von Vorgesetzten und Mitarbeitenden betrachtet und bewertet. Das Gelungene ist zu würdigen, Kritik darf geäußert werden, und es kommt zu Verabredungen, bis hin zu Zielvereinbarungen für die nächste Zeitstrecke. Damit erfährt der Mitarbeiter Wertschätzung durch Aufmerksamkeit. Er kann auch im Blick auf Ausstattung und Weiterbildung Wünsche vortragen, die in eine Vereinbarung einfließen können. Das Ganze soll sich für beide Seiten lohnen, indem sowohl Motivation als auch Leistung gesteigert werden. Mitarbeitendenjahresgespräche gehören zum Leitungshandeln, sie sind strukturiert, regelmäßig und verbindlich für beide Seiten.

Natürlich gibt es auch Kritik an der Rezeption von Methoden aus dem ökonomischen Paradigma. Diese Debatte ist bekannt, sollte uns hier aber nur am Rande beschäftigen. Dass die Kirche nicht ein Unternehmen „wie andere“ ist, ist auch den Theologen klar, die einer solchen Rezeption positiv gegenüberstehen. Kirche hat aber in ihrer irdischen Gestalt immer auch eine unternehmerische Seite, und das Ernstnehmen dieses Aspekts muss theologisch nicht stärker unter Verdacht geraten als die unumstrittene Rede von der Verwaltungsseite der irdischen Kirche. Wenn Mitarbeiter Wertschätzung und Förderung ihrer Gaben erfahren, ist aus meiner Sicht wenig dagegen einzuwenden. Wenn dadurch der Service besser, die Dienstleistung professioneller und die Arbeit zielgerichteter wird, steht das dem Evangelium auch nicht entgegen, solange klar bleibt, dass hier nur die äußeren Grundlagen⁴⁷ für das verborgene geistliche Geschehen gesichert werden, das Kirche Jesu Christi heißt. Und Kommentare mit dem 68er Pathos, das jede Form von strukturierter Führung unter Generalverdacht stellt und Human Enhancement fürchtet⁴⁸, treffen auch die Vorstellung von Kirchenleitung, die der Visitation zu Grunde liegt⁴⁹, wie bereits gezeigt werden konnte. Sehr treffend ist der Kommentar von Herbert Lindner:

Die „Auffassung, den Pfarrberuf nach dem Modell eines Führerscheins zu denken, der nach sorgfältiger Prüfung (...)

zur freien Bewegung im Rahmen geltender Gesetze berechtigt, entspricht nicht dem Bild des Leibes Christi als eines funktionsgegliederten Kommunikationsraums.⁵⁰

Für uns interessant ist der Transfer von der Visitation in die Mitarbeitendenjahresgespräche. Herbert Lindner fragt nach dem Verhältnis beider und begründet Mitarbeitendenjahresgespräche so, wie wir auch Visitation mitbegründen, nämlich als Ausdruck der Verbundenheit mit dem größeren Ganzen der Kirche.⁵¹

3.3 Folgerungen

Nun wird im Blick auf diese neuen Mittel nicht nur gerühmt, dass sie mit vergleichsweise geringem Aufwand regelmäßiger eingesetzt werden können. Es wird vielmehr die Erwartung, die früher der Visitation galt, nun auf Supervision und Personalentwicklung transferiert. Visitation erscheint dann als etwas Geschichtliches, das es immer schon gab. Sie gehört dann ihrerseits zu den „traditionellen Einrichtungen evangelischer Personalentwicklung“.⁵²

Auch der umgekehrte Prozess ist deutlich wahrzunehmen: Dass nämlich die Visitation, wo sie stattfindet, als eine Art Personalentwicklung unter weitgehender Ausblendung geistlicher Leitung verstanden wird. Wenn etwa bei einer landeskirchlichen Visitation zwar von Bestandsaufnahmen, Analysen der Rahmenbedingungen, Erfahrungsaustausch und Handlungskonzepten die Rede ist, nicht aber von der Frage, wie denn Verkündigung des Wortes in diesen Arbeitsbereichen stattfindet bzw. wie Lehre und Leben der Mitarbeiter sich gestalten.

Der durchaus notwendige fachliche Austausch und die wünschenswerte Reflexion der Arbeit dominieren dann den Visitationsprozess so, dass ursprüngliche Anliegen der Visitation selbst kaum noch zum Zuge kommen können (oder sich in anderen Begriffen verstecken).⁵³

Das Pathos, mit dem hier gesprochen wird, unterschlägt, dass in beiden Fällen mehr passiert als eine Umwidmung. Es werden ja nur Teilaspekte visitierenden Handelns aufgefangen. Substanzverlust droht! Nur zwei Beispiele seien genannt: Die geistliche Dimension der Visitation wird de facto in Supervision und Personalentwicklung nicht in gleicher Weise beachtet. Die Reduzierung auf die einzelne Person, meist den Pfarrer, lässt die Fokussierung auf die gesamte Gemeinde (und ihr Umfeld) verzichten oder zeigt das kirchliche Leben nur noch aus der Hauptamtlichenperspektive⁵⁴. Auch das Gegenüber ist bei der Visitation vielfältiger, so dass die Kommunikationsmöglichkeiten ungleich reichhaltiger sind. Auch nach den Subjekten des Handelns muss hier gefragt werden: Im schlimmsten Fall wird eine Art Nebenkirchenleitung durch Supervisoren und ähnliche Fachleute installiert, die freilich nicht wirklich kirchlich legitimiert wäre.⁵⁵

Ich halte es für notwendig, die neuen Instrumente der Personalentwicklung und Supervision auf die alten Mittel kirchlicher Visitation sinnvoll zu beziehen und so Stärken synergetisch zu nutzen, gleichzeitig aber Schwächen auszugleichen. Dann können Supervision, Coaching, kollegiale Beratung, Retraitearbeit, Mentoring, Mitarbeitendenjahresgespräche u. a. eine sinnvolle Rolle in einem Gesamtprozess visitierenden Handelns spielen und gleichsam den orientierenden Rahmen für die Instrumente der Personalentwicklung darstellen.⁵⁶

Das ist meine dritte Frage: Wie kann eine solche Integration alter und neuer Formen der Begleitung von Gemeinden und Pfarrern aussehen, die von der Visitation als Rahmen geistlicher Leitung ausgeht?

3.4 Gemeindeentwicklung

Ich erwähnte neben Supervision und Personalentwicklung auch Formen der Gemeindeentwicklung, die Aspekte der Visitation an sich ziehen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Methode der Perspektiventwicklung.⁵⁷

Die Frage lautet hier: Wie kann man verantwortungsvoll Veränderungsprozesse initiieren? Die VELKD-Richtlinien für Visitation sprechen ja ausdrücklich von Entwicklungstendenzen und von Anregungen für die zukünftige Gemeindearbeit.⁵⁸ Genau dies will aber auch die Perspektiventwicklung leisten. Dabei gibt es ein paar Eckwerte, die zu beachten sind:

Der Weg der Veränderung wird gemeinsam gesucht, im intensiven Gespräch derer, die sich für die Gemeinde verantwortlich sehen. Dies kann der Kreis der Kirchenvorsteher, Ältesten oder Presbyter sein, es können aber auch andere hinzugezogen werden.

Der Weg der Veränderung wird auf eine geistliche Art und Weise gesucht. Die Perspektivberatung lebt von der Zuversicht, dass Gott den Verantwortlichen einer Gemeinde im gemeinsamen Bibelstudium auch eine gemeinsame Perspektive für die Gemeinde geben kann.

Gleichwohl wird der Weg der Veränderung methodisch sorgfältig gesucht und von einem externen, geschulten Moderator (nicht Visitor) begleitet. Und zwar so, dass innerhalb einer etwa eintägigen Veranstaltung erste Ergebnisse sichtbar werden.

Fünf Schritte umfasst der moderierte Prozess:

Erstens: Wo stehen wir heute? Eine Metapheranalyse soll einen Einblick in den Ist-Zustand vermitteln. Metaphern werden gesammelt, Gemeinsamkeiten werden herausgearbeitet, bis ein Bild vom Zustand der Gemeinde entsteht.

Zweitens: Was sagt uns das biblische Wort? Bibeltexte werden von den Einzelnen gesucht und in die Gruppe eingebracht. Es wird über ein Punktsystem ein Bibeltext gefunden, der danach mit Hilfe des ökumenischen Modells „Bibel teilen“ in Ruhe betrachtet und besprochen wird. Dieser Bibeltext soll die Gemeinde in der nächsten Zeit prägen.

Drittens: Welches Traumbild von unserer Gemeinde haben wir? Stellen Sie sich vor, Sie kommen nach einer fünfjährigen Abwesenheit zurück in Ihre Gemeinde, die sich zum Besseren gewandelt hat. Wie sähe sie aus? Ähnliche Wünsche und Hoffnungen werden zu Wunschfeldern zusammengefasst. Ein Wunsch soll in der nächsten Zeit an der Spitze stehen.

Viertens: Wie sieht unser Leitsatz aus? Erst in Zweiergruppen, dann in Vierer- und Achtergruppen, schließlich im Plenum wird an einem einzigen Leitsatz gearbeitet, der aus zwei Teilen besteht: Wo stehen wir jetzt? Und wohin wollen wir aufbrechen? Dieser Leitsatz ist der eigentliche Perspektivsatz.

Fünftens: Konkrete Maßnahmen werden geplant. Welche vorhandenen oder neuen Projekte helfen uns, dem Leitsatz gemäß auf unsere Vision von Gemeinde zuzugehen? Welche Aktivitäten tun das nicht, müssen vielleicht sogar eingestellt werden? Und welche müssen verändert oder aber verstärkt werden?

Hier ist nun wirklich die Gemeinde als ganze im Blick. Sie wird auch besucht, aber der Besucher hält sich inhaltlich völlig zurück, er moderiert nur den Prozess. Für die Methode ist er verantwortlich, für die Inhalte die Gemeinde. Freilich wäre es naiv zu denken, es gebe so etwas wie eine inhaltslose Methode. Es ist eine Art hochdemokratisierter Visitation, freilich mit der geistlichen Sicht, dass Gott selbst in diesem Prozess durch sein Wort der Gemeinde Perspektiven geben werde. Der Moderator will diesen geistlichen Prozess ermöglichen.

Hier ist etwas umgesetzt, was bereits seit etwa 15 Jahren im Blick auf die Visitation gesagt wird: dass sie nämlich im Horizont des Gemeindeaufbaus zu sehen sei. So hat es vor allem Friedrich Krause in seiner Greifswalder Habilitation 1991 dargestellt: Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau.⁵⁹ In der Begegnung von regionaler und lokaler Kirche soll dabei das Profil der Gemeinde wahrgenommen werden.

Ihre Probleme sollen Beachtung finden, und ein Programm für die nächste Zeit soll aufgestellt werden. Das alles fördert jenes Beziehungsgeschehen der *oikodome*, dem Visitation nach Krause zugeordnet ist.

Dass diese Funktion von Visitation immer wichtiger wird, gerade angesichts der missionarischen Herausforderung der Kirche und angesichts ihrer Umstrukturierungskrisen, besonders in den östlichen Landeskirchen, liegt auf der Hand.⁶⁰

Darum kann die Frage hier nur ähnlich aussehen wie bei Supervision und Personalentwicklung: Es geht darum, nicht Nebenkirchenleitungen zu installieren und die Visitation zu entleeren, sondern Formen kirchlichen Handelns sinnvoll aufeinander zu beziehen.

4. Schluss

Ich schließe, indem ich noch einmal meine Fragen wiederhole und an den Anfang der Visitation erinnere:

1. Wie soll noch visitiert werden angesichts der zunehmenden Individualisierung und Pluralisierung, bzw. verhindert werden, dass Visitation nichts als ein Austausch über Perspektiven wird?
2. Wie könnte Visitation als Paraklese aussehen?
3. Wie kann eine Integration alter und neuer Formen der Begleitung von Gemeinden und Pfarrern aussehen, die von der Visitation als Rahmen geistlicher Leitung ausgeht?

„Nach einigen Tagen sprach Paulus zu Barnabas: Lass uns wieder aufbrechen und nach unseren Brüdern sehen in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht“ (Apostelgeschichte 15,36).

Anmerkungen

¹ „Nach einigen Tagen sprach Paulus zu Barnabas: Lass uns wieder aufbrechen und nach unsern Brüdern sehen in allen Städten, in denen wir das Wort des Herrn verkündigt haben, wie es um sie steht“ (Apostelgeschichte 15,36). – Referat im Theologischen Ausschuss der VELKD im Rahmen der Arbeit an einer Langzeitstudie.

² Paul Drews: *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*. Jena 1905, 14-15. Ich verdanke diese Hinweise Ulf Harder und dem Verweis auf das Zitat in: Dietrich Rössler: *Grundriss der Praktischen Theologie*. Berlin und New York 1986, 126. Über das Buch von Drews urteilt Gerhard Krause (Drews, Paul Gottfried [1858-1912], TRE, Bd. 9, 188-190, hier 189), es sei nicht nur ein voller Erfolg gewesen, sondern gehöre, wäre es nur verfügbar, als meisterhafte Monographie der Leiden, Freuden und Kulturbedeutung des Pfarrberufs „zu pastoraltheologischer Ermutigung und Ernüchterung in die Hände jedes Theologiestudenten.“

³ Vor allem durch stud. theol. Martin Groeschel, dem hier für seine sorgfältige Recherche zu danken ist.

⁴ Diese Feststellung musste vor 20 Jahren Manfred Karnetzky (*Das visitorische Amt der Kirche*. PTh 73 [1984], 156-170) ebenfalls machen, der die geringe Beachtung des Themas in den Praktischen Theologien nach dem Zweiten Weltkrieg feststellte (z. B. bei Haendler, Otto, dem DDR-Handbuch usw.).

⁵ Martin Nicol: *Grundwissen Praktische Theologie*. Stuttgart, Berlin und Köln 2000.

⁶ Christian Möller: *Einführung in die Praktische Theologie*. Tübingen und Basel 2004.

⁷ Dietrich Rössler: *Grundriss der Praktischen Theologie*. Berlin und New York 1986 (²1994), 126, 294, 458.

⁸ Eberhard Winkler: *Praktische Theologie elementar*. Neukirchen-Vluyn 1997, 23: „Seit der Reformation ist die Visitation ein wichtiges, neuerdings zu wenig praktiziertes Leitungsinstrument. Ihr Ziel ist die helfende Begleitung der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter, die oft die Unterstützung durch die Vorgesetzten vermissen. Für den Superintendenten ist es schwierig, die Rollen des Vorgesetzten und des Seelsorgers für die Mitarbeiter zu verbinden.“

⁹ Martin Schmidt: *Visitation*. RGG³, Bd. 6, 1412-1413; Jörg Winter:

Visitation. EKL³, Bd. 4, 1183-1185; W. Bilger: Visitation. ELThG, Bd. 3, 2103-2104; Christian Peters und Friedrich Krause: Visitation. TRE, Bd. 35, 151-166; Johann Hirnsperger und Elisabeth Schmitter: Visitation, LThK³, Bd. 10, 816-819.

¹⁰ Friedrich Krause: Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau. Göttingen 1991.

¹¹ Hermann Diem: Kirchenvisitation als Kirchenleitung. A. Wolf (Hg.): Sine vi sed verbo. FS H. Diem. München 1965, 161-182.

¹² Martin Honecker: Visitation. ZEvKR 17 (1972) 337-358.

¹³ Manfred Josuttis: Visitation und Kommunikation. PTh 64 (1975), 43-54.

¹⁴ Manfred Karnetzky: Das visitorische Amt der Kirche. PTh 73 (1984), 156-170.

¹⁵ Günther Keil: Gedanken zur Visitation. ZEvKR 30 (1985), 317-331.

¹⁶ Michael Plathow: Visitatio est gubernatio et reformatio. KuD 37 (1991), 142-159.

¹⁷ Friedrich Krause: Gemeindevisitation als Element des Gemeindeaufbaus. DtPfrBl 91 (1991), 140-143.

¹⁸ Ulrich Heckel: Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis. KuD 41 (1995), 252-291. Vgl. auch: Ders.: Gemeinde, Amt, Visitation bei Paulus und in der heutigen Praxis. DtPfrBl 97 (1997), 437-444.

¹⁹ Vgl. Anmerkung 7.

²⁰ Zum Beispiel Ulrich Heckel: Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis. KuD 41 (1995), 252-291, hier: 252.

²¹ Ich werde mich dabei auf die Visitation der Ortsgemeinde beschränken.

²² Christian Peters: Visitation, I. Kirchengeschichtlich. TRE, Bd. 35, 151-163, Zitat 151.

²³ Jörg Winter: Visitation. EKL³, Bd. 4, 1183-1185, Zitat 1184.

²⁴ Vorrede Martin Luthers zum „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen“ (1528). WA 26, 195-201.

²⁵ Manfred Karnetzky: Das visitorische Amt der Kirche. PTh 73 (1984), 156-170, hier 163.

²⁶ Vgl. Anmerkung 22.

²⁷ Manfred Karnetzky: A.a.O., 163; Christian Peters: A.a.O., 160.

²⁸ Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation. Vom 8.

November 1963 und 20. Oktober 1981. In: J. Frank und E. Wilkens (Hg.): *Ordnungen und Kundgebungen der VELKD*, ABl. VELKD. Berlin und Hamburg ²1966, Bd. 140.

²⁹ „Muster der Visitationsordnung der Arnoldshainer Konferenz“ vom 17.12.1975. Vgl. auch Manfred Karnetzky: A.a.O., 158.

³⁰ Manfred Josuttis: *Visitation und Kommunikation*. PTh 64 (1975), 43-54. Ähnlich äußert sich auch Manfred Karnetzky (a.a.O.) unter Berufung auf Josuttis.

³¹ Manfred Karnetzky: A.a.O., 157f., auch mit Verweis auf Galater 2, 161.

³² A.a.O., 169.

³³ Manfred Josuttis: A.a.O., 50.

³⁴ Albert Stein: *Evangelisches Kirchenrecht: Ein Lehrbuch*. Neuwied, Kriftel und Berlin ³1992, 136-139, der die Visitation ganz im Sinne des Besuchsdienstes versteht und die aufsichtlichen Aspekte als „geballte(n) Akt der Dienstaufsicht“ sehr kritisch beurteilt (137).

³⁵ Michael Plathow: *Visitatio est gubernatio et reformatio*. KuD 37 (1991), 142-159. Ähnlich verweigert sich auch Martin Honecker (a.a.O.) einer strikten Trennung von Kontakt und Kontrolle.

³⁶ Helmut Sick: *Gemeindeaufbau. Visitation als Anfang und Hilfe*. Karlsruhe 1987.

³⁷ Ulrich Heckel: *Paulus als „Visitor“ und die heutige Visitationspraxis*. KuD 41 (1995), 252-291.

³⁸ A.a.O., 258.

³⁹ A.a.O., 263.

⁴⁰ A.a.O., 271.

⁴¹ A.a.O., 269.

⁴² Michael Klessmann: *Pastorale Supervision?* WzM 56 (2004), 377-390.

⁴³ Traugott Ulrich Schall: *Supervision als (pastoral) psychologischer Dienst. Charakteristika, Zielgruppen, Qualitätsansprüche*. DtPfrBl 94 (1994), 518-520.

⁴⁴ Vgl. zum Folgenden vor allem Herbert Lindner: *Kontinuität und Systematik*. *Praktische Theologie* 37 (2002), 253-264. Vgl. auch Heide Emse und Christian Dehm: *Personalentwicklung aus Leitungsperspektive*. PTh 92 (2003), 187-198; Gerhard Kruij: *Das Humankapital pflegen. Auch die Kirche bedarf dringend der Personalentwicklung*. *Herder-Korrespondenz* 53 (1999), 245-249.

Dass der Begriff „Humankapital“ für Theologen mehr als gewöhnungsbedürftig ist, dürfte allerdings auch nicht überraschen, transferiert er doch Menschen in Sachen und ist sprachlich ein Indiz der Ökonomisierung alles Menschlichen. Auch Sprache will „zum Bade geführt“ (Martin Luther), d. h. theologisch kritisch reflektiert werden.

⁴⁵ Vgl. Hans-Jürgen Abromeit u.a. (Hg.): *Spirituelles Gemeindegemeinschaften*. Göttingen 2001.

⁴⁶ Vgl. Herbert Lindner: A.a.O., 254.

⁴⁷ Heide Emse und Christian Dehm: A.a.O., 189

⁴⁸ Heide Emse und Christian Dehm berichten über Vorbehalte dieser Art: A.a.O., 188

⁴⁹ Herbert Lindner: A.a.O., 261

⁵⁰ A.a.O.

⁵¹ A.a.O.

⁵² Heide Emse und Christian Dehm: A.a.O., 193

⁵³ Als Beispiel dafür sehe ich den durchaus interessanten Bericht von Ingrid Wallmann: *Ein Jahr danach – aus der Sicht einer Beteiligten. Bischofsvisitation 2000 der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen*. In: *Christenlehre, Religionsunterricht, Praxis* 54 (2001), Heft 4, 52-56.

⁵⁴ Katrin Gelder formulierte in ihrem Einbringungsreferat im Theologischen Ausschuss der VELKD am 22.10.2004 (TA 23, 2+3): „Im Unterschied zu Personalgesprächen wird in der Visitation der Gesamtorganismus von Gemeinde und Kirche in den Blick genommen. Sie hat also einen sehr weiten Blickwinkel.“

⁵⁵ Herbert Lindner: A.a.O., 263.

⁵⁶ Noch einmal Katrin Gelder (a.a.O., 3): „Eine Langzeitstudie zum Thema Visitation könnte das Ziel verfolgen, der Visitation wieder zu dem hohen Rang in der kirchenleitenden Praxis zu verhelfen, den sie verdient hat. Sie könnte Personalentwicklungsgespräche in den Gesamtzusammenhang des visitorischen Geschehens hineinstellen und dadurch dazu beitragen, dass sie in dem, was sie leisten können, ernst genommen werden und ihnen zugleich der Nimbus des Allheilmittels für kirchliche Krisen genommen wird.“

⁵⁷ Hans-Jürgen Dusza: *Schritte nach vorn. Wie Gemeinden Zukunftsperspektiven entwickeln*. Bielefeld 2001.

⁵⁸ Vgl. Anmerkung 28.

⁵⁹ Friedrich Krause: Visitation als Chance für den Gemeindeaufbau. Göttingen 1991. Vgl. auch Friedrich Krause: Gemeindevisitation als Element des Gemeindeaufbaus. DtPfrBl 91 (1991), 140-143. Auf Krause bezieht sich auch Alfred Seiferlein: Kirchenleitung als geistliche Aufgabe. Praktisch-theologische Erwägungen zur kybernetischen Verantwortung von Synoden, Bischöfen und Konsistorien. PTh 89 (2002), 2-16, hier: 8f.

⁶⁰ Vgl. darum auch die konzeptionelle Visitation, die in Borna stattfand, und die Michael Böhme und Bettina Naumann dokumentiert haben: Kirche am Rande. Zum Bornaer Visitationsprojekt. Statt eines Nachworts. In: Michael Böhme (Hg.): Mission als Dialog. Leipzig 2003, 235-246.

Gemeinschaft und Rechenschaft – Visitation als Gemeindeentwicklung¹

Friedrich Weber

Niemand kann für sich allein Christ sein. Auch eine christliche Gemeinde kann nicht isoliert für sich existieren. Sie braucht den Austausch mit den anderen, ist angewiesen auf Hilfen, benötigt das kritische Gespräch.

Darin kommt zum Ausdruck, dass nach unserem Kirchenverständnis die einzelne Gemeinde zwar Kirche im vollen Sinne des Wortes darstellt, keine Gemeinde für sich jedoch die ganze Kirche ist. Vielmehr leben alle Gemeinden in synodaler Verbundenheit miteinander. Diese synodale Verbundenheit schließt die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe und Beratung in sich, ebenso aber auch, dass man sich gegenseitig gestattet, auch kritische Fragen zu stellen. Dies geschieht in der Visitation.

1. Gemeinschaft und Rechenschaft

Damit dieser Zusammenhang deutlich wird, ist es sinnvoll, zur Beschreibung des Visitationsgeschehens die Kategorien „Gemeinschaft und Rechenschaft“ zu gebrauchen. Beide gehören im Vollzug einer Visitation zusammen. Visitation setzt die Bereitschaft zur Partnerschaft zwischen Besuchenden und Besuchten voraus. Weder trägt eine Haltung der Herablassung oder gar der Besserwisserei der Einen noch die Haltung widerwilliger Duldung der Anderen zum Gelingen der Visitation bei. Entscheidend sind das Gewähren von Mitbestimmung am Visitationsgeschehen für die Besuchten und die Anerkennung des Rechts auf Information für die Besuchenden. Bestimmt Vertrauen die Begegnungen, werden die Besuchenden und die Besuchten voneinander lernen.

Die Visitation hat das Ziel, die Entwicklung einer Kirchengemeinde dadurch anzuregen, dass durch Gespräche und Begegnungen die eigenen Talente erkannt und entsprechend eingesetzt werden, um dem Verkündigungsauftrag angemessen entsprechen zu können. Wunsch und Erwartung sind, das Gesamte der Kirchengemeinde mit neuen Impulsen zu beleben, die nicht in erster Linie von außen kommen, sondern vor Ort entdeckt werden. Zugleich soll aber durch die Begegnung mit Christen und Christinnen aus anderen Gemeinden und deren Weise, das Evangelium zu leben, wahrgenommen und in Beziehung zur eigenen Praxis gesetzt werden. In diesem Prozess werden die Visitierenden durchaus auch Erkenntnisse für die Arbeit in ihren Heimatgemeinden gewinnen können. Es geht also um Gemeinschaft und Rechenschaft.

Bestimmt Vertrauen die Begegnung, werden die Besuchenden und die Besuchten voneinander lernen können. Am wichtigsten aber ist, in der Wirklichkeit des gemeindlichen Lebens die Wirkung des Geistes Gottes zu entdecken.

2. Der biblische und historische Kontext

Im ersten Kapitel des Lukasevangeliums wird der Besuch von Maria bei Elisabeth geschildert (Lukas 1,39-56). Die Bildhaftigkeit dieser Szene kann dazu helfen, mit wenigen Worten Sinn und Zweck der Visitation in der evangelisch-lutherischen Kirche zu verdeutlichen. Die beiden Frauen begegnen einander, und im Licht des Heiligen Geistes nehmen sie sich wahr, entdecken, erkennen sich und werden zugleich bestärkt im Vertrauen auf Gott. Diese kurze Szene hat zwei Aspekte, die vorbildlich in der Visitation ebenfalls gegeben sind.

Maria und Elisabeth deuten in der Kraft des Heiligen Geistes, was noch in der Tiefe verborgen ist, was noch niemand sehen kann. Beide entdecken dies aber schon als Frucht des Wirkens Gottes und stimmen deshalb einen dankbaren Lobpreis an.

Gestärkt durch diese Begegnung, machen sie sich dann auf den Weg, um etwas Neues zu gestalten, um neue Wege zu ermöglichen, um – in concreto – eine neue Geburt vorzubereiten. Der Apostel Paulus hat zu den von ihm gegründeten Gemeinden durch Briefe, durch Abgesandte und durch persönliche Besuche engen Kontakt gehalten, weil er sich für ihren weiteren Weg verantwortlich wusste.

Die paulinischen Briefe, besonders die Korintherbriefe, werden so gerne als Visitationsbriefe interpretiert. Damit ist allerdings auch angedeutet, dass es keine genuin biblische Begründung der rechtlich geordneten Visitation innerhalb der Kirche gibt. Allenfalls sind die Reisen des Paulus und die Entsendung von Mitarbeitern in Gemeinden als Besuche zu werten, die Vorläufer der „Visitation“ sein könnten. Später, als das Christentum über die großen Städte hinauswuchs und auch Gemeinden in den Dörfern bildete, kam der Bischof regelmäßig zu Besuch zu seinen Presbytern. Fortan sind bis zur Reformation das Bischofsamt und die Visitation aufeinander bezogen. In der Zeit der Reformation war die „landesherrlich“ angeordnete Visitation oftmals das Instrument, um den evangelischen Glauben in den Kirchengemeinden einzuführen und zu festigen. Dabei ging es auch darum nachzuschauen, wie die Pfarrer ihren Dienst ausübten. Pfarrerrinnen gab es damals noch nicht.

Die Visitation hatte darum immer den Doppelcharakter, einerseits wirklich ein Besuch zu sein, andererseits einander Rechenschaft darüber zu geben, wie das Evangelium von Jesus Christus in der kirchlichen Arbeit Gestalt gewinnt. Die Visitation will so einen Beitrag leisten, um zu einer lebendigen Gemeinschaft aufzubrechen, um die Gemeindeentwicklung, die immer schon ihren vorausgehenden Grund im Wirken Gottes in der jeweils konkreten Gemeinde hat, zu fördern. Denn die Gemeinde Jesus Christi kann sich nicht selbst begründen und ins Leben rufen. „Einen anderen Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist, Jesus Christus.“ (1. Korinther 3,11)

Vor dem Hintergrund des geistlichen Erkennens, des geschwisterlichen Wahrnehmens und Achtens werden dann im Prozess der Visitation konkrete Schritte ins Auge gefasst, um die Gemeindeentwicklung auch unter neuen Herausforderungen und Perspektiven zu fördern.

3. Die Rechtfertigung des Gottlosen als Grundlage der Visitation

Für das Gelingen einer Visitation ist es entscheidend, dass sich Visitor bzw. Visitationsteam und die zu visitierende Gemeinde auf Augenhöhe begegnen, sind sie doch beide einer gemeinsamen Sache verpflichtet. Es geht um die Gemeinschaft der Kirche, aus der beide kommen und zu deren Erbauung sie beide an einer Visitation teilnehmen, und es geht um den Glauben, den sie im Apostolicum gemeinsam bekennen. Diesen Gemeinsamkeiten sind Visitationsteam und visitierte Gemeinde verpflichtet, und deshalb findet die Begegnung auf Augenhöhe statt, getragen vom Wissen, dass beide aus der Gnade Gottes leben. Besucher und Besuchte leben davon, dass sie ohne eigenes Verdienst von Gott gerecht gesprochen und angenommen sind. Aus dieser Mitte heraus entsteht Gemeinschaft, denn *coram deo* – vor Gott – sind die Unterschiede zwischen Menschen aufgelöst. Es gibt keine Über- und Unterordnung, es fehlt daher auch jeder Anlass zu Rivalität. In der Dimension der Rechtfertigung des Gottlosen ist eine Gemeinsamkeit zwischen den Menschen begründet, in der das zerstörerische Rivalitätsprinzip, in der die Mentalität von Oben und Unten, von Sieger und Verlierer überwunden ist.

Auf der Grundlage und vor dem Horizont der Rechtfertigungslehre ist deshalb kommunikatives Handeln ermöglicht, eben ein Besuch zwischen Gleichen! Besuchende und Besuchte begegnen einander partnerschaftlich. So öffnet die Visitation die Augen für das, was andere an ihrem Ort als durch Christus befreite Menschen in der Nachfolge tun und verantworten.

4. Bischofsamt und Visitation

In der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig hat der Landesbischof „für regelmäßige Visitationen der Gemeinden und übergemeindlichen Dienststellen zu sorgen und selber die Pröpste mit ihren Gemeinden und die Amtsträger mit allgemeinkirchlichem Auftrag zu visitieren.“ (Artikel 71 der Verfassung der Ev.-luth. Kirche in Braunschweig)

Die Verantwortung für die Durchführung der Visitation der Gemeinden liegt bei den Propsteivorständen. Kirchenrechtlich ist das Visitationsrecht neben dem der Ordination ein wesentliches Element des Bischofsamtes. Indem der Landesbischof für das „Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche“ zu sorgen hat (Artikel 70), steht er im Dienst an der Einheit der Kirche. Dies bedeutet im Zusammenhang mit der Visitation, dass er Möglichkeiten schaffen muss, um die im Visitationsgeschehen gewonnenen Erkenntnisse über die Situation der Gemeinden auszuwerten und für das Ganze der Kirche fruchtbar zu machen. In gleicher Weise muss aber auch den visitierten Gemeinden erkennbar werden, dass sie Teile eines Ganzen sind.

Dies ist ein soziologischer und theologischer Dienst, weil es darum geht, die vom Geist gewirkte Einheit des Leibes Christi auch gesellschaftlich greifbar darzustellen. In der Praxis geschieht dies durch den die Visitation abschließenden Bericht des Propstes, der Pröpstin und die Sicherstellung der Auswertung der Visitationsergebnisse im Pröpstekonvent und im Kollegium des Landeskirchenamtes. Zuletzt wird der Landesbischof einmal im Jahr zusammenfassend allen visitierten Kirchengemeinden der zurückliegenden Monate einen Brief schreiben, mit dem er aus gesamtkirchlicher Perspektive die Ergebnisse, Trends und Entwicklungen der vorliegenden Visitationen beschreibt.

5. Die Gemeinschaft der Kirche als Entgrenzung der Parochie

Während der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Winnipeg/Kanada 2003 wurde der Name „Lutherischer Weltbund“ um den Untertitel ergänzt „Eine Gemeinschaft von Kirchen“. Der Communio-Begriff hat grundlegende Bedeutung für die Visitation, weil er das Verhältnis von Ortskirche und Gesamtkirche reflektiert. Kirche ist da, wo das Evangelium verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Dies gilt für die Ortsgemeinde in gleicher Weise wie für die Gesamtkirche und die universale Kirche. Damit ist aber zugleich gesagt, dass die Ortsgemeinde nicht vor Ort aufgeht, sondern in Offenheit zu anderen Gemeinden und zur universalen Gemeinschaft steht. Eines der entscheidenden Kriterien der Gemeinschaft, der Communio, ist das „Miteinander-Abendmahl-Feiern-Können“. Insofern ist die Entgrenzung der Parochie und ihre Öffnung zu anderen Parochien, ja überhaupt zur Welt, eine weitere Bedingung der Ermöglichung von Visitation. Diese Allgemeinheit, die recht verstandene Katholizität und Universalität, zu der die Gemeinde Jesu von Anfang an berufen ist, darf auf keinen Fall vergessen werden. Die Kirche – und das heißt auch die Ortsgemeinde – ist berufen, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Die Bonhoefferfrage lässt uns also nicht los: Wie kann Christus auch der Herr der Religionslosen werden? Gott liebt in Christus diese Welt und nicht nur die Kirche. Eine lebendige Gemeinschaft ist darauf angewiesen, Verbindung mit anderen Gemeinden zu halten und über den eigenen Sorgen und Interessen die gesamte Christenheit nicht zu vergessen. Die Grüße in den Paulusbriefen haben eine bedeutsame ökumenische Funktion. Die Kirche ist niemals Kirche für sich, sondern immer Kirche zusammen mit Anderen und für Andere. Zur Beachtung des ökumenischen Aspekts gehört allerdings nicht nur die Rücksichtnahme auf das größere Ganze, sondern auch eine neue Offenheit für die Begegnung mit anderen Kirchen als Ökumene vor Ort. Die Visitation wird in ihrem Vollzug ihr besonderes Interesse auf diese Tatsache legen und besuchte Gemeinden an ihre ökumenische Verbundenheit erinnern.

6. Visitation als Aufbruch

6.1 Innehalten im Aufbruch

So wie Maria und Elisabeth aufgebrochen sind, so soll die Visitation heute auch dazu dienen, dass Kirchen und Gemeinden notwendige Aufbrüche für sich entdecken. Die entscheidende Chance der Visitation besteht meines Erachtens darin, dass man sich an wenigen Tagen die Zeit für etwas nimmt, was sonst leicht im Getriebe des kirchlichen Alltags untergeht. Aus der Begegnung heraus, die über die Grenzen der Ortsgemeinde führt, sich der Mitte und der Ausrichtung der ganzen Kirche zu vergewissern, gelingt nur, wenn das Visitationsteam und die visitierte Gemeinde sich gegenseitig voller Vertrauen begegnen, darum wissend, dass beide aus der Gnade und Barmherzigkeit Gottes leben.

In der Selbstwahrnehmung im Vorfeld der Visitation, z. B. im Gemeindebericht, und in der erlebten Wertschätzung durch das Visitationsteam, wird die Parochie gestärkt, – in der Gemeinschaft mit der Gesamtkirche, – in der Öffnung zur Welt.

6.2 Aufbruch zur Momentaufnahme gemeindlichen Lebens

Besuche in den Gemeinden zeigen genauso wie die zahlreichen Berichte, die über das Leben in den Gemeinden vorliegen, mit welchem großem Einsatz landauf, landab gearbeitet wird. Oftmals sind Haupt- wie Ehrenamtliche bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit belastet. Und doch liegt bei allem Engagement, bei aller Arbeit nicht selten ein Schatten der Unzufriedenheit, der Vergeblichkeit über allem: Man kann es doch nicht allen Recht machen! Und man kann leider auch nicht alles machen! Die Visitation kann da als erstes ein Innehalten bedeuten, ein Anhalten, zur Ermöglichung einer Momentaufnahme, zu der sich alle erst einmal gemeinsam Zeit nehmen, um sich dem zuzuwenden, worauf sich die Kirche gründet und wovon sie getragen ist: Dem Evangelium von Jesus Christus.

Die Geschichte von Maria und Martha in Lukas 10 macht deutlich, dass dies Eine Not tut. Die Besinnung auf das, was Gott uns geschenkt und anvertraut hat, was an gelingender Arbeit geschehen ist, gewährt die Freiheit, mit aller Gelassenheit auf das zu schauen, was auch getan werden kann.

6.3 Aufbruch ins Wesentliche

In diesem Innehalten wird entdeckt, dass die wichtigste Aufgabe der Kirche die Verkündigung des Evangeliums ist. Das ist unser Auftrag. Der Aufbruch ins Entscheidende, ins Grundsätzliche wird gewiss nur in den Gemeinden gelingen und Zukunft haben, in denen das Geheimnis Gottes Raum bekommt. Das heißt, es darf sich in der Kirche gerade nicht alles um die Kirche drehen, sondern es geht um Gott, um das Evangelium, sein Geheimnis. Ich glaube, dass dabei die Feier des Gottesdienstes, verstanden unter den beiden Aspekten der *ars praedicandi* und der *ars celebrandi* – also der Kunst des Predigens und der Kunst des Liturgiefeierns – ihren Raum haben muss. Denn nur in dieser geistlichen Dimension der Kirche verdichtet sich das Geheimnis Gottes und wird überhaupt die Begegnung mit seinem Geheimnis erst ermöglicht.

Der christliche Glaube wird in unserer Gesellschaft nicht mehr primär durch die Geburt in ein bestimmtes konfessionelles und kirchliches Milieu erworben. Im Gegenteil, es ist zunehmend eine Frage der Individualität und der bewussten Entscheidung, wie sich der Einzelne zum Glauben und zur Kirche stellt. Daher muss es in der Kirche möglich sein, persönliche Glaubenserfahrung zu machen. Die den Menschen nachgehende Kasualpraxis in unserer Kirche belegt, dass unsere Gemeinden und ihre Pfarrer und Pfarrerinnen sehr dicht bei den Menschen sind. Sie versuchen die Lebenssituation der ihnen anvertrauten Menschen vom Evangelium her zu deuten. Die Kasualien können so den Menschen helfen, das Geheimnis Gottes im alltäglichen Leben der Menschen zu entdecken.

6.4 Aufbruch ins Persönliche

Der Aufbruch ins Persönliche ist dementsprechend ein Aspekt, zu dem die Visitation uns ermutigen möchte. Die Voraussetzung dafür besteht für mich in einer Kultur des Vertrauens. Die Visitation wird nur von „Erfolg gekrönt“ sein, wenn sie sich in einer Kultur des Vertrauens entfalten kann. Misstrauen lebt von Konkurrenz, von Leistungsdruck, von Ungerechtigkeit. Misstrauen entsteht, wo Menschen enttäuscht und desillusioniert sind und werden. In Christus hat Gott uns befähigt, aufeinander vertrauensvoll zuzugehen.

6.5 Aufbruch ins Ganze

Visitation ist immer auch Aufbruch ins Ganze. Während sich unsere Gesellschaft immer mehr aufteilt in Arm und Reich, in Oben und Unten, in Stadt und Land, in Gewinner und Verlierer, müssen wir innerhalb der Kirche einer solchen Tendenz zur Segmentierung widerstehen. Vor Ort ist die Kirchengemeinde der Raum, an dem die vielen Milieus der Gesellschaft zusammenfinden können. Um das Evangelium versammelt sich die Gemeinde und wird zu einer Gemeinschaft.

Die Visitation bringt in der Begegnung von Visitationsteam und visitierter Gemeinde zum Ausdruck, dass Kirche mehr ist als eine soziale Gruppe, die bloß durch ein inneres Gefühl, eine innere Übereinkunft zusammengehalten wird. Gerade wegen der schon oben genannten Dimension der Öffentlichkeit der Kirche und ihres umfassenden Versöhnungscharakters ist es notwendig, den Sinn fürs Ganze wach zu halten!

6.6 Aufbruch ins Öffentliche

Der Aufbruch ins Öffentliche hilft der Gemeinde, sich darauf zu besinnen, dass sie in die Welt geschickt ist. Weil die Kirche auf Christus gegründet ist und sie den Auftrag hat, in die Welt

hinauszugehen, nimmt unsere Kirche mit der Visitation zwei Grundbewegungen auf. Im Gemeindegottesdienst in Celle hat man dafür die Begrifflichkeit „Öffnen und Verdichten“ gefunden. Ich möchte diesen Prozess so beschreiben: Er besteht darin, dass die Kirche auf das Wort Gottes zugeht und es hört und sich zugleich hinein in die Welt der Menschen begibt, in die politische und soziale Dimension der Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen, und die Stimmen dort hört. Was sie in der Welt hört, wird sie vom Evangelium her deuten. Der Aufbruch ins Öffentliche der Ortsgemeinde ist notwendig, die Visitation vermag dafür Hilfestellung zu leisten. Sie kann Anstoß werden, bewusst in die Öffentlichkeit eines Ortes oder einer Region hineinzugehen. Deshalb ist der Kontakt mit den Verantwortlichen in Kommune, Schule, Politik und Gesellschaft sowie den Medien, der sich bei einer Visitation ereignet, unverzichtbar. In dieser Öffnung entdeckt die Kirche die Welt als einen Ort, der zum Raum des Glaubens wird. Nicht nur in den Grenzerfahrungen des Lebens, sondern auch an vielen anderen Orten treffen wir auf eine intensive Suche unserer Mitmenschen nach Vergewisserung ihres Lebens. Immer wieder suchen sie Symbole, Worte, Ereignisse und Räume, in denen sie mehr und Anderes als das Gewohnte anzutreffen hoffen. Sie suchen Gelegenheiten, wo sie konzentriert aber unaufdringlich etwas über Gott und die Welt erfahren, in denen sie Erfahrungen machen und Einsichten gewinnen, die die eigenen übersteigen und in die Tiefe der Existenz führen.

6.7 Aufbruch ins Diakonische

Mit diesem Aufbruch der Visitation soll in unserer Kirche die Diakonie als wesentliche Lebensäußerung des Glaubens, die ihren Ort in der konkreten Gemeinde haben muss, gewichtet werden. Es geht darum, sie neu zu entdecken und sie nicht vor allem professionellen Trägern zuzuordnen. Diakonie ist „Das-sich-dazu-Gesellen“ zum Menschen in allen seinen Lebenssituationen in der Absicht, ihm zur Seite zu stehen. Die Feier

des Gottesdienstes und die Diakonie im Alltag gehören zusammen.

7. Leitfaden zur Visitation

Die Visitation kann für eine Gemeinde oder Einrichtung und alle, die dort Verantwortung tragen, zu allererst ein Anlass zur Selbstbesinnung sein. Insofern ist die Bilanzierung der gemeindlichen Situation, die zum Erstellen des Gemeindeberichts führt, die wichtigste Phase der Visitation. Sie kann unter folgenden Fragen stehen: Wovon leben wir? Was wollen wir? Was können wir? Wo brauchen wir Hilfe? Die Visitation sollte der geordnete Anlass zur eigenen Besinnung sein. Nur dann ist er wirklich fruchtbar für die gemeinsame Arbeit. Und solche Besinnung ist von Zeit zu Zeit nötig. Denn Wirken in Gemeinde und Einrichtungen geht in der Regel seinen manchmal geruhsamen, manchmal auch hektischen Gang, und alle Beteiligten haben wenig Anlass und Gelegenheit, einmal innezuhalten und sich die oben formulierten Fragen zu stellen.

Die Frage: „Wovon leben wir?“ lässt sich theologisch sehr leicht beantworten: Wir leben vom Wort Gottes, vom Wirken des Heiligen Geistes. Wenn man die Frage aber als eine selbstkritische Frage stellt, dann lautet sie: Leben wir tatsächlich vom Wort Gottes und vom Wirken des Heiligen Geistes? Oder leben wir von der Gewohnheit? Von den religiösen Bedürfnissen der Menschen? Vom Wohlwollen des Dorfes, der Stadt? Leben wir davon, dass wir nicht aus der Reihe tanzen, nicht allzu konservativ, aber auch nicht allzu progressiv sind? Leben wir davon, dass wir die Menschen in ihrem Tun und Treiben nicht stören? Leben wir davon, dass wir die kritischen Anfragen des Evangeliums an das Weltbild und das Selbstverständnis der Menschen und an ihr tägliches Tun und Lassen verschweigen oder unterdrücken? Wofür erhalten wir Zustimmung und Lob? Ganz drastisch gesagt: Wofür geben uns die Menschen ihr Geld, die Kirchensteuer und Spenden?

Auch die nächste Frage: „Was wollen wir?“ lässt sich auf der theologischen Ebene leicht beantworten: Wir wollen den Menschen das Evangelium, die Christusbotschaft, den Glauben nahe bringen.

Aber nun könnte man auch wiederum selbstkritisch fragen: Kommt diese Absicht in unserer Gemeindegemeinschaft wirklich zum Zuge? Dienen unsere Aktivitäten wirklich diesem Ziel? Oder ist das nur „theologischer Überbau“, fromme Illusion, und in Wirklichkeit verfolgen wir ganz andere Ziele? Positiv gewendet könnte die Frage lauten: Was heißt das heute, Menschen das Evangelium, die Christusbotschaft, den Glauben nahe zu bringen? Wie können wir das tun? Wie kann diese Absicht in unserem Gemeindeleben zur Wirkung kommen?

Bei der nächsten Frage: „Was können wir?“ geht es darum, die Arbeit zielgerichtet anzulegen, denn keine Gemeinde kann alles. Jede Gemeinde muss Schwerpunkte setzen und ihre Kräfte einteilen. Diese Schwerpunkte können sehr verschieden sein: Sie können im Bereich Jugendarbeit, Gottesdienst, Erwachsenenbildung, Diakonie, Kirchenmusik und anderen Handlungsfeldern liegen. Wichtig wäre, dass solche Schwerpunktbildung bewusst und überlegt erfolgt und sich nicht willkürlich entwickelt. Auch in der Gemeindegemeinschaft kann man sich leicht verzetteln.

In diesem Zusammenhang wird es auch hilfreich sein, auf die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin zu schauen. Und zwar nicht mit anklagendem Auge: Tut er/sie, was er/sie soll? Sondern eher nüchtern und überlegend: Was wollen wir eigentlich von ihm/ihr? Und: Was kann er/sie? Auch ein Pfarrer/eine Pfarrerin kann nicht alles! Jeder Pfarrer, jede Pfarrerin hat unterschiedliche Gaben. Viele leiden darunter, dass die Gemeinde niemals klar artikuliert, was sie wirklich von ihnen erwartet. Dies gilt in vielerlei Hinsicht, insbesondere für die Aufgabe des Hausbesuchs. Pfarrer und Pfarrereinnen sehen sich nicht selten einer diffusen, unübersichtlichen Erwartungshaltung gegenüber, so als sollten sie „alles können“ und „alles

machen“. Das aber kann kein Mensch. Es geht darum zu präzisieren, und präzisieren heißt reduzieren. Hilfreich ist es, wenn Schwerpunkte gesetzt werden, auch in der Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese Schwerpunkte müssen nicht unveränderlich sein, sie helfen vielmehr, Altes abzuschließen und etwas Neues in Angriff zu nehmen.

Zu letzten Frage: „Wo brauchen wir Hilfe?“ Dabei kann es um finanzielle Hilfe gehen, aber auch um Beratung und Hilfestellung in bestimmten Arbeitsbereichen. Es kann sein, dass in einer Gemeinde niemand ist, der von Kirchenmusik etwas versteht, es kann sein, dass für die Anstellung hauptamtlicher Kräfte nicht genügend Mittel vorhanden sind. Hier ist Unterstützung nötig, und diese Notwendigkeit kann und soll im Gespräch mit der Besuchergruppe artikuliert werden, damit diese in ihrem Bericht das Anliegen unterstützend darstellen kann. In der Nacharbeit wird sicherlich auch über notwendige Unterstützung durch die Landeskirche gesprochen.

So kann die Gemeinschaft der Gemeinden in der Praxis der Gemeindearbeit konkret werden. Leider ist es oft so, dass die Fähigkeit zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden eher unterentwickelt ist. Doch niemand hindert uns daran, die Gemeinschaft der Gemeinden je nach Zeit und Gelegenheit auch in die Form der Arbeitsgemeinschaft auf bestimmten Handlungsfeldern zu überführen. Da wird die Gemeinschaft der Gemeinden erst sichtbar und konkret – und für die Einzelgemeinde hilfreich.

8. Die Chance der Visitation

Menschen aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen der Kirche begegnen einander. Sie feiern miteinander Gottesdienst, sie fragen sich gegenseitig nach der auftragsgemäßen, auf die Gegenwart bezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche und nach ihren

Auswirkungen. Sie entdecken sich als einen Teil des Ganzen der Kirche. Sie achten auf die Einhaltung der kirchlichen und gemeindlichen Ordnungen und fragen dabei auch, wie weit diese angemessen sind.

Sinn und Zweck der Visitation darf deshalb nicht sein, etwa an Hand eines Fragebogens die in einer Gemeinde vorhandenen Aktivitäten oder Passivitäten mit Plus- und Minuspunkten abzuhaken und unter dem Strich zu bewerten. Nein, Sinn und Zweck einer Visitation ist, im Erleben der wichtigsten Ausschnitte gemeindlichen Lebens vor Ort das Wahrgenommene daraufhin miteinander zu reflektieren, ob und wie in dieser Gemeinde oder Einrichtung das Evangelium von Jesus Christus den Menschen in ihrer heutigen persönlichen Lebensfrage und in ihrem heutigen politischen und sozialen Leben hilfreich ist.

9. Zusammenfassung

1. Im Prozess der Visitation werden sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber dem Pfarramt, dem Kirchenvorstand und den Gemeinden Christen und Christinnen erkennbar, die eine Funktion als Visitationsteam wahrnehmen. Verantwortlich für die Visitationen der Gemeinden ist der jeweilige Propsteivorstand.

2. Die Visitation hat sich in den zurückliegenden Jahren zu einem Instrument der Gemeindeentwicklung entwickelt. Sie kann eine Initialzündung für einen Prozess werden, in dem die Kirchengemeinde sich und die ihr von Gott geschenkten Talente neu entdeckt, um anschließend gestärkt ihre Aufgabe im Gemeinwesen zu erfüllen.

3. Darüber hinaus besteht Einigkeit darin, dass die Visitation ein die Einzelgemeinde übergreifendes Geschehen ist. Sie vermittelt zwischen der Landeskirche und den lokalen Parochien. Damit ist deutlich, dass die Visitation mehr ist als ein Auf-

sichtsakt über eine Pfarodie. Ihre vorrangige Intention ist es, die Pfarodie in die Gesamtkirche zu integrieren und zugleich die Erfahrungen und Wahrnehmungen in der Pfarodie für die Gesamtkirche fruchtbar zu machen.

4. Entsprechend hat die Visitation einen ökumenischen Aspekt, da sie die Beziehungen zwischen der Pfarodie und der Universalkirche, aber auch zwischen den Konfessionen deutlich macht. Entsprechend wird eine Visitation nur dann richtig ausgeübt, wenn sie aus einer gesamtkirchlichen Ordnung und Perspektive heraus geschieht.

5. Die Zusammensetzung der Visitationsteams ist im Grunde relativ offen. So weit es möglich ist, sollten neben dem Propst bzw. der Pröpstin auch andere Mitglieder des Propsteivorstandes im Visitationsteam beteiligt und engagiert sein. Es ist für einen gelingenden Visitationsprozess förderlich, wenn neben den Theologinnen und Theologen auch andere Professionen im Visitationsteam beteiligt sind. Entscheidend für das Visitationsteam ist, dass die Visitatoren und Visitorinnen unterschiedliche Kompetenzen in den Visitationsprozess einbringen und über eigene Gemeindefahrungen verfügen. Ein optimales Visitationsteam setzt sich aus Menschen zusammen, die mit bestimmten Expertisen und Kenntnissen eine Gemeinde besuchen und ihre Wahrnehmung in einem kritischen Reflexionsprozess mit der Gemeinde, aber auch den anderen Mitgliedern des Visitationsteams einbringen. Es ist nicht zu akzeptieren, wenn das Visitationsteam nur aus wenigen, vielleicht nur aus dem Propst, der Pröpstin allein besteht.

6. Adressat der Visitation ist die Einzelgemeinde. Natürlich gilt alles Gesagte auch für die Formen von Gemeinde, die sich jenseits der Pfarodie in den letzten Jahren und Jahrzehnten neu gebildet haben. Funktional strukturierte Gemeinden können genauso visitiert werden, denn auch hier gilt es, eine Einzelgemeinde im Gesamten der Kirche zu verorten und zu integrieren.

7. Innerhalb des Visitationsprozesses muss man unterscheiden zwischen der eigentlichen Visitation, die das gemeindliche Leben betrachtet, und der Revision der Verwaltung, der Kirchenbücher, auch der Finanzen, des Gebäudebestandes und der Ländereien einer Kirchengemeinde. Obwohl zu unterscheiden ist, dürfen Visitation und Revision nicht zu sehr auseinander gerissen werden, weil in der Revision die Bereiche einer Kirchengemeinde überprüft werden, die die Voraussetzung für eine gelingende Kommunikation des Evangeliums bieten. Eine professionell geführte Verwaltung, ein sanierter und ordentlicher Gebäudebestand, aber auch eine ausgeglichene Haushaltslage ermöglichen eine optimale kirchliche Präsenz in einem Ort und einer Region.

8. Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Kirchengemeinden alle sechs Jahre visitiert werden. Dies wird allerdings für die Propsteivorstände nur realisierbar sein, wenn die Visitationen auf wenige Tage beschränkt bleiben.

9. Zuletzt ist darauf zu verweisen, dass die Auswertung der Ergebnisse der Visitationen wesentliche Impulse für die landeskirchliche Entwicklung darstellen. Diese Auswertung ist ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt auf den Sitzungen des Präpstekonventes und des Kollegiums.

Anmerkungen

¹ Dieser Beitrag erschien zuerst in der von Rüdiger Becker, Wilfried Theilemann und Friedrich Weber herausgegebenen Publikation „Gemeinschaft und Rechenschaft. Visitation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig“, Wolfenbüttel 2005, S. 7ff. Der Abdruck der leicht überarbeiteten Fassung erfolgt mit freundlicher Genehmigung.

Mehr Mut zur Visitation

Pressemitteilung

Bischofskonferenz der VELKD diskutierte Instrument der Aufsicht und Begleitung von Gemeinden

Goslar/Hannover – Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) möchte nach den Worten ihres Leitenden Bischofs, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich (München), „mehr Mut zur Visitation machen“. Dieses Instrument der Aufsicht und Begleitung von Gemeinden müsse „mehr Gewicht“ bekommen, sagte Landesbischof Friedrich zum Abschluss der Klausurtagung der Bischofskonferenz der VELKD vor Journalisten in Goslar. Vom 4. bis 7. März beschäftigten sich die Bischöfinnen und Bischöfe der Gliedkirchen der VELKD mit dem Thema „Visitation“. Damit biete sich die Gelegenheit, so der Leitende Bischof, dem geistlichen Leben vor Ort mehr Bedeutung beizumessen und nicht nur Strukturen und Finanzen zu diskutieren. Zudem eröffne sie den Visitatoren die Möglichkeit, Impulse für die eigene Arbeit aufzunehmen. Wo es machbar sei, sollten Gemeinden alle sechs Jahre besucht werden. Dr. Friedrich kündigte an, dass die VELKD ihre Leitlinien zur Visitation, die 1981 zuletzt überarbeitet wurden, innerhalb der nächsten zwei Jahre neu fassen wird.

Nach Einschätzung des Stellvertreters des Leitenden Bischofs, Landesbischof Hermann Beste (Schwerin), werde bei der Visitation den Gemeinden „der Spiegel vorgehalten“. Darüber hinaus habe sie auch das Ziel, das „Kirchturmdenken“ zu überwinden und Gemeinden deutlich zu machen, dass diese Verantwortung für die ganze Kirche haben.

Herausgeber, Autorinnen und Autoren

de Wall, Heinrich, Dr. jur., Professor, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen.

Grünwaldt, Klaus, Dr. theol., Professor für Altes Testament, Oberkirchenrat, Referent für Theologische Grundsatzfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Hannover.

Hahn, Udo, Pfarrer, Oberkirchenrat, Leiter des Referates „Medien und Publizistik“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und Pressesprecher der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), Hannover.

Herbst, Michael, Dr. theol., Professor für Praktische Theologie in Greifswald und gemeinsam mit Prof. Jörg Ohlemacher Direktor des Instituts zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung, Greifswald.

Kähler, Christoph, Dr. theol., Professor für Neues Testament, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Eisenach.

Krause, Burghard, Dr. theol., Landessuperintendent im Sprengel Göttingen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Göttingen.

Liersch, Helmut, Pfarrer, Propst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Goslar.

Weber, Friedrich, Dr. theol., Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel.

